

1.
E C H O,

Oder:
Rechtmäßige

Beantwortung

Auff die von denen
Infamen Schwedischen Ehren-Dieben/
Wider

Se. Königliche Majest. in Pohlen
und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen
insonderheit wider

den Hn. Geheimbden Rath v. Patkul/
Ausgestreute unverschämte Pasquillen und andere ver-
übte brutale Proceduren;
samt einer kurzen

R E P L I C A

Pro

JUSTITIA ARMORUM REGIÆ MAJESTATIS POLONIÆ

contra

S V E C I A M,

durch eine unparthenische Feder abgefasst

Von

T.S.i. Z.K.M.v.P.u. G.D.Z.G.G.S.i.M.

Horatius Lib. III, Od. III.

Iustum & tenacem propositi Virum,
Non Civium ardor prava iubentium,
Non vultus instantis Tyranni

Mente quatit solida : neque Auster,
Dux inquieti turbidus Adriæ,
Nec fulminantis magna Jovis manus,
Si fractus illabatur orbis
Impavidum ferient ruina.



S. I.

In Schwedische Reduction, liquidationes, observations, und was der gleicher. Egyptische Plagen mehr seyn mögen / wie gerecht und befugt sie auch sonst in Schweden möchten gewesen seyn / haben wegen ihres Mißbrauches und enormen Excessen / bey der unparthenischen Welt / eine solche reputation bereits gewonnen / daß diejenigen / welche darunter auff eine oder andere Weise gelitten / nicht nöthig haben / die Unbarmherzigkeit und Ungerechtigkeit derjenigen / welche die Fabricanten dieser zu GOTT um Rache schreyenden Gewalt gewesen / mit allen Umständen der Welt vor Augen zu stellen / und aus solchem præsupposito ihre Unschuld zu legitimiren.

Ungerechte
procedurē
in Schweden.

S. II.

So ist auch nunmehr bekant / daß nicht mindere injustice, insonderheit wider die Province Liefland / in diesem Wercke vorgegangen / woselbst man zwar zu erst Scheu getragen / die Formalitäten zu überschreiten / und desfalls anfänglich durch gewöhnliche Land-Tage die proposition von solcher reduction gethan / in Meynung / man würde durch Furcht und Hoffnung / wie mit andern geschehen / auch diese Province nach seinem Willen disponiren können.

Nehmen
auch in Lief
land über
hand.

Aber als es damit nicht hat können durchgetrieben werden / ist man hernachmahls / wie die Raze um den heißen Brei herum spaziret / bis endlich / nachdem allerhand Art Griffe und Chicanes umsonst angewendet worden / Sie mit den Adlers Klauen gerade zu gefahren / und durch pure Gewalt

alle Fundamental-Gesetze des Landes / Subjection-Pacten/
publique Friedens-Tractaten / Königl. Privilegia, auch an-
dere Königl. Versicherungen und parole, die sonst vor heilig
und unverbrüchlich gehalten werden / auff einmahl überg-
hauffen geworffen / und das rapiamus, so weit gespielt ha-
ben / daß viele ehrliche / um die Cron Schweden wohl meritir-
te und begüterte vornehme Familien / ohne einigen Unterscheid
und mit denen viele Wittiben und Waisen / um das Ihrige /
auff eine nie erhörte Weise gebracht / und ins Elend geführt
worden / so / daß mancher nicht gewußt / wie ihm geschehen / und
sich fast einwillen mögen / daß er zu Paris auff den Pont-
Neuf, unter der löblichen Gesellschaft der filolien das Schul-
Recht ausstehen müssen.

§. III.

Welche die
Stände
von Liefland
abzukehren
wachten.

Wer nun bey solcher kläglichen Beschaffenheit / der ge-
sunden Vernunft nicht abgesaget hat / und nur bey sich selbst
ermesse will / wie empfindlich es sey / sich durch eine barbarische
Gewalt / seines sauer und schwer erworbenen Eigenthums
entsetzet zu sehen / und aus dem Wohlstande / nebst allen den
Seintgen / in die bittere Armuth zu treten ; Ein solcher wil
warlich / was kein passionirter Hoff-Schmaruzer und flat-
teur ist / unbefremdet ansehen / daß die Stände von Liefland
all:s angewand haben / was nur zu Abkehrung eines solchen
totalen Ruins und destruction, darvor die menschliche Natur
einen Abscheu trägt / hat dienen können.

Wie Sie denn auch seither Anno 1681. an beweglichen
Supplicationen / remonstrationen / so in particlari als en
Corps, nichts haben ermangeln lassen / und zuletzt auff nichts
anders sind bedacht gewesen / dann nur Ihren elenden Jam-
mer vollen Zustand / damahliger Königl. Majestät / hochsee-
ligster Gedächtniß / in ihrer wahren Beschaffenheit vorzustel-
len / in Hoffnung / es würde eines Türcken oder Tartarn / um
so viel eher aber eines rechtschaffenen Christen Herze rühren /
und die unchristl. Ohrenbläser wenigstens dahin bewegen / daß
sie

ſie in ſich gehen / auf Gott und ſeine gerechte Rache reflectiren /
und nicht weiter verhindern würden / daß dieſe arme Provin-
ce / bey der Regierung eines ſo gerechten Königes / als iewziger
Königl. Majestät von Schweden Herr Vater hochſeeligſter Ge-
dächtniß geweſen / von den ſchwehren Preſſuren gerettet wer-
den möchte.

ſ. IV.

Gleich wie aber ſonſt in der Welt gnugsame Exempel
verhanden / was böſe Rathgeber un~~Rehabeams~~ Hof-
linge / bey einem ſonſt Gottſüchtenden Könige und
Herrn / ſo milde und gerecht er auch ſeyn mag / durch ihre ver-
giftete Vorſtellungen / vor klägliche und von dem We-
ge der Gerechtiſkeit ganz abſchreckende effecten zuwege ge-
bracht; Also geſchahes auch hierinne / daß die ungerechten
Reductions-Meiſter und obſervation-Macher / ſamt ihren
Gefellen / (davon ſchon einige vor Gottes Gerichte ſtehen)
um Jhro Königl. Maj. von Schweden von aller Barmher-
zigkeit und Mitleiden abzuleiten / Derſelben lügenhaft und
gar verkehrt beybrachten / daß in den querelen der Ritter-
ſchafft / und was auff ihren Land-Tägen nach alten Herkom-
men mit Jug und Recht war vorge- nimen worden / lauter
Crimina læſæ Majestatis, Perduellionis, Perjurii, und was
ein malitioſes Gemüthe mehr zu erdencken / und denen Un-
ſchuldigen / deren Untergang man geſchworen / auffzubir-
den / tüchtig ſeyn möchte / begangen wären.

Ob nun wohl alle ſolche herbe Beſchuldigungen mit
Beſtande Rechts widerleget wurden; So halff doch ſolche
Juſtification eben ſo viel / als wann ein unſchuldiger Chriſt
unter die Mord-Hände blutdürſtiger Jüden geriethe / zuma-
len denen Gewiſſenloſen Reductions-Meiſtern gar nicht an-
ſtund / daß Jhro Königl. Majestät von Schweden wann Sie
der Sachen eigentlicher nachſehen / die loſen Rünſte entdecken /
und manchem Räuber / der von nichts als ungerechten Re-

So ihnen
aber pro
Crimine
ausgeleget
worden.

ductions-liquidations und observations projecten zu leben
wusste/das Brodt entziehen möchte.

S. V. Dannenhero/ um diese/ Gott und allen Ehrlic-
benden Menschen einen Eckel verursachende proce-
duren in einer vollkommenen Freyheit / und auffer aller Wi-
der-Rede zu sehen/wurde die Rauber-Gesellschaft unter sich
eins/ ihre projects mit Blutvergiessen zu befestigen/ um da-
durch der darwider schreyenden natürlichen Billigkeit samt
aller Bölder Rechten und göttlichen Gesetzen/ das Maul zu-
stopffen/ und des Raubes in guter Ruhe zu geniessen; Zu
welchen Ende Sie dann gewisse Personen aus der Lieff-
ländischen Ritterschafft erwählen/ um mit denen die
Pasion dergestalt zu spielen/ daß Sie ein Exempel werden
soltten/ um allen andern Unterthanen des Reichs die Lust zu
vertreiben/ ichtwas wieder die unchristliche Reduction
zu sprechen.

S. VI.

Unter diesen nun hatten Sie vor andern ihre giftige
Basilisken-Augen auf dem Herrn Geheimbden Rath von
Pattul geworffen/ und/ nachdem Sie Ihn mit dem
Fuchs-Schwanz eine Zeithero umsonst geschmeichelt/wolten
Sie durch die Löwen-Klauen ihr Hehl an ihm versuchen;
Dannenhero sie ihre einsige Sorge sehn lieffen/ auf was Wei-
se es auch geschehen möchte/ Ihn aus dem Wege zu räumen.
Wie dann nach allerhand chicanes, endlich auch der Ge-
wissenslose Proceß/ welcher in der vorm Jahre gedruckten
Deduction, der Recht-und Ehrliebenden Welt zur unpassio-
nirten Censur übergeben ist/ auffs Tapet gebracht worden/
dessen Zweck aber sie doch nicht völlig erreicht haben/ indeme
durch den Beystand des höchsten Gottes/ welcher der Men-
schen Bosheit Maß und Ziel zu setzen weiß/ und den Zügel
nicht allzulaug schieffen läffet/ die losen Anschläge dergestalt

und mit har-
ten Procedu-
ren wider ei-
nige aus der
Ritters-
schafft vor-
fahren
wird.

Insonderheit
wider den
Hn. Ge-
heimden
Rath von
Pattul.

unterbrochen worden/ daß die ungerichten Künstler vor al-
ler Welt zu Schanden werden / und den Herrn Geheimbden
Rath in seiner völligen Freyheit / zu ihren höchsten Leydwe-
sen sehen müssen / ob schon die andern unschuldigen Herren
Land-Räthe und Mitglieder der Ritterschafft alle Gewalt
über sich haben müssen ergehen lassen.

§. VII.

Weilen denn nun ein jedes Ehrliebendes Gemüthe/ vor nichts so sehr/ als vor die Integrität seiner Existimation und guten Reumuths bey der Welt besorgt zu seyn pfelet; Und es eine alte unsträffliche Weise bey allen civilisirten nationen mit sich bringet / daß/ wenn jemand/ fürnehmlich eine ganze Nation und berühmte Ritterschafft in Ihrer Unschuld/ durch eine zufällige Gewalt gelitten / man bey Gelegenheit/ die der höchste GOTT eröffnet / allen Ehrliebenden Leuten von seinen Actionen Rechenschaft giebet/ und an die letzte Instanz auff dieser Welt/ welche ist das Tribunale omnium gentium, provociret; So hat der Herr geheimbde Rath mit Zurathziehung vernünfftiger gelehrter Männer sich entschlossen/ eine kurze/ iedoch von aller animosität gesauberte und modeste deduction seiner und seiner armen Mitbrüder Unschuld/ auff solche Weise zu jedermans Censur, durch den öffentlichen Druck heraus zugeben/ daß Er ie-
dennoch sich alles schuldigsten Respects gegen iezo regierenden Königl. Majestät von Schweden so wohl/ als gegen Dero Hochsel. Hrn. Vater/ beflissen/ dieselben in allem so vorgegan-
gen unschuldig gehalten/ und keines wegés wider Dero geheiligte Personen/ als Befalbte des H. Ern/ sich vergreiffen wol-
len. Massend der Zweck gewesen / nicht einen eiteln Ruhm in einer weitläufftig-angeführten und mit allerhand Decla-
mationib; angefüllten Durchhehlung des Processes, wozu derselbe materie genung hat geben können/ zu suchen/ sondern vielmehr durch eine simple speciem facti, wie die Acta selbes an den Tag legen; nebst beygefügten zweyen rechtlichen re-
spon-

der nachges-
hends die
Deductio-
nem Inno-
centia pu-
bliciet cum
Responsis,

responsis, der unparthenischen Welt/das denen beflagte Dieff-
ländern zugefügte Unrecht durch gründlich ausgearbeitete
Rationes juris, in meris terminis defensionis, vorzu-
stellen / und denen / welche ein widriges darzu thun ge-
trauen möchten/ eine methode anzuweisen / wodurch sie der
erbaren Welt/ welche von diesem gewaltfamen Proceß schon
vorhin nicht gute Sentiments geschöpfft/völlige satisfactio
und Nachricht geben könnten.

§. VIII.

Es haben aber die Feinde der Wahrheit in Schweden/

So aber in sich nicht getrauet/ihr barbarisches procedere redlich zu ver-
Stockholm antwortē/ sondern/wie es insgemein schwer daher gehet/ eine
öffentl. ver- gewaltsame ungerechte Sache/auf rechtschaffene Weise/durch
brant wor- annehmliche raisons, und den Rechten conforme Gründe zu
den. justificiren: Also haben auch diese rathsamer erachtet/ da-
mit Sie nicht durch Ihr gängliches Stillschweigen angesehen
würden/ als ob Sie sich selbst verdammten/ anneh einen
brutalen Streich zu thun / und ihr wütendes Mähdlein an
dem unschuldigen Pappier gedachter deduction zu kühlen/
gleich denen rasenden Hunden / welche / wann sie sich mit
einem Prügel getroffen fühlen/ und nicht dem / der sie ge-
worfen/berkommen können / an dem Stecken ihre Zähne
weisen und sich damit weidlich herum beißen. In solcher
Raserey nun/ haben diese Pappier-Mörder die unschul-
dige Deduction nebst beyden responsis, zu Stockhol-
den 18ten Decembr. verwichenen Jahres verbrennen/
und quasi re bene gesta solches durch eine gedruckte charte-
que unter dem Titul/ einer Rechtmäßigen Ahndung/
publiciren lassen/ damit ja die Nachkommen sehen mögen/
was diese vor Helden gewesen / die / wenn sie der Ehrlieben-
den Welt auff redliche Weise Red- und Antwort vor ihren
barbarischen proceduren geben sollen/ aus Furcht für der
Wahrheit/ sich unter dem patrocinio des Henckers bege-
hen?

ben / und denselben als ihren Advocaten auftreten und
agiren lassen.

Das lasset mir nun Leute seyn / die unter einem ci-
vilisirten climate wohnen / und zwar in so einem Königs-
reiche / wo billig Recht und Gerechtigkeit regieren sollte; die
aber durch ihre barbarische actiones zuerkennen geben / daß
Sie sich viel besser in denen Ländern schicken / wo die Men-
schen-Tresser sind / indeme sie der gesunden Vernunft /
sambt deme / was Gottes und Menschen Gesetze lehren /
wenig Gehör geben; Ihnen selbst eine besondere methode
zu leben erwöhlet haben / und so / wie andere Tugendlieben-
de Gemüther durch allerhand Vernunft und justiz-mäßi-
ge actiones; also diese hingegen / durch Ungerichtigkeit und
brutale proceduren bekand werden / auch auf solchen Fuß
sich beyder posteritæt zum ewigen Gedächtnis wollen ver-
zeichnen lassen.

§. IX.

Dieses unsinnige Verfahren nun / wie es wohl ver- Ursache /
dient hat / daß demselben durch eine geschärfte Feder eine warumb
rechte Lauge zugerichtet / und der Welt zum Abscheu darge- der Hr. Ge-
stellet werde; Also hat der Herr Geheimbde Rath seine Zeit heimbde
zu gut geachtet daran zu wenden / umb sovielnehr / als Er Rath da-
bey denen ansehnlichen Ehren-Nembtern / darinn Er durch wider selbst
die Gnade Gottes / und einen rechtmäßigen Beruf / al- nicht hat
len seinen Verfolgern zu Trost / anjeko stehet / mit anderwei- schreiben
tigen / dem publico dienlichen Geschäften occupiret ist / wollen.
und vor seine Persohn sich damit vergnüget / daß Er im
Schlusse seiner gedruckten Deduction zuerkennen gegeben /
wie er auf keine pasquillen und Henckerwürdige Schand-
Schriften / wohl aber auff andere juridice deducirte Ge-
gen-Vorstellungen / so ferne sie an das Tages-Licht gedeyen
möchten / antworten / und sich in bescheidene schriftliche Exa-
mina einlassen wolte.

Was den
Authorem
dieser
Schrift
veranlasset
zu dieser
Defension.

Wann aber in der menschlichen Societät / jeder recht-
gesinnter und Ehrliebender Mann / durch eine gemeine
Pflicht verbunden ist / die Vertheidigung der unterdrückten
Warheit und Unschuld / gegen jeder männiglich über sich zu
nehmen (a) / und denen Lügen und der Gewalt / wann sie
überhand nehmen wollen / auf alle Weise zusteuren; So
hat sich auch jemand in dieser Sache gefunden / der durch ein
Rechtmäßiges Echo, in die Schwedische Klippen wieder
hinein zuantworten / sich nicht enthalten können / und daß
mit sovielmehrer Befugnis / als Er ein mit End und Pflicht
der Königl. Majestät von Pohlen und Churfürstl. Durch-
zu Sachsen x. zugethaner geborner Untertban und wirk-
licher Diener ist / welcher nicht länger ansehen wollen / daß
seines allergnädigsten Landes-Herrn reputation, den die
Schwedischen Majestät-Schänder und Pasquillanten / bis-
hero nicht allein in allerhand schamlosen chartequen, in ju-
riose tractiret / sondern auch durch die letztmahlige Verbren-
nung der Schriff-en / nicht wenig gekräncket / länger un-
defendiret solte gelassen werden. Zumahlen es der Sächsi-
schen Nation, welche soviel gelehrte und zum Schreiben ge-
schickte Leute / der Welt darstellt / nicht rühmlich oder verant-
wortlich seyn würde / wenn unter derselben niemand sich fin-
den solte / (wie leider bis anhero geschehen) der zur Vergeltung
dessen / daß se in gnädigster König und Herr / Ihn zu Brodt
und Ehren geholffen / nicht hingegen auf die so freventliche
Unternehmungen / wieder ein gekröntes Haupt / dessen re-
putation, von dem Raube der unbedachtsamen Calumnian-
ten / vor der Welt zu retten / und etwas ans Licht zubrin-
gen bedacht wäre / welches denen unverschämten pasquillen
fönte entgegen gesetzt / und in den Händen und bibliothequen
der curiosen / als ein Denckmahl dessen / so in diesen affai-
ren passiret ist / von unsern Nachkommen gefunden wer-
den.

(a) Grot. d. J. B. & P. L. I. e. V. §. 2. L. II. C. XX. §. 40.

den. Welches dann von dem Authore dieser Schrift desto getrosser unternommen worden / nachdem Er alles dasjenige / was in Schweden von einigen Jahren her vorgelauffen / und so viel redens in der Welt verursacht / nach der Hand mühsam colligiret / und auch eben nun über ein und andern Umstand zureichliche Nachricht überkommen. So ist er auch zu Unternehmung dieser defension nicht weniger dadurch animiret worden / daß er vor mahls / in seinen jungen Jahren / theils unter der Information, der / bey der Welt / wegen Ihrer Gelahrtheit / und aufrichtigen redlichen Verfahrens berühmten Männer / welche die beyden responsa wohlbesüßt ertheilet haben / gestanden; Zum theil auch deren Kundschaft genossen / und also / so viele an Ihme ist / dero untadelhafte conduite, so Sie in der Sachen / als redliche / gewissenhafte Leute sehen lassen / und desfalls vor Gott und Menschen sich getrost verantworten können / auch Ihnen unwissend zu vertheidigen / sich gemüthiget gefunden.

§. XI.

Solchem nach / soll in möglichster Kürze untersucht werden / was der infame Conciipient solcher Schand-Char-
 teque, welche mit höchsten Unfuge / unter dem Nahmen ei-
 ner rechtmäßigen Ahndung / an des Tages-Licht getros-
 chen / mit ungefärbter Stirn / in die Welt hinein geschrie-
 ben. Und weil er Eingangs sofort dem Hrn. Geheimbden
 Rath von Patkul, die qualität eines Verräthers und Re-
 bellen beygelegt; So wird darauf ohne Weitläufigkeit
 geantwortet: Daß dieser Nahme / dem Hn. Geheimbden
 Rath / nur von Schelmen und Staub-Besens-wür-
 digen Calumnianten / sie mögen auch seyn wes Stan-
 des oder Würde sie wollen / gegeben und zugeschrieben
 werde. Dann / wie er seines Lebens und von Jugend auff-
 geführten Wandels / vor Gott und allen Ehrbaren Unpar-
 they-

Die Calu-
 mnie von
 Rebellen un-
 Verräther
 wird wider-
 leget cum
 retorsione.

thenischen Leuten Rechenschaft zugeben bereit ist; Also wird
Ihn auch nun und in Ewigkeit kein ehrlicher Mann einer Ver-
rättheren oder eines der bekommenden Lasters überführen.
Recht aber von der Sache zu reden; So ist sein einiges Ver-
brechen gewesen / nicht daß Er Verrättheren wider sein Va-
terland begangen hätte; Sondern / daß Er kein Verrä-
ther seines Vaterlandes hat werden; keinen flateur
und Gewissenslosen Reductions- und observations-Meister
abgeben; seines Vaterlandes / durch der Vorfahren Blut
erworbene privilegia, und seiner Freunde und Verwandren/
gar onerosè acquirirte Eigenthümer / nicht dahin geben;
sondern vielmehr dieselben / wider die ungerechten Räuber
als ein redlicher patriote defendiren wollen. Wie in seiner
gedruckten Deduction aus den Collectaneis Livonicis Num.
XV. XVI. XVII. XIX. XX. XXI. XXII. XXIII. XXIV.
mit mehrern zu sehen. Westwegen er allen seinen Schwe-
dischen Feinden ohne Ansehen ihrer Person / hiermit Trotz
bietet / daß sie ihme das Gegentheil beweisen mögen. Es
wird ein jeder zur Gnüge daraus erschen / daß diese Insimula-
tion nur aus einer vuren malice herrühret / zumahlen die
infame Schwedischen Ehrendiebe / wann sie dessen red-
lichen Beweis und Grund jemahlen gehabt hätten / nicht wür-
den ermangelt haben / in dem puncto begangener Verrätthe-
ren / eben auch bey der damahlen in Schweden geführten
action, wovon die gedruckten acten der rechtliebenden Welt
vor Augen liegen / Ihn positivè zu beschuldigen / und dessen
richtigen Beweis zuführen; Da sie doch zu solcher Zeit alles /
was nur der Teuffel / als ein Vater der Lügen von Anfang
her / durch diese Ehren-Diebe / als seine auserlesene Brut /
aufzubringen gewußt / zusamengerasset / und damit ihre Lüg-
genvolle Anschläge und Urtheil bespicket haben. Nur
dieser einige Umstand / muß auch dem allereinfältigsten bere-
den / daß diese Beschuldigung unter die leichtfertigsten und
boßhaftigsten Calumnien gehöret / und daß sich darauff
mit höchstem Rechte nichts anders schicket / als obige Retor-
tion,

tion, welche der infame Conciipient, mit denen / so darinn
opê, authoritate auf Consilio interesiret sind / theilen / und
Sie zusammen in sich fressen mögen / bis Sie solche gros-
se Calumnien so ungeschueuet vor der erbaren Welt auszu-
spernen abgewehnet werden.

§. XII.

Wollen Sie aber den Hn. Geheimbden Rath deßfalls Ob schon
vor einen Verräther und Rebellen achten / daß er vormahls der Hr. Ge-
ein Schwedischer Vasall gewesen / und nun in diesem heimbde
Kriege wider Ihro K. Maj. von Schweden sich gebrauchen Rath vor-
lassen. So mag man wohl diese grossen Weltweisen zufor- mahlen ein
derst erinnern / daß sie bedacht seyn mögen / eine richtige Schwedis-
definition eines Verräthers und Rebellen / worin das formale scher Vasall
solch eines criminis bestehet / und was dessen essential-requi- gewesen.
sita, insonderheit racione subjecti, denen kundbaren Rech-
ten nach seyn müssen / aufzugeben / und daraus die applica-
tion ad hypothesein zu machen. Gar gewiß wird alsdann an
das Tages-Licht kommen / daß diese Klippen-Füchse eine
geraume Zeit her sich so ämsig auf allerhand lose Griffe und
Käncke geleet / wie man getreue und redliche Unterthanen
ihres wohl erworbenen Eigenthums / durch allerhand wider
rechtl. Reductions-Liquidations- und observations proje-
cten (oder vielmehr practiquen) bringen / u. das Reich mit ar-
men Leuten anfüllen solle / daß Sie bey solch ihren studio das-
jenige vergessen haben / was zu einer soliden Rechts-Wissen-
schafft / oder zu einer gründlichen connoissance der redlichen
politique gehöret; Wie weit nehmlich der Nexus inter Im-
perantem & parentem sich erstrecket; wodurch Er erwäch-
set; Und wodurch er wiederum gehoben wird; so daß uno
Relatorum sublato, das andere nicht mehr bestehen könne.
Wann sage ich / diese Herren sich dessen recht belehren lass. n /
oder / da sie es wissen / nur den Nebel der Bosheit vor ihren
Augen des Verstandes / ein wenig vertreiben wolten / so wür-
den Sie ihren groben Fehler erkennen / und entdecken / daß
von der Zeit an / da der Hr. Geheimbde Rath aufgehöret hat /

der Königl. Majestät von Schweden Unterthan zu seyn/ Er
 durch nichts/ was er auch möchte vorgenommen haben/ sich
 des criminis eines Verräthers und Rebellen/ welches alle-
 wege vinculum subjectionis præsupponiret/ habe theil-
 hafft machen können; Sondern nachdem die obligatio civi-
 lis, womit Jhro Königl. Maj. von Schweden/ als summo
 Imperanti, der Hr. Geheimbde Rath als Subditus ehemahln
 zugethan gewesen/ cessiret hat/ indem Sie Jhn vor keinen
 Unterthanen mehr erkennen wollen/ dero Königliches Ambr/
 welches die protection ist/ ihme entzogen haben/ und ihn also
 von aller Pflicht und deren effectibus, welche die qualitat ei-
 nes vasallen begleiten/ losgezehlet haben (a); So ist der
 Herr Geheimbde Rath/ in Ansehen der Königl. Majestät
 von Schweden/ in statum naturalem restituiret worden/
 dannhero auch in dem erfolgten Kriege nicht anders anzuse-
 hen/ als alle diejenige/ welche Jhro Königl. Majestät von
 Schweden mit keiner Treue verwunden/ sich in dem Kriege
 wider dieselbe haben gebrauchen lassen. Es wäre dann Sa-
 che/ daß diese Invention-reiche Köpffe/ eine andere politi-
 que nach ihrer Phantasie der Welt benbringen/ das impe-
 rium civile, als eine Herrschafft über eine troupe bestien,
 welche ihr Leben nur von der discretion ihrer Herren derivi-
 ren können/ établiren/ und folglich die obligationem subdi-
 ti erga imperantem, als einen characterem indelebilem
 in infinitum extendiren/ ja gar vor moraliter unauflöflich
 ausgeben; Hingegen das officium Imperantis erga sub-
 ditum, nach ihren Gefallen restringiren/ und auf eine arbi-
 trare Macht gründen wollen; Umb sich so berühmt durch
 eine Gewissenlose irrige politic zu machen/ als sie bis daher in
 der Kunst/ falsche unbillige Rechnungen/ und leichtfertige
 processen, wider unschuldige redliche Unterthanen auf die
 Bahn zubringen excelliret haben.

§. XIII.

Alle diese Gewissenlose proceduren und nachhero evo-
mirte

Calumaien
und brutale

(a) Pufead. de J. N. G. L. VIII. C. XI. §. 7.

mirte Calumnien / haben unter andern auch diesen Zweck ge-
habt / den Hn. Geheimbden Rath bey allen Potentaten
und andern ehrlichen Leuten anrücklich / und Ihn Dero res-
pective Gnade und Freundschaft unwürdig zu machen. Aber
gleichwie SIE die Unschuld zwar eine Zeitlang drucken /
aber nie unterdrücken lässet; Also haben die Schwedischen
eigenmächtigen proceduren / nicht eben eine generale appro-
bation bey der Welt gefunden / sondern sind durchgehends /
bey allen Europäischen Höfen wo man einen Abscheu hat vor
solche despotische Regierungen / ziemlich censuriret worden /
so daß SIE / welcher aller Menschen Herzen in seiner Hand
hält / und nach seinen Willen leitet / verschiedene Christliche
Potentaten erwecket hat / die den Hrrn Geheimbden Rath
ihrer Gnade und protection gewürdiget; In Erwägung /
daß keine Obrigkeit / auch kein Summus Imperans, deme doch
sonsten valorem Civium in civitate zu definiren zustehet /
sein Amt mit solchem privilegio oder souverainität führet /
daß Er aus Unrecht Recht / und aus Recht wiederumb Un-
recht zumachen vermöge; Sondern / wie an sich durch eine
notorische Gewalt und Ungerechtigkeit / einem ehrlichen Man-
ne gar kein Abbruch an seinem guten Nahmen zugesüget /
noch weniger anderwärts einiger Natheil ihm dadurch zuge-
zogen werden kan; Also wird auch bey allen rechtliebenden
Gemüthern davor gehalten / daß Gewalt und Unrecht
niemanden schimpffet. Vielmehr ist es der gesunden
Vermunft und denen Rechten ähnlicher / daß niemand seiner
Ehren verlustig werden könne / als durch eine vorher begange-
ne unredliche That / oder so ein Verbrechen / welches an sich ei-
ne infamiam involviret. (a) Sonsten / wenn jemand ohne
einiger solchen Ursache / oder umb eine sonst lobwürdige That
leidet / wird es vor nichts anders / als ein pures Unglück / und
laute

(a) l. 22. ff. de his qui not. Inf. Jctus fustium infamiam non importat,
sed causa, propter quam id pati meruit, si ea fuit, quæ infamiam damno
irrogat. In cæteris quoque generibus poenarum eadem forma statuta est.

lautere ungerechte Gewaltfameit geachtet / ohne jemandes
Existimation einigen Schaden zuzufügen.

§. XIV.

Wird er
wiesen aus
Göttlichen
Gesetzen.

Denn derjenige / der ein Ampt nicht aus eigener Macht
hat / sondern von einem Oberen dependiret / kan in seiner
Ampts - Berrichtung nicht nach seinem Gefallen oder passio-
nen verfahren / sondern ist nothwendig an die reglen und Ge-
setze / die Ihme sein Oberer vorgeschrieben hat / gebunden / so
daß / wo er außer diese Schrancken schreitet / Er nicht allein
eine Nullität begehret / dermassen / daß dasjenige / so Er ge-
than / von keiner Krafft und Würckung ist / sondern er wird
noch selbst straffällig dazu / und macht sich schwerer Verant-
wortung / wegen gemißbrauchter Macht / die Ihme gegeben
ist / unterwürffig. Nun ist / zusehenderst nach göttl. Gese-
zen / ja keine Obrigkeit ohne von GOTT / (a) deme Sie auch
Ihres Amptes / un wie sie das anvertrauete weltliche Schwerd
geführt / unfehlbar schwere Rechnung dermaleins wird ge-
ben müssen; Also kan keine Obrigkeit auf dieser Welt / mit
der justice nach Ihrem belieben umgehen / noch der Miß-
brauch dieses Amptes / mit seinem rechten Gebrauch confun-
diret / oder Ihnen einerley valor und effect zugeleget werden.
Zumahlen der höchste GOTT denen Regenten auff Erden / nich-
tes mit mehrern Nachdruck in seinem Worte anbefohlen / als
eben die Handhabung der Gerechtigkeit / hingegen sich
allenthalben als einen gewaltigen Rächer der Ungerechtigkeit
und unterdrückten Unschuld erwiesen / nicht allein an die / so
es selbst gethan / sondern auch gar an dero Nachkommen; Wie
wir / unberühret aller andern Geschichte aus H. Schrift / des-
sen ein sehr illustres Exempel aus dem 1. B. Kön. XXI. mit
einer zur Erläuterung der Sachen dienenden glosse oder pa-
raphrasi, vorstellen wollen / nemlich: v. 1. Es begab sich /
daß Naboth ein Jesreelite / einen Weinberg hatte zu
Jesreel / ben dem Palast Ahabs / des Königes zu Sa-
maria v. 2. Und Ahab redet mit Naboth und sprach:

Exempel /
aus 1. Kön.
XXI.

Gib

Gib mir deinen Weinberg / ich will mir einen Kohl-
Garten / auch so es seyn kan / meiner Armee zum besten / einē Reuter-
Sitz oder einen Soldaten-Hof draus machen / weil er so na-
he an meinem Hause / oder mitten in diß oder jenes Obristen Re-
giment zu Fuß oder zu Pferd lieget ; Und wie es scheint / daß Ahab
sonst guten Gemüths / als ein Gottseeliger König würde regieret haben /
wann er nicht einem Complot von losen Buben in die Hände gefallen
wäre / so sagte er / als es allerdings einem generosen / Gott-fürchtenden
Könige zusiehet / zu Naboth : Ich will ja das deinige nicht umsonst von
dir haben ; Ich thue dir ja kein Gewalt ; Ich schicke dir ja keine gewis-
senlose Reduction- Liquidation- Commission- auch keine observations-
Macher und leichtfertige Rechen-Meister auf den Hals / die dich um das
Deinige bringen / dich und deine Familie ins Elend verjagen uñ also dein
Weinberg unter allerhand rechtlosen prætexten / meinen Cron-
Gütern einverleiben sollen ; Sondern / ich will dir einen bes-
sern Weinberg dafür geben / oder so dir's gefällt / will
ich dir Silber dafür geben / so viel er gilt. v. 3. Aber
Naboth sprach zu Ahab : Das lasse der Herr ferne
von mir seyn / der ich ein alter Eingesessener des Landes bin / daß
ich dir meiner Väter Erbe / welches ich als ein allodiale, oder
sonst oneroso titulo, durch Kauff / per donationem remuneratorem,
oder andern rechtmäßigen titulum erworbenes Eigenthum achte /
solte geben ; Als woraus mich kein König zu Samaria / wenn er
auch gleich absolute regierete / noch weniger ein solcher König / der sich
durch ausdrückliche Capitulationes, Pacten / Eyde und gewisse Funda-
mental-Gesetze des Reiches und Landes verbündlich gemachet hat /
mich und meine Mit-Brüder setzen kan. Es sey dann / daß in deinem
Reiche durch einen Reichs-Tag / oder in der Province, da ich geseßen
bin / durch einen Land-Tag ohne heimliche practiquen, Corruptiones
und concussions (welche dermahleins vielleicht in einem andern Kö-
nigreiche müssen practiciret werden) vermittelst eines freywilligen
Conclusus also von denen Ständen / beliebt wäre. v. 4. Da kam
Ahab heim / Unmuths und zornig / auch so / daß / wo er ei-
nen Degen an der Seiten getragen / er vielleicht denselben auff dem

Naboth möchte gesagt/ un̄ diesem so frechen raisonneur eines verseyet haben/ um des Wortes willen / daß Naboth der Jesreeliter zu ihme hatte gesagt und gesprochen: Ich will dir meiner Väter Erbe nicht geben / und er legte sich auff sein Bette/ und wandt sein Antlitz und aß kein Brod/ v. 5. Da kam zu ihm hinein Jesabel sein Weib/ aber gar gewiß nicht aus eigenem Betrieb allein/ sondern es wird sich eine Rotte/ von Gewissen-losen Buben/ flatteurs und allerhand liederlichen Gesinde zusammen gethan haben/ welche die inclination des Königs vermercket/ daß er ein gewisses Werck zum Stande zu bringen sich vorgesehet hätte/ aber nicht wüste wie er dazu gelangen sollte/ zumahlen redliche Leute sich dazu nicht würden gebrauchen lassen; Derowegen diese lose Buben/ ihre fortune hierbey zu machen Gelegenheit gefunden/ sich bey der Jesabel werden insinuiret und durch dieselbe dem Könige allerhand plausible projecten beybringen zu lassen bemühet gewesen seyn/ wie man nemlich durch eine Reduction, Liquidation, Observation, gewissenlose processen/ und dergleichen Mittel/ nicht allein dem guten Naboth seinen Weinberg abdividiren/ sondern noch wohl alle Eigenthümer und Güter der Unterthanen des Reichs / per fas & nefas mit der Zeit an sich bringen könnte. Welches dann mag veranlasset haben/ daß mancher Bauer-Flegel/ oder sonst gemeinen Herkommens/ auch wohl mancher ungehangener Dieb und loser Vogel / der bereits den Strick um den Hals/ oder wenigstens ihn würcklich verdienet gehabt / zum recompens seiner stattlichen Inventionen/ sich in dem Adelstand wird haben erheben/ und seinen Bauer-Namen etwan in ein gülden/ oder silbern/ Berg/ Thal/ Feld/ Stern/ Baum/ Burg und sonst etwas; Oder etwa in ein vergult Raub-Vogel/ als in einen Falcken/ Greiff oder Nacht-Eule; Auch wohl in allerhand Art Raubthiere/ als in einen Tiger/ Löwen/ auch wohl in einen sanfftmiüthigen Esel und Hasen mit vergulten oder versilberten Ohren/ und was bey der speculation über die blasons, einem ambitiosen Menschen gemeinen Herkommens/ etwa sonst in dem Sinn mehr kommen kan/ verwandeln lassen; Woraus endlich/ ehe man sich versehen/ ein Baron/ wenig Zeit hernach ein Graf/ zulezt gar ein Königl. Rath/ und sonst vornehmer Königl. Minister zu Samaria/ als etwa ein Feld-Marschall/ General-Souverneur über etne ansehen.

ansehnliche provinces, und dergleichen / zur Verwunderung aller Könige und Staaten / die an Ahabs Reich werden gezwungen haben / wird es worden seyn; Doch so / daß man mit all dem Übergulden und Versilbern / den Bauern / Dorff-Pfaffen / Sohn / oder gar den Zoll-Dieb / nicht wird gänglich haben verbergen können / als welcher bey Verwaltung so hoher Chargen, mit seinen Actionen / und seiner irregularen conduite, wird haben zu erkennen gegeben / daß er nicht viel Ahnen vom Bauern- bis zum Herren- Stande in seiner familie zu zählen hätte / und also das gute Thier sich allezeit durch seine Ohren zu verrathen pflege. Und weiln ein kluger Regent in seinem Staat dahin bedacht ist / welcher Gestalt er die distribution der Ehren-Ämter / auch Standes dignitäten / wohl menagiren / und damit / wenn es recht à propos distribuiret wird / durch die Ambition / als einen thörichten affect und Zügel der Unterthanen / den ein kluger Regente wohl zu führen weiß / sich viele Vortheile in seinem Reiche verschaffen möge / indem er die größte meriten / an statt reeller Belohnung / gar offte mit diesem Schatten-Wercke recompensiren kan; So haben vermuthlich diese lose Buben zu Samaria befürchtet / es möchte die profanation solcher Ehren-Ämter und Standes-Dignitäten / dem Könige Ahab die Augen öffnen; Derowegen wird dem guten Herrn / die hande der Canaille, durch die Jesabel gar künstlich bezubringen gewünscht haben / daß diß ein herrlich Mittel / und vortrefflicher Staats-Griff sey / die alten illustren familien in decadence zu bringen / damit man sie auffer aller consideration bey dem Volcke des Reiches sehen verhaßt machen / und weil es doch nur auff ihre Güter und Vermögen angesehen wäre / man die Schrauben der reduction, Liquidation, observationen / und was alle die gradus der Reichs-torturen mehr seyn möchten / sicher ansetzen / die Unterthanen des Reichs nach Belieben plündern / berauben / tyrannisiren / und also des König Ahabs Absehen zu Wercke richten könne / ohne daß ein Aufstand zu befahren wäre. Dabey wird man auch / auffer allen Zweifel / ein oder andern leichtfertigen Pfaffen mit angespannet haben / um den Geistlichen Stand / welcher bey seinem öffentlichen Lehr-Amte dem Volcke gute auch böse Sentiments / vor oder wider die Regierung / durch Predigen zu inspiriren vermag / auch auff seine Seite zu bringen; Und wenn gleich Elias der Thißbite zu Samaria / oder sonst ein gottseeliger redlicher Bischoff / Superintendens von Jesrael / auch etwa ein Hof- oder sonst ein anderer gewissenhafter Prediger im Reiche / nicht wolte ein stummer

Hund bey seiner Heerde seyn / sondern wider solche gewaltsame Tyranney / unter andern aus dem LXXXII. Ps. aus dem B. der Weißh. VI. aus dem Ezech. XLVI. v. 12. und dergleichen / predigen / warnen / und Gottes Straffe ankündigen ; So müste man doch andere Baals-Pfaffen haben / welche unter dem Schein der Gottseeligkeit / und wann man sie durch Collation ansehnlicher geistlicher Aempter und präbenden / bey dem Volcke in Ansehen gesetzt / andern gewissenhaften Theologen entgegen bellen / die Rechtmäßigkeit aller solcher proceduren / mit verkehrter Anführ- und künstlicher Verdrehung / oder übler application gewisser Texte aus Heil. Schrift ad hypothesea, insonderheit aus dem 1. B. Samuel. VIII. v. 11. &c. it. Ezech. XLVI. v. 17. behaupten / und dem gemeinen Mann pro concione und allenthalten per casus conscientia, durch den blinden Religions-Eiffer / solche sentiments beybringen müsten / damit das ganze Werck in foro conscientia auch richtig zu seyn schelten möchte : Insonderheit müste man nicht allein in der Residence zu Samaria / sondern auch in allen Provinzen, gar sorgfältigst den äusserlichen Gottesdienst einrichten / zumahlen es ein sehr feiner Staats-Griff sey / bey Einführung einer despotischen Herrschafft / und bey practicirung solcher tyrannischen proceduren / wie sie vorgeschlagen hätten / dem Volcke durch allerhand Schein der Gottseeligkeit / einen blauen Dunst vor die Augen zu machen / und unter dieser Decke / alle Neronianische Maximen auszuüben. (a) Derowegen / ob man schon auff den Knien nothwendigst liegen und beten müste / so wäre doch wohl erlaubt / das Herze / woferne man in der Betstunde einen reichen Edelmann oder sonst aus alter illustren familie, auch wohl sonst jemand / der von guten Vermögen wäre / erblickete / in das Corpus Juris Nequitia, oder ins schelmische Rechen-Buch herum lauffen zu lassen und zu speculiren / wie doch diesem fetten Braten / ein solcher Streich / aus dem trenchir-Buch einer leichtfertigen Commission oder Liquidation, dergestalt bey zu bringen sey / daß man die Knochen darnach sehen könnte.

Und wie die Zesabel in allen diesen lectionen / von denen Gottlosen Leuthen wohl informiret war / ihr böses naturell auch sie sehr geschickt machte / soches alles ins Werck zu richten ; Also verfügte sie sich zu dem traurigen Könige Ahab und redete mit ihm : Was ist das daß dein Geist so unnuths ist / und daß du nicht Brod issest / v. 6. Er aber sprach zu ihr : Ich habe

(a) Machiav. Princip. c. 18.

mit Naboth dem Jesreeliter geredet und gesaget/
gib mir deinen Weinberg um Geld / oder so du Lust
dazu hast / will ich dir einen andern dafür geben.
Er aber sprach : Ich will dir meinen Weinberg
nicht geben / und stellet mir so viel von privilegien / Recht und Ge-
rechtigkeit vor / daß ich sehe / es sey unmöglich / ja wider Göt- und
menschliche Geseze / daß ich auff einige Weise / ohne seiner freywilligen
Einwilligung / den Weinberg überkomme / v. 7. da sprach Je-
sabel sein Weib / welches allhier die Person eines gewissenlosen
Königlichen Ministri splelet / zu ihm ; Was wäre für ein Kö-
nigreich in Israel / wann du thätest ? Bist du es doch der
da macht daß Israel ein Königreich ist / ohne dich wäre es nichts / du
bist über alles Herr und Meister ; Es wäre eine alberne Sache / daß ein
Edelmann oder anderer geseßener des Landes / wenn der König zu
seinem Land-Gute oder sonst zu seinem Vermögen Belieben hätte /
sich sollte unterstehen dürffen / ihme solches abzuschlagen / von Privile-
gien von Pecten und von Königllicher parole zu reden / oder das Maul
auffzuthun / zumahln kein König an sein Wort gebunden ist / sondern /
das ist ein Gesez vor die Bauern und andere Unterthanen unter sich /
auch wohl vor Unterthanen gegen ihre Könige ; Ein
König aber kan seinen Unterthanen kein Unrecht thun / er mö-
ge auch mit ihme machen was er wolle. Darum / mein lieber König
Abab' du bist zu fromm / du machest dir unnöthige Grillen ; Stehe
auff und isß Brod und sey gutes Muths / du weist in
Warheit nicht / was du vor wackere Leute und schlaue Köpffe in dei-
nem Reiche hast / ich habe derer einige schon am Stricke / so aus Geiſt-
als Weltlichem Stande / die mir so schöne projecten gemachet haben /
daß mir das Herke im Leibe lachet / und darum verspreche ich dir /
ich will dir den Weinberg Naboths / des Jesreeli-
ten verschaffen / und nicht den allein / sondern wohl noch was meh-
rers / und zwar den Anfang will ich und meine Gefellen an den Na-
both machen / der soll und muß ein Rebelle heißen / mit allen seinen
Landes-Leuten / ob es schon nicht wahr ist / und deßfals wollen wir ei-
nen

nen künstlich ausstudirten Proceß / so wohl ihme als auch andern/
wanns Noht thut von den vornehmsten Land-Räthen und Mit-Bis-
gern von Jesreel / an den Haß werffen / und so eine schöne Comödie
mit ihnen spielen / daß sie andern ein Exempel werden sollen / davon
daß man dir widersprechen dürffen. v. 8. Und sie schrieb
Brieffe unter Ahabs Namen / allerhand Commissiones
Constitutoria, Instructiones, Reglements, Resolutiones, &c. und ver-
sieglete sie mit seinem Pitschier / und sandte sie zu
denen Eltesten und Obristen / in seiner Stadt die
um Naboth wohnet / die da Königl. Räte/ Commissarii, Gene-
ral-Gouverneurs oder sonsten andere Königl. Bediente waren v. 9.
Und schrieb also in denen Brieffen : Lasset eine Sa-
sten ausschreyen / lasset eine Raths-Versammlung oder grosse
Königl. Commission anstellen / mit solchen soleannitäten / als wenn von
einer grossen und wichtigen Sache / daran des ganzen Königreichs
Ruhe und Wohlfahrt gelegen / solte gehandelt werden / und setzet
Naboth oben an im Volcke / als einen von den vornehmsten
Familien aus dem Lande / der da andern hätte wehren sollen / was er
selbst gethan ; v. 10. Und stellet zween lose Buben für
ihn / die da als Actores Regii , weil kein redlicher Beweis verhan-
den / nebst dem gewissenlosen General-Gouverneur von Jesreel / und
allen seinen leichtfertigen adharenten / zugleich anklagen / zeugen
und sprechen / du hast Gott und den König gese-
gnet / du hast ein Crimen laese Majestatis, Perjurii, Seditiois, Perduellio-
nis &c. begangen / und wenn ihr ihme und seinen Mit-Beklagten
den Proceß gemachet habet / so lehret euch nichts an allen ihren Excep-
tionen/Supplicationen/Lamentiren und protestiren / es mag so gerecht
und billich seyn als es wolle ; Sondern/ohne Ansehen einziger Proceß-
Form/ohne reflexion auff seinen Salvum Conductum, den wir schon von
Anfang recht künstlich / betrieglich und captios eingerichtet haben/
machet es fein kurz und gut / führet ihn hinaus und steini-
get ihn / daß er sterbe. Denn todt muß er seyn / darum sehet
wohl

wohl zu / daß wir mit aller unserer Kunst nicht zu Schanden werden /
und es nicht so machen / wie an einem gewissen Orte mag gesche-
hen seyn / woselbst man auch einen leichtfertigen Proceß / wider einen
unschuldig beklagten anstellte / und als sie es so wohl abgezirekelt zu
haben vermeyneten / welches Todes er sterben solte / war der ehrliche
Mann auff eine wunderbare Weise / durch Gottes Hand aus ihren
Klauen gerettet / und entkam gar glücklich ; Derowegen gebet wohl
acht auff Naboth / daß er uns auch nicht zu solche Narren vor der
ganzen Welt mache. v. 11. Und die Eltesten und Ober-
sten in seiner Stadt / die in seiner Stadt wohneten /
thäten wie ihnen Jesabel entboten hatte / wie sie in
den Briefen geschrieben hatte / die sie zu ihnen sand-
te. v. 12. Und ließen eine Fasten ausschreyen / und
ließen Naboth oben an unter dem Volck sitzen. v. 13.
Da kamen die zween losen Buben / und stellten sich
für ihme und zeugeten wider Naboth für dem Vol-
cke und sprachen / Naboth hat Gott und dem König
gesegnet / und als unter beständiger Collusion der Actorum Regionis
mit dem gewissenlosen General-Gouverneur von Jesreel ohne Zweif-
fel mag libelliret / dagegen von beklagter Seiten vielleicht nur declina-
torie & dilatorie excipiret / endlich repliciret und dupliciret / auch wohl
gar die relationes dem beklagten Theile ad definitivam zur Unter-
schrift auffgedrungen und zuletzt ein gewissenloses leichtfertiges Com-
missions-Urtheil ausgesprochen seyn / da führeten sie ihn vor
die Stadt hinaus und steinigten ihn daß er starb.
Und wann nun gleich Naboth sich hätte durch eine rechtmäßige Flucht
salviret / so würde Jesabel und ihr Geschmeiß / ob sie schon eine lange
Nase gekriegt / und sich dem Vorsatz nach mit des guten Naboths
Blut nicht hätte zu sättigen bekommen / endlich in so weit friedlich ge-
wesen seyn / daß sie dennoch ein grausam Exempel statuiret / welches
allen andern Unterthanen / wenn ja der König Ahab etwas weiters
vornehmen wolte / die Lust vertrieben hätte / das Maul auffzuthun und
von Privilegien oder Justice zu reden. Und so ja ich etwas von dem
Naboth zu besorgen wäre gewesen / so hätte man wohl durch allerhand
ver-

verlogene leichtfertige un grobe Calumnien/wan man sie in allerhand Sprachen divulgirte / ihn zu discreditiren trachten können. Und so wider dieselbigen / der Naboth sich etwan durch manifesten und Apologien bey der erbaren Welt zu justificiren bemühet wäre gewesen / hätte man die Schrifften durch den Hencker können verbrennen / Geld auff sein Leben setzen / Meuchelmörder dingen / ihm weder auff Erden noch im Himmel Ruhe lassen / und nichts darnach fragen dürfen / ob ihm schon Gott und andere Potentaten in ihre protection genommen hätten. v. 14. Und sie entboten Jesabel / und liessen ihr sagen ; Naboth ist gesteiniget und tod. Und also hatten die Herren Richter aus der grossen Commission Ursache / sich zu rühmen : Sind denn nun wir / gnädige Königin Jesabel / nicht die rechten Richter à la mode, und wie man sie haben muß / zu Beförderung deines zwar ungerechten / aber grossen dellsins ? Sind wir nicht solche Richter und Commissarii gewesen / wie du verlangest hast ? Indem zwar einige unter uns in ihren Herzen heimlich gezeuffet / und gerne Gelegenheit gesucht hätten / sich von dem losen Handel gegen den Naboth los zu machen ; Wir andern losen Buben aber haben es so wohl zu drehen gewust / das sie aus Furcht selbst auch geschunden zu werden / ob sie schon nicht mit so gutem Gemüthe / als wir votiret / uns dennoch nicht widersprechen müssen. Uns gebühret der Name von getreuen und guten Ministern / als die wir einig und allein dahin bedacht gewesen / wie wir dir einen Gefallen erweisen möchten / daher wir uns der Qualitäten eines Richters / wie sie unsern Vätern Exod. XVIII, 21. Deut. I. v. 13. 15. vorgeschrieben sind / dir zu Gefallen geäußert haben / zumahlen bey deren observirung / deine practiquen übel ausgefallen wären. Darum haben wir dißmahl einen Sprung hingethan über alle Richter Reglements / wie deutlich und wie scharff sie uns auch Levit. XIX, 16. 17. Deut. I, 16. 17. It. XXV, v. 1. XXVII, 19. Sap. VI, 4. 5. 1. Sam. XII, 4. 2. Paral. XIX, 6. Syr. LV, 9. XLII, 1. 2. Ps. LXXXII. Prov. XVII, 15. It. XVIII, 5. XXIV, 23. El. V, 20. X, 1. vor die Nase liegen ; Wir haben uns weder vor Gott noch Menschen gescheuet / und dir den Rebellen / den Naboth aus dem Wege geräumet / wodurch du in allem gewonnen Spiel hast ; Wir aber gnädige Königin / bitten dich / Unser in Gnaden eingedenck zu seyn / das wir doch diß nicht mögen umsonst gethan / und so unser Seelen Wohlfahrt bey Gott / als unsere Ehr und redlichen Namen / bey der erbaren Welt ohne

ohne einigen recömpens verschert haben. Denn es ist gewiß / daß / wenn unsere Babenstücke und gewissenlose proceduren / durch den Druck möchten an das Tages Licht kommen / jeder unpasionirter Mensch uns vor Ehrlose / des Henckers Ruthen würdige Richter / hingegen den unschuldigen Naboth vor einen unrechtmäßiger Weise verurtheileten / ehrlichen Mann halten wird. v. 16. Da aber Jesabel hörte / daß Naboth gesteiniget und todt war / sprach sie zu Ahab: Du bist gar zu weiches Herzens / so bald dir die Unterthanen pecten / privilegien / Recht und Gerechtigkeit vorhalten / so vermeynest du gleich / damit sey deine Königl. Macht eingeschräncket; Du könnest nicht weiter gehen; Und gedenckest nicht daran / daß andere Mittel bey der Hand sind / da man etwas auch ohne Geld erhandeln kan / ich und deine Rechen-Meister verstehen die Sache besser; Das Werck das dir so viel Gram und Gedancken verursachet hat / ist nunmehr richtig / stehe auff und nimm ein den Weinberg Naboths des Jesreeliten / welchen er sich wegerte dir ums Geld zu geben. Ist es nun nicht besser / daß du es umsonst und ohne Geld bekommen hast? Und was noch mehr / du bist außser aller Gefahr; Dein possess ist nunmehr von aller Widerrede befreyet / und hast nicht zuvermuthen / daß dich jemand beunruhige. Du bist niemand Rechen-schafft zu geben schuldig von deme so geschehen; Ob du einen Hund oder Unterthanen todt schlagen oder ins Elend verjagen lässest / das ist einerley. Nunmehr hast du nicht allein den Weinberg Naboths gewonnen / sondern wenn du auch noch mehr haben wilt / so kanst du nur befehlen / niemand darff das Maul mehr auffthun wider dich / denn Naboth lebet nimmer / sondern ist todt. Ob wir ihn haben todtgeschlagen oder ins Elend verjagen lassen / ist eben so viel; Beydes ist zureichlich / ein Schrecken allen Unterthanen deines Reichs einzujagen / daß sie sich wohl werden müssen gefallen lassen / was du verordnen wirst / es betreffe Leib / Leben / Hab und Gut.

v. 17. Aber das Wort des HErrn kam zu Elia dem Thisbiten und sprach. v. 18. Mache dich auf / und gehe hinab / Ahab dem Könige Israel entgegen /

D

der

der zu Samaria ist / siehe / er ist im Weinberge Naboth / dahin er ist hinabgegangen / daß er ihn einnehme / und seine disposition drinnen mache / als in seinem eigenen u. wohlerworben / darinnen er geruhig bleiben / und keine Besprache vermuthen dürffe / v. 19. und rede mit ihme und sprich: So spricht der Herr: Du hast todt geschlagen dazu auch eingenommen. Du bildest dir ein / König Ahab / du habest nichts an Naboth gethan / sondern / wo er ja mit Unrecht ist verurtheilet / wo ja die ganze Reductions-Sache / mit Naboths Weinberg / durch lauter Ungerechtigkeit / Gewalt und leichtfertige practiquen ist betrieben; So seyst du doch an alle dem unschuldig / und habest an der Verantwortung kein Theil / sondern Jesabel und deine andere leichtfertigen Bedienten / sammt denen gewissenlosen Richtern / aus der grossen Commission zu Jesreel / die hätten das Werck so gespielet / aus deinem Kopffe seyen die projecten nicht geflossen; Man habe dir weiß gemacht / daß es recht und billich sey also zu verfahren; Das sey des Königes Recht und Befugnuß; Deine Geistliche zum Theil / hätten dir es auch also vorgestellet / und was dergleichen Feigen-Blätter mehr sind / womit du deine Schande bedecken / und dich justificiren wilt; Aber wisse / daß du es bist in meinem Gerichte / der du Naboth todt geschlagen und seinen Weinberg eingenommen hast; Du bist König; Du sitzest auff dem Thron; Dir habe ich das weltliche Regiment und Schwerdt anvertrauet; Du bist mein Mann; An dich halte ich mich / mir must du Rede und Antwort geben von allem deme so in deinem Reiche vorgehet. Es ist zwar wahr / daß Jesabel und ihre lose Handlanger / das Werck meisterlich gespielet haben; Du aber hättest sie nicht also sollen spielen lassen. Weist du nicht / daß jemand auch vor anderer Leute actionen Rede und Antwort geben müsse / wenn sie unter seiner Aufsicht stehen / und es von seiner direction dependiret / daß sie Gutes oder Böses thun? hast du nicht gewußt / daß die alte Jesabel / ein Weib von leichtfertigem bösen naturel sey / und daß dein ganzes Reich geklaget und geseuffhet / daß die losen Bögel allenthalben überhand nehmen? Warum hast du sie schalten und walten lassen? Wann du ihre lose practiquen eins und andermal entdecket und befunden hast / wie mancher schelmischer Cammerierer /

Archivarius oder Commissarius, oder wer es mag gewesen seyn/ mit castrirung der Reichs-Protocollen oder anderer ungerechten Projecten/ die man dir klar vorgeleget hat / umgegangen; Warum hast du nicht ein solch Exempel statuiret / daß alle Welt hätte sehen können / daß du keinen Gefallen an aller solcher Ungerechtigkeit in deinem Herzen habest. Hast du jemahls mit solchem Herzen und solcher Zuneigung dieselben angehöret / die dir das Gegentheil von diesen Anschlägen vorstellen wollen / als du denen gethan / die sich bemühet haben das Werck der Ungerechtigkeit zu befördern? Ich habe dein Herz gekant; An dein äußerlich Wesen lehre ich mich nicht; Dein Lippen-Opffer / ist mir nicht gefällig; Ich habe dir / durch gewissenhafte Geistliche an deinem Hofe / auch durch andere genugsam mein Mißfallen vorstellen lassen / und dir zuvernehmen gegeben / daß die Seuffzer und Trähnen der Bedrängten zu mir in Himmel gestiegen / daß ich sie angenommen hätte und sie an dich rächen würde / und an die Deinige / wann du es nicht rächen und abstellen woltest. Denn ich erkenne die principia der unbilligen politic nicht / da man dir weiß gemacht hat / es habe der Unterthan kein forum wider seinen König. Ich will dir nun anders weisen; Und deshalb sage und befehle ich dir / Elias dem Thißbiten / du solt hingehen zu Ahab / und solt mit ihm reden und sagen: So spricht der Herr: An der Stätte / da Hunde das Blut Naboth gelectet haben / sollen auch Hunde dein Blut lecken / damit alle Könige in der Welt / auch deine Nachkommen und insonderheit dein Sohn Joram ein Exempel an dich nehmen / und wissen mögen / daß ich der Väter Ungerechtigkeit auch an denen Kindern heimliche / bis ins 3te und 4te Glied / fürnemlich / wenn sie bey Betretung ihrer Väter Thron / solche Ungerechtigkeit nicht abschaffen / durch die Schmeichler sich einnehmen / und mit dem Argument sich flattiren lassen / daß sie es in solchem Stande gefunden haben / und also befugt sind / dem Wercke seinen Gang zu lassen. Wofür sie aber sich dessen sollen zugetrösten haben / was die Nachwelt von deinem Sohne Joram im 2. Kön. IX. aufgezeichnet finden wird / v. 20. Und Ahab sprach zu Elia: Hast du mich jemahlen deinen Feind erfunden? Soltest du als ein Hof-Prediger nicht complaisanter seyn / als daß du

mir so scharff zuredest? Habe ich nicht vor den Priester-Stand alle-
wege sonderbahre consideration getragen / und manchen zum Bi-
schoff / Superintendenten / Hof-Prediger und dergleichen gemacht/
wenn es nur ichtwas ein Mensch gewesen / der sich in die Welt zu schi-
cken gewußt / und meiner Regierung einiger Massen favorisiret hat?
Er aber Elias / sprach ja : Ich habe dich gefunden
als einen Feind Gottes / und also als meinen Feind / **Darum daß**
du verkaufft bist / ganz verstockt und geneigt bist / einig denen
bösen Rath-Gebern das Ohr zu reichen / ihre Vorschläge in deinem
Herken zu billigen / und deme allen nicht gewehret hast. Welches
verursachet / daß ungeacht aller deiner sincerationen / du in Gottes Ge-
richt angesehen wirst / als hättest du es selbst alles gethan / und als ein
König der ergeben ist nur Ubles zu thun für dem HErrn.
Du hast mich und andere redliche Gewissenhafte Männer von deinen
Unterthanen / die es im Grunde ihres Herzens mit dir wohlgemeynet
haben / nicht allein nicht hören wollen / sondern Sie biß aufs Blut ver-
folgen lassen; Du hast dir die Noth / das Wehklagen und den Jam-
mer der Unterthanen nicht lassen zu Herken gehen / bist grausam in sol-
cher Begebenheit gewesen / hast auch keine Vorbitten bey dir gelten
lassen; Derowegen läffet der HErr durch mich dir sagen: Da-
mit du König Ahab sehen solt / daß weder du noch sonst ein König oder
Obrigkeit in der Welt / mit Verwalt- und Austheilung der Gerechtig-
keit / nicht könne hauffhalten wie seine passionen ihn leiten; So höre an/
das von dem HErrn gefällete Urtheil / in Appellations-Sachen Na-
boths des Jesreeliten an einem; Regen und wider dich Ahab zu Sa-
maria; wie auch wider dich Königin Jesabel / als vorstellende das
Gott- und Gewissenlose Ministerium zu Samaria / sambt den leicht-
fertigen und Pflichtvergesenen Richtern und Commissarien / aus der
großen Königlichen Commission, am andern Theile / in puncto un-
rechtmäßiger Weise geraubten Guthes des Unterthanen / und zu-
gleich gar boshaft und widerrechtlich verwalteten Richter-Ambtes;
Und zwar / weil du König Ahab / wie Ich dir durch Elia dem Thif-
biten / der Länge nach habe vorhalten lassen / deinem Königl. Ambte
kein Genügen gethan / sondern vielmehr bey allen solchen in deinem
Nerke vorgelauffenen gewaltsamen Verfahren und Ungerechtigkei-
ten / durch die Singer gesehen hast; So siehe / **Ich will Un-**
glück

glück über dich bringen / und deine Nachkommen
wegnehmen / und will von Ahab auch ausrotten
den / der an die Wand pisset / und der verschlossen und
übergelassen ist in Israel. v. 22. und will dein Haus
machen / wie das Haus Jerobeam / des Sohnes
Nebath / und wie das Haus Baesa des Sohnes
Asia / umb des Reizens / umb der ärgerlichen Sünden
willen / welche / wann sie ungestraft blieben / allen despotischen Re-
gierungen / ein argument in Händen geben würden / wodurch sie die
Befugnis Ihrer tyranneyen austaffiren könnten. Und weil ich an
alle dem einen Abscheu habe / so sollt du König Ahab / wie Pharao zu
seiner Zeit / wegen ebenmäßiger unerträglicher pressuren des Volkes /
ein Exempel der Welt geworden ist / auch ein Exempel dieser Zeiten
werden / dann du hast das gethan / damit du erzürnet und
Israel sündigen gemachet hast / zumahlen gottseelige Ge-
müther an deiner Regierung einen Eckel haben und in ihren Herzen
darüber seuffzen / die bösen aber zu sündigen darüber angereizet wer-
den / nach dem Exempel des Königes / dessen Leben und Wandel aller-
dings ein Muster der wahren Gottseeligkeit / der Liebe zur Gerechtig-
keit und der Sanftmuth seyn muß.

Und damit auch der Welt kund werde / daß Gewissenlose Mini-
stri, Commissarii und Richter / wann Sie in ihrem Amte das Recht
gebeuget / und unschuldige redliche Unterthanen gedrucket / an ihrem
Leib / Leben / Ehre / Haab und Guth ihnen Schaden zuzufügen ge-
trahet / dem einen hier durch unbillige Reductions- Liquidations- ob-
servations- Resolutions und decreta, sein Guth und zeitlich Wohlfaht
geraubet / dem andern dort durch ungerechte Commisions-Urtheile
nach dem Leben gestanden / zum Tode oder ins Gefängnis gebracht /
oder sein Vaterland zu meiden gezwungen haben / mit der Entschuldi-
gung / als hätten sie es thun müssen / weiln Sie Constitutoria, Regle-
ments, ordres und Instructiones vor sich gehabt / auch der Könia Ahab
es alles ratificiret / gar nicht sich salviren / oder ferner zu ihren Beheff
befugt anziehen können / daß bey so gestalten Sachen / es nicht Ihre /
sondern des Königs Ahab's actiones wären; So ist nicht allein vorer-
wehnt

wehtes / dem Könige Ahab angekündigt worden / sondern wider
 und über Jesabel / und in deroselben Persohn / wider alle Ge-
 wissenlose Rätthe / Ministros und Richter zu Jesreel / redet der
 HERR auch und sprach : Die Hunde sollen Jesabel
 fressen / an der Mauren Jesreel. v. 24. Wer von
 Ahab stirbt in der Stadt / den sollen die Hunde fressen /
 und wer auf dem Felde stirbt / den sollen die Vögel
 unter dem Himmel fressen. v. 25. Also war nie-
 mand / der so gar verkauft wäre Ubelz zu thun / für
 dem HERN als Ahab / denn sein Weib Jesabel über-
 redet Ihn also. 2c.

Und so viel haben wir aus dieser denckwürdigen bibli-
 schen Historie allhier anführen well. n / einig und allein in
 dem Absehen / weils / wie geistreiche und berühmte Theolo-
 gi Unserer Kirchen selbst lehren / dies eine Warnung ist
 für ungerechten Gerichte und eine Lehre / daß GOTT auch die
 Ungerechtigkeit / so der höchsten / als subalternen Obrigkeit
 gar ernstlich straffe / und daß eben mit diesem Exempel / un-
 ser eingangs angeführtes argument behauptet wird / daß
 alle dasjenige / was eine weltliche Obrigkeit gegen einem Un-
 terthanen / wider Recht und Gesetze vornimbt / dem unschul-
 digen keinesweges / wie nicht in GOTTES Gerichte / also auch
 weniger in dem Gerichte der erbaren Welt / nachtheilig seyn
 könne / weil solch Verfahren allerdings null, nichtig und von
 keinem effecte, bey alle denen ist / die sich Ihrer Pflicht gegen
 GOTT und der Gerechtigkeit erinnern / und wissen / daß / wo
 Menschen und GOTTES Befehle und Urtheile wider einander
 streiten / man allezeit GOTT mehr gehorchen müsse als
 denen Menschen.

Aus den
 natürlichen
 Rechten

§. XV.

So ist es auch denen Grund-Sätzen / der Vernunft-
 mäßigen und wahren politic, allerdings conform, daß wie
 in

in dem Statu naturali, einer über des andern actiones kein und Grund-
Meister oder Herr ist / deswegen einer über dem andern nicht ^{Reguln der}
urtheilen und richten kan; Also ist auch ex natura & Indo- ^{Politie.}
le Potestatis civilis gar leicht zu ermessen / daß / weiln Gewalt
der weltlichen Herrschafft / keinen andern Ursprung und
Befignis hat / denn nur aus dem consensu oder Beliebung
dererjenigen / die sich in societatem civilem begeben haben;
Solchem nach auch die Gewalt des Imperii Civilis, nicht wei-
ter zu extendiren sene / als Vernunfft- mäßig kan abgemessen
und nachgerechnet werden / daß die membra societatis civilis,
dem summo Imperanti haben wollen übertragen. (a) Nun
ist ja wohl nicht zuvermuthen / daß dem summo Imperan-
ti eine unlimitirte Macht solte übergeben seyn / (als welche
kein Mensch über sich selbst hat /) nach seinen passionen und
affecten / ohne an die natürliche Billigkeit / und die Grund-
Gesetze der menschlichen societät gebunden zu seyn / über der
Unterthanen Leib / Leben / Ehre / Haab und Guth / es sey
mit Recht oder Unrecht zu schalten und zu walten. (b) Son-
dern es erhellet vielmehr / daß dabey Pacto tacito solcher ge-
stalt accordiret worden / daß die Obrigkeit Ihr Ambt nicht
anders / als aufrichtig und redlich verwalten solle; An-
dersfalls aber dasjenige / so Sie wider Recht und Gesetze /
auch wider den Zweck / warumb das menschliche Geschlecht
sich aus seiner natürlichen Freyheit / unter Obrigkeitlicher
Macht begeben / vornehmen / und nur deswegen verüben
wird / daß sie die Gewalt in Händen hat / vor eine nullität in
Societate humana angesehen worden / und mehr der Obrig-
keit selbst / als dem / der unschuldig leidet / an seiner existi-
mation Nachtheil daraus entstehen solle; Massen Sie als
dann aller der / das Obrigkeitliche Ambt begleitenden privi-
legien und beneficien, welche sind Gehorsam und Respect,
sambt

(a) Grot. de J. B. P. L. I. C. IV. §. 7. (b) Pufend. de J. N. G. Lib. IIX.

sambt einer vollkommenen approbation dessen / so Sie ge-
than / verlustig wird / und den Nahmen einer rechtschaffe-
nen / redlichen Obrigkeit / billig / mit dem Schand-Titul, ei-
ner tyrannischen / despotischen Regierung / auch eines ge-
walt samen injurianten / Calumnianten und Ehren-Diebes
verwechselt. So daß ein membrum societatis civilis, wenn
es sich der Gewalt entlediget / Freyheit und Macht überkömft /
die an Ihme violirte Jura Civitatis, so gut es kan zu vindici-
ciren. Wiewohl solche Vindicta, durch die Christliche Leh-
re temperiret wird / und in ihren Schrancken von einem
Gewissenhaften Christen muß gehalten werden / umb nicht
so sehr vor eine Rache als eine unumgängliche justification
und abgenöthigte Ehren-Rettung / bey der Welt angesehen
zu seyn. Welches denn auch der Herr Geheimbde Rath in
seiner Deduction allerdings observiret; Selbige auch
noch willigt / der Censur aller Gewissenhaften Rechtsver-
ständigen Männer submittiret / daß Sie erkennen mögen;
Wie er sich bey solchen Zufall verhalten / und ob Er ie eine
modestere Arth / sich und seiner bedrängten Mitbrüder
Unschuld / bey der Welt erkennen zu geben / habe gebrauchen
können.

§. XVI.

Aus dem
allgemei-
nen Civil-
Rechten.

Auf solchen allgemeinen principiis, die aus göttlicher
Schrift und der Doctrina Civili genommen / ist gegründet
die disposition der gemeinen Rechte / welche eine Obrigkeit
oder Magistrat in Ihrem Amte / bey der Ihr competiren-
den Ehre / Würde / Respect und Authorität mit Nachdruck
mainteniret / aber nicht länger / als sie sich darinne Gewissen-
haft und nach Anleitung der Ihr zur unabseßlichen Norm
vorgeschriebenen Gesetze aufführet / so gar / daß Dero Ur-
theile nicht allein in Dero Jurisdiction, durch Hülffe der
Execution, in Würckung gesetzet / sondern auch wohl außser-
halb und in eines andern Potentaten Landen / respectiret
und

und per subsidiales, requisitoriales, oder literas mutui
 Compassus, zu völligen effecte befodert werden. Wann
 aber sich zuträget / daß ein Richter sein Gewissen an den Na-
 gel hänget / aus passion, Complaisance oder Interesse, einen
 unschuldigen verdammet / und ein X. vor ein V. anschreibet;
 So wird nach solchen gemeinen Rechten / zu forderst das un-
 gerechte Urtheil / ob defectum aptitudinis moralis ad reci-
 piendam infamiam, von keinem Wehrte / (a) und also des un-
 schuldig verdammeten Existimation allerding unmachtbeil-
 lig geachtet; (aa) Ferner sothane Obrigkeit / der oberweh-
 ten prærogativen unwürdig erkandt / dergestalt / daß Sie
 durch Ihre Ungerechtigkeit / sich in und außserhalb Landes
 notam infamiæ contractiret / (b) und keiner frembden puis-
 sance Hülffe auf benöthigten Fall sich zu versehen hat; auch
 gar in Dero eigenen territorio, sind hefftige remedia wider
 so einen ungerechten Richter ex capite Syndicatus verord-
 net (c) / dermassen / daß dem unschuldig condemnirten / we-
 gen der / dolo oder culpa begangenen Ungerechtigkeit die
 actio male judicati eröffnet / (d) Ihme auch wohl gar ob In-
 teresse publicum, die assistance des actoris officiosi zuge-
 get / und also ein ungewissenhafter Partherischer Richter /
 als ein infamer leichtfertiger Schelm und Ehren-Dieb / sei-
 nes Ambtes / Ehren und Würden verlustig / auch wohl ge-
 stalten Sachen nach / insonderheit in Criminalibus, des Hen-
 ckers Händen würdig erkant wird / (e) und noch darzu der
 lædirten Parthey ad omne Interesse gehalten ist. Wel-

Es

ches

(a) l. 4. C. d. Sent. & interloc. l. 2., l. 5. C. quando prov. non est nec.
 Vant. tr. de nullit.

(aa) l. 22. ff. de his qui not. Brunnem. ad h. t. l. 4. §. 6. ff. de re judic.
 Menoch. de A. Q. L. I. qv. 90. n. 9.

(b) l. 2. Cod. de pœn. jud. qui male jud. It. Auth. ibid. (c) Par. de
 Puteo tr. de Syndicatu. Ord. Cam. p. 3. T. 53. §. wo aber. Ruland.
 tr. de Synd. (d) Oldendorp. Class. A&A. 7. A&A. 13. (e) Carpz.
 Prax. Crim. P. II. qv. 93. art. 52. & seqq. Id. Par. III. qv. 141. art. 7.
 Id. P. III. qv. III. art. 67.

ches, alles auch auf die malitiose Accusatores, denen das prædicat von Calumniatoren in Rechten zugeleget wird/sich erstrecket. (f)

§. XVII.

Aus den
Völkern
Rechten.

Über deme wird auch die Integritas Existimationis in solchem Falle/ aus dem Rechte aller Völkern behauptet/ massen aus allen/ so profan-als Kirchen-Historien/ in unzähligen Begebenheiten bekant/ unter allen aber mit dem Exempel unsers Heylandes und seiner Nachfolger/ ausser allen Zweifel gesetzt wird/ daß/ ob sie schon/ und auch sonst viele redliche Männer/ unter die Gewalt der Tyrannen/ wiewohl ordentlicher Obrigkeit/ und zwar auch wegen fälschlich infimulirter Criminum contra Majestatem, die grausamsten supplicia gar an Ihren Leibern erlitten; Solches dennoch Ihrer Exiitimation nichts schadet; Sondern Sie sind vielmehr vor ehrliche Leute gehalten worden/ so gar/ daß auch noch heutiges Tages dero Gedächtnis geehret wird; Hingegen diejenigen/ welche Ihnen eine Schande zuzurichten vermeynet/ sich selbst damit verunehret haben/ indeime ihre actiones bey der Welt vor gottlos und leichtfertig angeschrieben sind/ auch in solcher infamen Verzeichnis bleiben werden/ so lange die Welt stehet/ und noch ein Stück Papier davon übrig ist; Einig und allein darumb/ daß alle solche proceduren/ nicht Recht und Gerechtigkeit sondern Gewalt und Ungerechtigkeit zum Grunde gehabt haben.

§. XIX.

Woraus
entstehet
ne befugte
Retorsion.

Und daraus erhellet nunmehr klarlich daß/ nach allen principiis der Theologie, der Politic, der gemeinen- und aller Völkern-Rechten/ alles dasjenige/ was ein Unschuldiger/ durch einen Gewissenlosen leichtfertigen Richter leidet/ Ihme an seiner Ehre und guten Nahmen keinen Abbruch thut/ sondern/ wer ein ehrlicher Mann an sich ist/ bleibet auch wohl allen

(f) Oldend. Class. 1. Act. 10. 1. 1. §. 1. ff. ad SC. Turpill. l. 233. ff. d. V. S. Anth. Matth. ib. c. 3. n. 1. Farinac. qlt. 16. n. 2.

lenthalben ein ehrlicher Mann / obschon ein Gewissenloser
 Richter Ihme Gewalt anzuthun geflissen gewesen. Weil/
 wie vor erwiesen / alle Criminal judicia, so in foro Poli, als
 in foro Soli ihre Krafft erlangen sollen / zum præsupposito
 Recht und Gerechtigkeit haben müssen; Anderst gehet es
 solchen Richtern / wiederehen / die Ihrem Nächsten eine Grube
 graben und selbst drein fallen / indeme die Infamie, so Sie
 ehrlichen Leuthen zugebracht / auf ihre eigene Köpffe fällt /
 so / daß aus allen vorallegirten Gründen mit weit höhern
 Rechte und approbation der ganzen ehrbaren Welt / erst-
 lich Sie vor sich / quasi jure approbationis, vor infame, böß-
 hafte / Gewissenlose / des Hänckers Händen würdi-
 ge Richter; und so dann jure Communionis, mit allen
 denen die Ihre Parthey halten / den Hn. Geheimbden Rath
 hinter seinem Rücken calumniiren / und auch die
 Schwedische Pasquillen so anderer Orthen / als bey
 einem gewissen Königlichen Hofe debitiren / NB.
 vor leichtfertige Calumnianten und Ehren-Diebe gehalten
 und also die Principales sowohl als Ihre Nachfolger und
 Adhærenten / vor Gott und der Welt selbst zu Schanden
 werden / hingegen den Unschuldigen / Ihnen zu Trost / un-
 ter Gottes und Christlicher Potentien Schutz / und der ehr-
 bahren Welt favorablen Urtheile sehen müssen.

§. XIX.

Es ist ja wohl verwunderns wehrt / daß diese Leute noch Befügntis
 darüber sauer sehen dürfen / daß man Ihr gottloses Ver- des Herrn
 fahren public gemacht / über die acta unpartheyische Re- Geheimb-
 sponfa eingeholt / und Ihrer grossen / oder vielmehr den Raths
 grausamen Commission d. Anno 1694. welche einer sich durch
 Spanischen Inquisition allerdings ähnlich gewesen / nicht seine Dedu-
 men blinden Schot sam erweisen / und derselben das privi- ction zu ju-
 legium stificiren.

legium Infallibilitatis zu legen wollen. Vielmehr sollten sie sich zu bescheiden wissen / daß der bey ihnen regierende Spiritus Mancipii, noch nicht so universal in der Welt ist geworden / daß man auch schuldig sey / auffer ihrem Territorio, und wo Ihre Adlerklauen keine Gewalt mehr verüben können / alle die in ihrem gottlosen Proceß und leichtfertigen Urtheile enthaltene Lügen / als ein heilig Evangelium zu veneriren. Es ist bereits von Herk- und Gewissenhaften Männern / die sich in ihrer Lehre der politic, von dem sentiment der absurden Schmeichler und Patronen der despotischen Herrschaffien / (a) abgefondert haben / mit mehrer solidität erwiesen worden / daß in dem imperio Civili, auch einem Civi particulari, von dem summo Imperante, injustice und Unrecht könne zu gefüget werden / und zwar nahmentlich / wann der summus Imperans, dem Civi die justice nicht recht administriret; Einen ehrlichen Mann unschuldig schimpffet; Ihme an Leib / Leben / Ehre / Haab und Guth / unrecht thut; Ihme leichtfertige Ankläger / oder solcher Art Richter auf den Hals schicket / und mit ungerechten Urtheilen den Unterthanen graviret / (b) desgleichen daß ein Unterthan zwar leviores ipsius Principis injurias zuübersehen / und in Gedult zu verschmerzen schuldig; denen aber / die Ihme hostili animo a Principe zugefüget werden / und Ihme kein ander Mittel übrig / gleiche violence entgegen zu setzen befugt seye. Diese Herren Commissarii aber / welche doch auch nichts mehr als Unterthanen sind / Ihr Ambt nur ex Commissio, auf Ihre Verantwortung vor Gott und der Welt / verwaltet haben / und also noch hier auf Erden in foro civili Rede und Antwort ihrer actionen zu gehen schuldig sind / so gar / daß / wenn nur noch abzusehen wäre / daß man die grosse Macht der Feinde in Schweden balanciren un justice zu erhalten sich versichern könnte / sie nach den Civil-Rechten verdienet haben / daß

(a) Hobbes de Cive; Barclajus adv. Monarchom. (b) Pufend. de I. N. & G. L. VII, C. VIII, §. 4, 5.

daß man coram Throno Serenissimi, Actionem doli & Male judicati, wider Ankläger so wohl als Richter/ anstellere/ und Sie mit denen in vorbergehenden 16ten §. beschriebenen Belohnungen/ allen ungerechten Richtern zum Exempel/ belege; Diese / sage ich / wollen doch mit so ungesährter Stirn sich noch einer grössern immunität / als kein souverain in der Welt hat / anmassen / und nicht davor gehalten seyn / daß Sie dem Herrn gebeundnen Rath jemahlen Unrecht hätten thun können / oder daß man des fals von der erbaren Welt Sie besorgen dürffe. Auch ob Sie schon demselben / nach Leib/ Leben/ Ehre und seiner gangen zeitlichen Wohlfarth gestanden/ ihn auch auff alle erdenckliche Weise annoch verfolgen / ungeacht er die Flucht und die emigrationem, als das allerextremeste / wozu ein Unterthan nur in egard seines Fürsten und Herren verbunden geachtet wird / und auch zu nichts weiteres bey solcher Verfolgung kan gedrungen werden / ergiffen; So wollen Sie dennoch ihm keinen Raum in der Welt gönnen/ sondern / wennes in ihrer Macht stünde / alle Potentaten der Christenheit / ja das ganze Menschliche Geschlecht / und alle Elementen / wider ihn rege machen; Und vermeinen daken/ daß man beregeten ihrem giftigen Meide / wann man auch gleich ihnen in keinem Stücke mehr verbunden ist / sich keines Weges opponiren/ Ihr Verfahren nicht einmahl besprechen/ unter dem Examine der erbaren Welt bringen / und durch so ein innocentes Mittel / Integritatem famæ zu conserviren bedacht seyn solle. Gleich als wäre es eine Tod = Sünde/ oder wie Sie exclamiren / ein Exempel ohne Exempel/ daß man in den Responsis ihren Proceß/ nach den Regeln der allgemeinen natürlichen Billigkeit und Rechte / welche bey allen civilisirten Nationen recipiret sind / auch in Schweden selbst observiret werden / (oder vielmehr solten) untersuchet hat; Und als hätten Sie alleine die souveraine Macht auff Erden / Recht und Gerechtigkeit nach ihrer Phantasien oder

Pufend.
L. VII, C.
VII, §. 5.

Affecten zu administriren / und dieselbe wie eine wächserne Nase zu drehen / ohne daß das lãdirte Theil fragen dürffe / Papa quid facis ? Da doch selten ein Potentat zu finden / wenigstens unter denen / die inter Populos moratiores gerechnet werden / der nicht bey seiner Regierung darauff reflectiret : Omne sub Regno graviore est Regnum, (a) auch in acht nimmt / was im B. der Weisheit am Viten geschrieben stehet. Und dannenhero / wenn Er etwas / als eine Sache von sonderbarer Wichtigkeit vornimmt / nicht sollte bemühet seyn / durch Publication dessen so vorgegangen / oder noch unterhanden ist / sich bey der erbaren Welt zu justificiren / (b) um in solcher Begebenheit seinen actionen ein favorables judicium, in dem tribunali omnium gentium zuwege zu bringen / und damit zu erkennen zu geben / daß sothanes Tribunale more Populorum fundiret sey / und von allen denen / die nicht der Erbarkeit Feind sind / oder ein Brand-Mahl in ihrem Gewissen haben / willigt agnosciret werde. Wie dann auch endlich diese Leuthe / nachdem Sie vorher in ihrer Chartreque sich keiner Censur unterwürffig gehalten / bald hernach auff das Urtheil der erbaren Welt provociren und also sich selbst widersprechen und Lügen straffen.

§. XX.

Welche die Schwedischen Feinde ihm abgönzlichiget.

Bei so gestalten Sachen / kan ein unpassionirter redlicher Mann / dem Herrn Geheimbden Rath gar nicht verdencken / daß er auf der Weise / wie geschehen / durch die Deduction sich bey der Welt / wider die hefftige Gewalt seiner Schwedischen Verfolger gesucht hat zu defendiren. Sein Unternehmen gewinnet ein noch favorabler Ansehen dadurch / daß er nach allen erlittenen Unrechte in Schweden / nicht sofort / wie er dann dazu gar wohl befugt gewesen wäre / mit dem Manifest verfahren / sondern alles in Gedult einige

Jah-

(a) Seneca in Thyeste. (b) Pufend. de J. N. G. L. VII. C. VI. §. 2.

Jahre lang über sich ergehen lassen. Dahingegen sind seine Feinde / einer excessiven Bosheit zubeschuldigen / daß Sie / ungeacht der Herr geheimbde Rath / bereits von allerley Pflicht und Schuldigkeit gegen Schweden entbunden / in seiner natürlichen Freyheit restituiret / in Jhro Königl. Majestät von Pohlen Diensten engagiret / und also nicht mehr schuldig gewesen / auf cinige obligation gegen Schweden zu reflectiren / oder ichtwas von seinen Feinden zu irersehen; Sie Jhn dennoch beharrlich lacesfiret / überdeme / daß sie sein Leben zum Preiß auffgesetzt / und Meuchelmörder gedungen; dennoch durch öffentlichen Druck / in teutscher / lateinischer / frantzösischer und Pohlen. Sprache / die aller schändlichsten und injuriösesten Schrifften wider Jhn ausgestreuet haben; Worauf Er allererst / als höchstgedrungen / und unter faveur des moderaminis inculpatæ Tutelæ, zu publication des manifestes / sich entschliessen müssen / solches auch mit approbation aller unpassionirten redlichen Leute bewerkstelliget hat. Welche gradus der defension, wie Er sie observiret / von niemanden in üblen vermercket werden können; Es sey dann / daß iemand von der Partheylichkeit so gar verblendet wäre / und den Herrn geheimbden Rath von dem Genusse der Allgemeinen beneficien / so sonst einem jeden in der menschlichen Societät offenstehen / ausschliessen / und begehren wolte / daß der Herr geheimbde Rath aller Empfindlichkeit und Sorge vor die Conservation seines Lebens und Ehre / die die Natur allen eingepflanzet / und daraus die natürliche Pflicht eines Menschen gegen sich selbst entsethet / cinig und allein renunciiren / und also er / der cinige Mensch in der Welt fern mit sie / der keines Menschen Recht genießen solle. Denn einer so hefftig und unauffhörlichen Verfolgung / nichts mehr / als eine so glimpfliche Deduction zu opponiren / ist wohl in Wahrheit / das allergelindeste Mittel / daß man zu seiner defen-

defension erdencken könnte; da vielmehr der Herr geheimbde
 Rath befugt wäre/ eben auff solche Art gegen seine Feinde
 zu verfahren/ und auch ihrem Leibe und Leben nachzustel-
 len. Und gesetzt/ aber nicht gestanden/ er wäre schuldig ge-
 wesen/ dasjenige/ so wider ihn verhänget worden/ zu der
 Zeit/ da er Ihres Königl. Majest. von Schweden mit un-
 terthäniger Pflicht noch verwand war/ zu leiden/ und über
 sich schlechterdings stillschweigend ergehen zu lassen/ (welche
 obligation doch nur nicht länger/ als mit der Furcht vor
 die Gewalt hat wahren können) So heist es doch nicht mehr
 ein Obrigkeitliches Verfahren/ wenn man wider dem/ der
 von dem Gehorsam gegen die Obrigkeit quite und losge-
 sprochen/ auff solche Ehrenrührige Art zu schreiben und zu
 declamiren angewand ist/ das geschehene animò injurandi
 recoquiret/ Injurien mit Injurien häuffet/ und lauter Lä-
 sterungen/ die allen unpassionirten tugendhaften Gemü-
 thern einen Eckel verursachen/ so unbedachtsam ausstößet.
 Vorauff man denn nicht vor übel nehmen muß/ wenn man
 eben auf solche Weise wieder tractiret/ und auf eine unter-
 den Nahmen einer Rechtmäßigen Abndung/ ausge-
 streuete Schand-Charteque, samt ander in liederlichen Ge-
 schmiere/ hinwiederum mit einem Rechtmäßigen Echo,
 als mit einem reichlichen æquivalent zur Wiedergabe re-
 galiret wird/ weil es ein altes Recht und Sprichwort ist:
 Wie man ins Holz ruffet / so wird einem wieder
 geantwortet.

§. XXI.

Dieselbe
 zürnen mit
 Unfug/
 wider die
 Deduction,
 und Re-

Es ist leicht zu ermessen/ wie hart diesen Leuten zu
 verdauen sey / daß die Authores Responforum, als red-
 liche gewissenhafte Männer / welche Gott mehr als Men-
 schen gehorchen/ in ihren Responsis die unterdrückte War-
 heit und Gerechtigkeit/ von der Ungerechtigkeit und Lügen/
 mann=

männlich vindiciret/ und dadurch ein Licht angezündet ha=
ben/ womit man in das scheußliche finstere Loch der verdamm=
ten Ungerechtigkeit/ in welchem das so gerühmte grosse Com=
missions-Urtheil geschmiedet worden/ hineingeleuchtet/ und sponfa, und
die Hydram zu einem spectacul, der Recht und Gerechtig=
keit=liebenden Welt/ so kahl und bloß dargestellt hat. führen eine
Wann nun die Herren Respondentes denen Richtern nicht üble Con=
zu ihren Vergnügen zu judiciren vermocht/ so sind diese duite.
und nicht jene daran schuld/ weil sie die Sache anders
hätten machen sollen. Unterdessen ist das Verfahren der
Herren Respondenten/ welches die Schwedischen Ca=
lumnianten tadeln/ ein Zeugniß/ daß Sie wie redliche/ ge=
wissenhafte Männer/ zu ihrem unsterblichen Ruhme ge=
handelt/ sich an keine weltliche Gewalt gefehret/ sonder Sca=
pham Scapham genannt haben/ allerdings wie es ihr Amt/
Ehd und Gewissen erfordert hat/ und sie es auf dieser Welt
vor allen Ehrliebenden Rechts=verständigen Leuten/ und
dermahleins auch dort vor Gottes Gerichte zu verantwor=
ten sich getrauen. Sie haben ihr Amt redlich/ öffentlich
und unverhelen verrichtet; Sie haben die ganze Structur
ihres sentiments, worumb sie so und nicht anders sprechen
können/ zu jedermänniglicher Untersuchung und Urtheil
dargestellet/ und ihre rationes pro & contra auffrichtig
entdeckt; Finden nun die grossen Herren Commissarii (so
viel deren pro sententia gewesen /) daß die Herrn Refe=
rentes/ in einigem Stücke falsche ideen von der Sachen
geschöpffet/ oder das Recht nicht geschickt ad factum appli=
ciret haben; So werden die grossen Herren Commissarii,
mehr Ehre davon tragen/ wann Sie bedacht wären jene
ihres Irthums/ per contrarias rationes Juris & facti
öffentlich zu überzeugen/ zumahlen sie so viele berühmte Ju=
risten=Facultäten unter ihrer disposition, und in denensel=
ben so gelahrte/ verständige und berühmte Männer haben/
J daß

das es ihnen wenig Mühe kosten würde / dem Streite abzu-
helffen / wenn nur nicht ein obstaculum im Wege läge /
welches ist / daß ehrliche und gewissenhafte Leute / ihre Feder
nicht gerne zu defension einer leichtfertigen Sache anse-
hen. Unterdessen ist es ein schlechtes Zeichen / daß die Werk-
meister des Urtheils / welches ein Muster der Ungerechtig-
keit seyn wird / so lange das Gedächtniß dessen währet / das
Licht so sehr scheuen / und sich nicht getrauen / auff eine redliche
Weise Ihr Verfahren zu justificiren. Sothane Ihre Con-
duite, ohne die Sache an sich zu untersuchen / verdammet
Sie selbst / die doch billig in sich gehen und bedenkfen solten /
daß es mit ihren brutalen proceduren nicht ausgemachet ist /
zumahlen der Hencker von Stockholm / als Ihr
Rechts-Gelährter und Advocat, Ihre Sache mehr
verhasset gemachet als vertheidiget / und also das hono-
rarium, dessen Sie sich mit Ihme / bey Ihrer freunds-
lichen Unterhandlung werden vereiniget haben / nicht ver-
dienet hat / dannhero sich auch wohl vorsehen mag / daß /
wo Er nicht noch bey seinem Leben / doch gewiß dermahleins
seine Nachkommen auff Kindes-Kind / der Löbl. Schwedi-
schen Gewohnheit nach / eine saubere observatio ins Haus
bekommen / und den Lohn vor das Patrocinium der Sache /
mit 40. pro Cent zurück bezahlen müssen.

§. XXII.

Verdie-
nen nur
Schande
mit dem Läs-
tern und
Verbren-
nung der
Schriften.

Sie vermeynen zwar ihrer Pflicht allerdings ein Genügen
gethan / und sich überflüssig verantwortet zu haben / dadurch /
daß sie die Deduction, sammt den Responsis, öffentlich
verbrennen lassen / und mit beständigen schmähen und Läs-
tern / auch wider die Hn. Respondentes anhalten / indeme sie
Responsa dieser Prudentum, unvernünftige Responsa
und sie selbst den Sächßl. Calumnianten heissen. Die
Schwedischen Calumnianten aber müssen wissen / daß
der Hn. Respondenten reputation, wegen ihrer Gelahrtheit
und

und desinteresirten Eiffer vor die Justice, bey der Welt bereits sowohl etabliret und befestiget ist / daß diese unflätige Injurianten / an deren Gesange man leicht erkennen kan / was sie vor Vögel sind / mit allen ihren brutalen proceduren und liederlichen Schmähen / nicht vermögend sind / so wenig dem Hn. Geh. Rath / als diesen redlichen / und um das gemeine Wesen wohlverdienten Männern / den geringsten Schimpff anzuthun. Und wann sie auch schon sich auff noch gröbere Expressiones befließigen / die Responfa mit der Deduction noch mahlen / auch gar alle Jahr von neuen / verbrennen; Ja bey dem Actu, mit allen solennitäten / dem Hencker die Handreichung selbst in Person thun / oder die debitirung der Exemplaren auff's sorgfältigste in ihrem territorio verbieten wolten; So werden sie dennoch das Gedächtniß ihrer leichtfertigen / gewissenlosen Thaten damit nicht auswischen / oder einen andern Vortheil erwerben / als daß jederman / so ein wildes Verfahren / zu ihrem eigenen unauslöschlichen Schimpffe und Schande auslegen wird; denn wenn Schrifften dem Hencker zuverbrennen gegeben werden; so wird / wofern die Verbrennung den effectum morale, das ist notam infamiæ denen Authoren derselben zuziehen soll / nothwendig erfordert / daß solche Schrifften / die qualität von Criminellen und unredlichen Schrifften an sich haben. Wann solches nicht ist / so haßtet auch der / durch die Verbrennung intendirte effect gar nicht darauf / weil die Schrifften ebenfalls die aptitudinem morale, oder materiam idoneam ad recipiendam infamiam, nicht haben. Derowegen diejenigen / welche redlicher Leute / wider keine Billigkeit oder Erbarkeit streitende / sondern vielmehr befugt eingerichtete Schrifften verbrennen / insonderheit wenn es ausländische und ihrer Bothmäßigkeit nicht unterworffene Personen betrifft / nicht allein eine der grössste absurditäten und nullitäten begehen / sondern auch an statt dessen / daß sie denen Authoren der Schrifften / einen Schimpff wollen zuwege bringen / vielmehr sich selbst eine Schandseule aufrichte /

indeme man sie allenthalben / als rasende und barbarische Cyclophen ansiehet / und vor Leute von gar liederlichen Gemüthe Urtheilet / die durch ihr unsinniges Verfahren vielmehr verdienet haben / daß Sie selbst dem Hencker unter die Füsse und Zucht-Ruthen gerathen möchten. Es bezeuget auch die Erfahrung / daß / ob schon vieler redlichen Leute Schrifften / aus blinder animosität / oder aus Verdruss / daß die Wahrheit entdeckt worden / verbrand sind / solches denen Authoren im geringsten nicht nachtheilig ist / und da der Verbrenner Zweg gewesen / das Gedächtniß solcher Schrifften zu aboliren / oder allen Ehr-liebenden Leuten / dadurch einen Eckel sie zu lesen / zu wege zu bringen; So verursachen sie dennoch damit einen gang contrairer Effect, indeme die Curiosität / selbige zu haben / dadurch allererst bey vielen / die sonst nicht daran gedacht hätten / erwecket / und also das Gedächtniß derselben vielmehr bey behalten wird. Tacitus Annal. IV. c. 35. La morale de Tacite par Mr. Amelot. art. XXXIII. Amelot. dans les Notes sur Tacite.

Gleich wie denn nun vorhin des Herrn geheimden Raths Unternehmen / mit Publication seiner Deduction, sat sam justificiret ist / also haben auch die Herren Respondentes, nichts als was erlaubt / löblich und redlich ist / mit Ertheilung der Responsorum (b) gethan / indeme Sie theils / den Befehl ihrer Obrigkeit / insgemein aber / nachdem ihnen potestas de Jure respondendi, vollkommen verliehen worden / ihrem Amte und dem Eyde / den sie Gott und der Justice geschworen / allen denen / so sich bey ihnen des Rechts erkundigen / selbiges auffrichtig und redlich zu weisen / ein schuldiges Genügen / zu ihrem unsterblichen Ruhme geleistet haben / und also in ihrem rechtmäßigen Beruff begriffen gewesen.

Und ob zwar diese Schwedische Pappier-Mörder /
Ihro Königliche Majestät von Pohlen Schreiben
davon

(b) Instit. de J. N. G. & C. §. 10.

davon separiret; So ist dennoch mit der simulirten præcaution, der schuldige Respekt gegen höchstgedachte Thro Königl. Majest. gar nicht salviret / weil dennoch dasjenige / was auff Thro Königl. Majest. hohen Befehl / de jure respondendo ertheilet ist / verbrand / auch gar unbedachtfam auffser aller Consideration ist gesetzt worden / daß eben auff dem General-Titul-Blat der gedruckten Deduction und Responsorium, deutlich zu erkennen gegeben ist / daß die Publication des ganzen Werckes / unter Thro Königl. Majestät von Pohlen specialer Freyheit und Protection geschehen. Welchem nach der effectus moralis einerley ist / ob sie das Königl. Schreiben davon separiret oder zugleich mit verbrand haben. Welches in Wahrheit eine excesive Injurie wider die Majestät eines Königes / und ein rechtes Exempel ohne Exempel ist / dannhero auch dahin gestellet wird / wie und auff was Weise Thro Königl. Majestät von Pohlen ic. sich deßfals Satisfaction verschaffen werden. So dann nun dieser unbesonnenen Leute Bosheit keiner Könige und Potentaten schonet; Was ist es dann Wunder / daß sie wider den Herrn geheimden Rath und die Herrn Respondenten solche extravagancen verüben / welchen dannhero eben so viel Schimpff dadurch zuwächst / als wenn sie von unsinnigen oder besessenen Leuten angefallen wären; Und können demnach gar besüzt mit dem Solone sich trösten und sagen: Quid si afinus me calcitrasset? Indessen müssen alle Ehr- und Liebende Leute daraus erkennen und urtheilen / daß sothanes wütende Verfahren nur daher rühre / daß die infame Calumnianten nicht gewußt / was sie auff diese so solide elaborirte Gewissenhafte Responfa, der Recht-liebenden Welt vor Satisfaction geben sollen / indeme sie öffentlich beschämnet worden und verstimmen müssen / zumahlen die Herrn Respondentes, jener ihrer profunden Ignorance, so sie in formalibus des Processus so wohl / als in materialibus, bey ihrer grössen

Paral. XIX.
F. 6.

Commission an den Tag geleyet / einer solide Rechts-
Wissenschaft; Auch dero Gewissenlosen Verfahren / einen von
allem Ansehen der Person entferneten Cyffer vor die Justi-
ce, entgegen gesetzt / und diesen Fratribus Ignorantiae oder
Doctoribus Nequitiae, den Weg gewiesen / wie und auf was
Weise ein redlicher Richter / in Sachen von so grosser Wich-
tigkeit verfahren / und gedencken solle / daß er das Gericht auf
Erden / nicht Menschen / sondern Gott hält. Demselben
auch gewiß und warhafftig / mit was löcherichten Deckmänn-
teln und Gewaltthätigen Unternehmungen auch ein ungerech-
ter Richter sich hier eine Zeitlang behelffen mag / der mahl eins
dort schwere Rede und Antwort werde geben / und mit jenem /
der auch in grossen ansehnlichen Commissionen und Gerich-
ten das Recht administrirret hatte / ausruffen müssen :

Nuper eram Judex, jam Judicis ante Tribunal
Subsistens, paveo, judicor ipse modo!

§. XXIII.

Unbefugte
Beschuldigung / daß
die Respon-
sa nicht rich-
tigen
Grund ha-
ben.

Sie beschuldigen die Herren Respondentes / mit einer
sonderbahren Frechheit / daß sie von den Rationibus Sen-
tentiae, denen Schwedischen Gesetzen / Königlichen
Recessen, Statuten und Verordnungen keine gründ-
liche Kundschaft gehabt / und hätten also unmög-
lich in Ihren Responsis richtige Sentiments führen
können. Dieses tieffsinnige Argument kommt daher / daß
diese eingebildeten Weisen aus Norden davor halten / kein
Mensch wisse / was bey Ihnen in ihrem Parnasso vorgehe / und
könne ein Ausländischer ihre Taschenspielerey nicht begreifen
noch ergründen / welche eine subtile Jurisprudence und rare
politic bey Ihnen florire / vermittelst welcher man ein Land
und Reich glücklich und in kurzer Zeit zu seinem Untergange
bringe

bringen / und mit unglaublicher Behendigkeit / im Fall der
Noth / einen leichtfertigen Proceß zusammen künsteln könne.
Sie werden also nicht übel deuten / daß man sich unterwindet
zu fragen: Woher doch nach Ihren Principiis der Juristeren /
ein Richter seine rationes sententiæ nehmen müste? In
Erwartung Ihrer Antwort aber / will man allhier nur mit
wenigen berühren / daß es sonst der praxi judiciariæ gemäß
sey / die rationes sententiæ ex Actis zu nehmen. Wann
nun libelliret / excipiret / repliciret und dupliciret / endlich
auch von beyden Theilen die Acta zum Urtheile unterschrie-
ben worden; So pfleget man daraus die rationes sententiæ
zu colligiren / insonderheit in processu accusatorio Crimina-
li. Wie nun alle diese Haupt-Sätze durch den Druck öffent-
lich dargeleget sind; So haben die Herren Respondentes
daraus die rationes sententiæ formiret / der selben auch sonst
woher keine andere suchen dürfen; Weiln das Commis-
sions-Urtheil selbst an den Tag leget / daß dessen Werk=Mei-
ster / die Quinte-Essence ihrer Geschicklichkeit angewandt ha-
ben / die Sache nicht anders als per rationes ex ipsis Actis,
die Sie auch allegiret und aus dem Libell am meisten zusam-
men geraffet / zu decidiren; Nur mit dem Unterscheide / daß
sie in facto nichts anders / als lauter Lügen und calumnien
supponiret / dahingegen die Hrn. Respondentes / der Wahr-
heit gewissenhafter nachgeforschet / und den Beweis besser un-
tersuchet haben. Welche wie Ihre Responfa zu erkennen ge-
ben / eben so unwissende in denen Schwedischen Rechten und
Gesetzen nicht gewesen / zumahlen selbige allenthalben durch
öffentlichen Druck bekandt gemacht sind. Wovon in dem teut-
schen Responso, p. 58. §§. 56. & 57. mit mehrern gehandelt wor-
den / dahin man sich auch der Kürze halben beziehet. Wo aber
der Schwedische Geist der Weißheit / seinen Kindern
diese Entschuldigung inspiriret / daß sie vor sich ein ander Recht
und Proceß-form observiret haben / als dieselben / welche bey
andern

andern gentibus moratoribus introduciret / und dem natürlichen / auch andern Rechten recipiret sind; Und daß solchem nach / ein crimen læsæ Majestatis bey Ihnen ein ganz ander Ding / als anders wo sey / so haben sie warlich Ursache zu sagen / daß solche Geheimnissen und Schliche / denen Herrn Respondenten nicht bekand sind / und ist es ein Zeichen / daß die Herrn Commissarii Ihre Juristeren nicht auf Europäischen Academien / oder in andern rechtschaffenen Collegiis juridicis, wie die Herren Respondentes gethan / sondern etwa in der Crimischen Tartaren studiret haben / weil Sie sich deren Principiis, so in Ungerechtigkeit / Raub und Gewalt bestehen / zu conformiren gewohnet sind / bey welcher Beschaffenheit dann / ein jeder Rechts-Verständiger / nicht bestremdet ansehen muß / daß Sie in ihrer charteque, die responsa vor unvernünfftig bescholten / weiln bekand / daß denen wilden Barbaren / die Rechte / Gebräuche und Sitten der civilisirten Nationen / allezeit absurd und unvernünfftig vorkommen / und daß in der Versammlung der Vögel / die Eule sich immer einbildet / der flügste und schönste Vogel zu seyn. Solchem nach ist nicht zubegreifen / in was Verwirrung diese Leute gewesen / als sie dieses kahle Argument Ihres concipienten zu Ihrer Justification approbiret haben. Vielleicht wollen sie es im Urtheil sprechen machen wie in der Rechen-Kunst / das es oft heisset / 4. hin / und 8. im Sinn; Das aber gehet in Rechts-Sachen nicht an; Was nicht in denen Acten / redlich / aufrichtig und öffentlich ist tractiret / von den beklagten beantwortet oder recognosciret / und durch Contradictiones ventiliret worden / das ist von keiner Krafft und Würde. Und wie die Rechte allerdings / insonderheit in causa Criminali, vor die Rettung der Unschuld sorgfältig und deswegen dem Beklagten favorable sind; So wird durchaus nichts geduldet / wodurch etwan auch der allerehrlichste Mann / der gröbsten criminum schuldig gemachet werden

den könnte. Derowegen/ weisn die Herren Commissarii ihre Rationes sententiæ nicht ex actis allein nehmen / sie auch nicht alle/wie es scheint / in ihren Urtheilen explicite vorstellen / sondern über deme Reservationes mentales hegen / und darauff ihre vota gründen wollen; So ist warlich ihre Gerichts=Stube/ nicht anders als eine Taschen=Spieler=Bude zu consideriren / da man heimliche Streiche und hocus pocus machet / die kein Mensch begreifen kan / als nur der von der Kunst ist.

§. XXIV.

Nicht mindern Unfug begehet der leichtfertige Char- tequen=Meister darin / daß er sich unterwunden / denen Herren Respondenten vorzurücken/daß Sie besser wissen solten/ was der Respect und Würde / hoher Potentaten und gekrönter Häupter / auch was sonst die Erbarkeit überall erfordert und haben will/ob sie schon Feinde sind; Und daß dannenhero die Herren Respondentes solten Schem getragen haben / so wohl des Königes von Schweden hohe dispositiones in seinem eigenen Reiche / als auch seiner Stände Schluß zu tadeln. Wie man nun einen jeden aus seinem Thun und Verhalten zu urtheilen pfleget; Also kan die Ehr=liebende Welt / diesen redlichen Gewissen=hafften Männern/ so weit sie zu ihrem sonderbaren Rahm bekand sind/ das Zeugniß geben/ daß sie/ so wohl in ihrem gemeinen Leben und Wandel / als in allen Begebenheitenda Sie bey ihren Amts=Berrichtungen dazu Gelegenheit gefunden / sich nicht allein vor sich selbst / des schuldigen Respects/ gegen alle hohe Potentaten / unermahnt zu bescheiden gewußt; Sondern auch / da einige von ihnen im öffentlichen Lehr=Amte sitzen und sich der Unterrichtung studirender Jugend angelegen seyn lassen; So hat man aus ihrer Information und berühmten Schrifften/ zu aller Genüge abgesehen/

G

Daß

daß sie solche / zu Auffrechtthaltung der Wohlfarth des gemeinen Wesens abzielende und höchst nöthige / auch in Gottes Wort gegründete Lehre / der Jugend zeitig einzuflossen / und also dieselbe dermahleins zu bequeme Mit-Glieder der bürgerlichen Gesellschaft zu machen / mit allem Fleisse bedacht sind; Dannenhero sie über dieses Hauptstücke / eines so albernen Lehr-Meisters nicht benöthiget / sondern vielmehr befugt sind / Ihn dahin anzuweisen / daß / woferne nur seine Geschicklichkeit sich so weit erstrecket / er dieselbe anwenden möge / daheim bey sich selbst die Lehre von der Pflicht und Schuldigkeit eines jeden Menschen gegen grosse Potentaten / zu treiben / anbey aber auch nicht zu vergessen / den Articul vom Amte der Regenten gegen thre Unterthanen; Und daß er denselben insonderheit / nicht als ein Schmeichler und Hoff-Schmarotzer / sondern als ein redlicher Gewissenhafter Mann / nach Anleitung der göttlichen und aller Völkcher Rechten / einrichte / und verhüte / daß seine Patronen oder Collegen, in der Staats-Regierungs Kunst / nicht so viele Plack er und anomalien begehen / als aniso fast von jederman bemercket worden. Er wird auch ein nicht minder löbliches Werck vornehmen / wann er seine Sorge und Fleiß dahlin anwenden will / daß die Jugend / als aus welcher das Richter-Amt dermahleins soll besetzt werden / bey zeiten / und zwar besser als die Väter gelernt haben / möge unterrichtet werden / von was Wichtigkeit diese function, wie schwer die Verantwortung der selben vor Gott und Menschen sey; Und daß fürnehmlich / wenn ja jemand von seinen Landes-Leuten in seiner Jugend ein fauler Schlingel gewesen / und sich keine solide Nichts-Wissenschaft zu wege gebracht / Er dennoch / bey Verwaltung des Richter-Amtes / seiner ignorance, zum wenigsten durch Zurathziehung anderer verständigen Leute / zu Hülffe komme / und sich weisen lassen müsse / was
die

die Substantialia eines Processus sind, wie man in Criminalibus, in quibus non agitur de glorie legenda, sed de honore ac vita hominis, bedachtsam und ordentlich verfahren solle; Und daß, wo man insonderheit, vom Crimine læsæ Majestatis, Perduellionis, Perjurii, Seditiois &c. in Gerichte, handelt, Er sich mit Fleiß erkundige, was dieß eigentlich vor Crimina sind, worinnen sie bestehen; Was zu deren wesentlichen Beschaffenheit gehöre; Wie die Rechte drinn disponiren, und in Summa, wie ein Richter, ohne einen pudiasmum zu begehen, oder Unrecht zu thun, hierinnen so verfahren solle, damit nicht, wenn Er, etwa ein albernes Urtheil abfassen möchte, und selbiges andern verständigen Leuten unter die Censur siele, diese bey Bemerkung der Nullität, und Corrigirung der groben Schnitzer, nicht veranlasset werden, es mit solchem Urtheile zu machen, wie mans mit denen Knaben in Schulen hält, denen man zum Verweiß der in vorgegebenen Themate begangenen Fehler, in testimonium ignorantia, einen = = Kopff mit langen Ohren in margine hinhahlet, damit sie durch dies Sinn-Bild sich vorzustellen haben, aus was vor eine a Gehirne die Arbeit geflossen sey. Und solche sorgfältige Unterrichtung der Jugend ist so nöthig, als rathsam, daß Er seinen Lands-Leuten dasjenige, was einem rechtschaffenen Richter zu wissen von nöthen unter die Zucht der Schul-Ruthe, beybringe, damit sie nicht dermahleins in ihren männlichen Jahren, bey würcklicher Betretung sothanen Amtes, es sey in ordentlichen Gerichten oder grossen Commissionen, durch wiederrechtliche und ungerechte Urtheile, worinnen ignorance und malice um die Vorstelle streiten, sich der Ruthen des Henckers würdig machen dürffen. Sollte es aber diesem frechen Præceptor an Geschicklichkeit fehlen, obgedachte Lehren der Rechts- und politischen Wissenschaften, in sei-

nem Lande wohl einzurichten; So wird sich unter denen
Sächß. JCris. schon jemand finden, der ihm einen seiner Di-
scipeln, oder etwa einen amanuenssem kan zukommen lassen,
um von demselben zuförderst eine Information einzuneh-
men, und damit Ihn zu überzeugen, wie ungeräumt Er sich
unterfangen habe, diesen gelehrten und berühmten Män-
nern Lectiones zu geben; Als welche nebst diesem allen, hier-
mit vor Gott und der Welt bezeugen können, daß, wie es
an sich selbst zu Tage lieget, Sie auch nie im Sine gehabt,
in ihren Responsis, auf einige Weise gegen den gebührenden
Respect und Würde, der Königl. Maj. von Schweden zu
handeln, sondern Dero Gedächtniß, Zeit ihres Lebens, in al-
ler Pflicht-schuldigsten Ergebenheit, zu veneriren bedacht
gewesen, auch dabey bis an ihr Ende beständig verbleiben
werden. Und was sollte Sie veranlasset haben, sich mit un-
befugter Taxirung Königl. Actionen zu vergreiffen, da so
wol die ihnen vorgelegte Quæstiones, als auch die von ihnen
darauf ertheilte Decisiones, nichts anderst betroffen haben,
als einen gerichtl. Process, und Rechts-Sache, darinnen
man keines Königes Actiones und Dispositiones, sondern
Gewissen-loser Richter ungerechtes Verfahren, untersucht
hat; Allermassen auch hernach in mehren dargestellt wer-
den soll, daß wie diese Richter allenthalben mit lauter be-
trüglichem Blend-Werck umgegangen: Also sie auch in die-
sem Stücke, mit höchsten Unfuge, sich unter dem hohen und
heiligen Nahmen des Königes verstecken, ihre Bubenstücke
mit solcher Decke bemanteln, und sich dadurch der schuldigen
Verantwortung, vor der erbaren Welt entziehen wollen.
Das Donum impudentiæ ist, (dagegē sie in Schweden selbst
handeln) wie es scheineth, eben nicht die Qualität, daran die
Schwedischen Calumnianten Mangel leiden, indem sie sich
unterstehen, gegen andere Leute, von der Erbarkeit, von der
Würde hoher Potentaten, und gekrönter Häupter, viel
Ne

Redens zu machen, und ihnen Lectiones zu geben, wie man den Respect vor solchen Potentaten, nicht verlihren müsse, ob sie schon Feinde sind. Wer in diesem Stücke, von ihrer bisherigen Conduite, einige Wissenschaft hat, der wird wahrlich diese Lehrmeister vor eben so richtig halten, als wenn die Messaline aufstehen, und von dem Lobe der Keuschheit, grosse Oraciones daher machen wollte, denn es hat die erbare Welt, aus denen Schwedischen Proceduren, und denen Hauffenweise ausgeschmierten Schmähe-Schriften, mit höchstem Aergerniß wahrnehmen müssen, daß diese Leute so wenig von der Erbarkeit, und dem Respect gegen gekrönte Häupter wissen oder in ihren Actionen spühren lassen, als je eine von denen gröbsten barbarischen Nationen. Wie wir denn dessen zum Theil klare Zeugnissen, in obberogten ihrem Verhalte, und Cyclopischen Proceduren entdeckt haben, zum Theil auch sonst Welt-kundig, auf was Weise Sie gegen Ihr Königl. Maj. von Pohlen hohe Person, sich eine zeither bezeuget, und wider dieselbe, als Gottes, und Ehrvergessene Majestät Schänder, in die Welt hinein geschrieben haben, so daß man Ursache hat, sie dahin zu weisen, daß sie sich selbst bey der Nase ziehen, und das Nosce te ipsum besser practiciren lernen, ehe sie sich gelüsten lassen, andern Leuten Gesetze und Lebens-Reguln vorzuschreiben.

(Reichs-Tags-Schlüsse in Schweden.)

Mit der Schwedischen Stände Reichs-Tages-Schlüsse, Kommen sie auch gar albern aufgezo-gen, und ist wohl Ihr vornehmstes Absehen, sich dadurch eine bariere zu machen, um das ungerechte tyrannische Verfahren mit der Provinz Liefland, zu bemänteln. Hier ist wiederum ein Filouen-Griff zu notiren, daß sie nemlich pro fundamento der Liefländischen Reduction die Schwedische Reichs-Tags-Schlüsse, allegiren; Wenn man aber fragen und untersuchen will, ob und wie weit die Provinz Liefland, an solche Reichs-Tags-Schlüsse gebunden ist? So nehmen sie

Sporenstreichs ihre Retirade zu ihrem asylo ignorantiae & nequitiae, und sagen: dies sey ein Mysterium, so weit müsse man nicht grübeln; leichtfertige und ungerechte Prætexte müsse man nicht genau untersuchen, wo man nicht in Gefahr stehen wolle, einen Criminal-Process, oder sonst eine verbe Beschuldigung, von lædirter Maj. an den Hals zu haben, als welche Invention denen Leuten, die so viel von der Wahrheit und Gerechtigkeit schwagen, das Maul bald stopffet. Mich aber dünckt, daß der Welt bereits diese Betrügeren klar und deutlich / in denen Collectaneis Livonicis sub N. XXIII. vorgestellt worden, und daraus abzunehmen sey, welcher Gestalt die Schwedischen Stände, auf ihren Reichs-Tägen, eben so wenig, als wenn die Stände von Marocco, ein Conclusum machen wollten denen Liefländern, Gesetze heben können oder wollen vorschreiben, und über ihre Güter, Privilegien, und ganz zeitliche Wohlfahrt, so nachtheilige Decreta, insonderheit, ihnen hinterrücks, ausgeben und abfassen, die Nullität dieses Behelffs ist zwar handgreifflich, dennoch wollen diese boshafften Leute, lieber sich mit beständigen Contradiciren, wider die helle Wahrheit, vor aller Welt prostituiren, als der Vernunft und der Billigkeit weichen. Und was haben endlich die Respondentes, so viel sie betrifft, mit ihren Schwedischen Reichs-Tags-Schlüssen zuthun? Sie haben sich darüber keiner ungebührlichen Cognition, oder unziemlicher Untersuchung, angemasset, weil ihnen auch keine Quæstion, in solcher Masse ist vorgeleget gewesen. Wie davon in dem teutschen Responso, insonderheit §. 54. 55. mit mehrerm zu lesen; Sondern es sind der Reichs-Tags Schlüsse, und wie die Provinz Liefland, solches forum nie agnosciren wollen, bey der Gelegenheit, und nicht aus directen Absehen, berühret worden, da so wol Richter als Actores, in einer gerichtlichen Handlung, und ordentlichen Process-Sache, und zwar diese insonderheit, in dem Libello, auf solche Reichs-Tags-Schlüs-

Schlüsse/ ihre ganze intention fundiret haben; dannenhero
sie sich selbst verweisen müssen/ daß sie Ihre Reichs=Tags=
Decreta, in ihren liederlichen und ungerechten Process
meliret und durch incompetenten allegirung selbst prostitui=
ret haben. Unter dessen bleibet es dabei/ daß die Stände
von Liefland der unparteyischen Welt/durch obangezogenes
Memoriale sub No. XXIII. klahr vor Augen gestellet/ wie
die Grundseule der ungerechten Reduction in Liefland/auf
nichts als auf Gewalt und Unrecht beruhe / und daß kein
Mensch/ der noch seiner fünff Sinnen mächtig/ so absurd,
albern und böshafft sein könne/ der noch ferner sich unter=
nehmen werde zu behaupten/ daß man in Schweden die
Reduction über Liefland competenten habe decretiren und
selbige hernach zur Execution bringen können. Bey so et=
ner unläugbahren himmelschreyenden Gewalt und offenba=
rer Ungerechtigkeit / muß ein jeder gewissenhafter Christ/
überzeuget seyn/ daß der gerechte Gott seinen Fluch dar=
auff geleet habe / und mit seinem bereits darüber erhobe=
nen Verichte noch ferner verfahren werde/ umb endlich sein
armes und bedrängtes Volk aus den Egyptischen Sichel=
Hütten zu erlösen.

§. XXV.

Daß die Deduction und Responsa, mit aller Deduction
hand lügenhafften Reden und fälschlich erdich= und Re=
teten calumnien angefüllet / auch der Herr Geheimde sponfa sind
Rath durch eine lange Gewohnheit / die Natur angenehmen mit keiner
habe/ Ihre Hochsel. Königl. Majest. actiones Lügen an=
straffwürdigst anzufechten / sind lauter böshaffte Ca= gefüllet.
lumnien. Es scheint daß diesen Calumnianten / die War=
heit einen so strengen Geruch in die Nasen gegeben habe/ daß
Sie

Sie die Deduction und Responsa mit nichts bessers / als
insgemein mit der Beschuldigung von lügenhaften Vor-
stellungen / abzufertigen vermocht / ohne solches auf eini-
ge beglaubte Weise darzuthun / in der Meynung es sey ei-
ne gute Maxime: Calumniare audacter, semper aliquid
hæret. Damit sie aber auch hierüber nicht ohne Antwort
bleiben mögen; so wird man den infamen Concipienten
mit seinem Anhang / so lange vor leichtfertige Lügner
und Verläumbder halten / bis Sie allerseits / wie
es rechtschaffenen Leuten gebühret / Ihr Vorgehen wahrge-
machtet haben. Sind ja Lügen vorhanden in deme / so der
Herr Geheimde Rath durch öffentlichen Druck bekant ge-
machtet; So sind sie gar gewis zu finden / in der gewissen-
losen Anklage / und in deme in gleicher qualität der Welt vor
Augen liegendem Urtheile. Dieselben sind so reich von Lü-
gen und böshaffter Verleumdung / auch dessen auff eine so
redliche Weise bereits öffentlich überführet / daß deren Beck-
meister lange genug vor Ihrer eigenen Thüre zufegen haben /
ehe Sie mit dem Unflute / damit sie beschmizet sind / andern
redlichen Leuten einen Mackel anzuhängen befugt werden.
So ist auch von gleichem Unwehrte / was sie wegen hoch-
straffbahrer Unfechtung der Königlichen Actio-
nen unbedachtsam daher schmieren. Ein jeder Ehrlieben-
der Mann / wird zu unterscheiden wissen / die actiones ei-
nes Königes von den gottlosen proceduren seiner Bedien-
ten / in gewisser Masse nicht zur Verantwortung gedeyen
müssen; So wäre es weder bey Gott noch Menschen ver-
antwortlich / daß man einen Christlichen König wolte theil-
haftig machen / der lasterhaften Thaten seiner Minister.
Und solchs ist von dem Hn Geheimden Rath in seiner Dedu-
ction, desgleichen auch in denen Responsis der Gebühr nach /
observiret worden. Zumahlen man dieserseits bis daher
erg

erwiesen/ daß man den Respect, welden man gekrönten
Hauptern/ auch denen/ unter deren Botmäßigkeit man
nicht stehen/ schuldig ist/ weit besser zu observiren wisse/ als
diese unzeitige Lehrmeister. Wann Ihre von Ungerichtig-
keit stinckende proceduren durchgehohlet werden/ und man
Ihnen unter Augen stellet/ mit was für practiquen und
Bosheit sie Ihr Amt gemißbrauchet; Sie aber dagegen sich
nicht getrauen/ Ihr Verfahren rechtschaffen und mit aufge-
schlagenen Augen vor der Welt zu verantworten; So hän-
gen sie sich alsbald den Königl. Mantel um/ und wollen ih-
re Bubenstücke zu des Königes Actiones machen; und dann
soll es heißen: Die gewissenlose Reductions-observations-
Process-und andere Raub-Projecten/ kommen vom Kö-
nige her/ und sind seine dispositiones. Heisset das nun sei-
nes Königs und Herrn Reputation in guten Credit setzen/
und darinn zu erhalten trachten/ wie es eines redlichen Mi-
nistri Schuldigkeit und Pflicht erfordert? In Ihrem Her-
zen sollten sie sich schämen/ daß sie einem unschuldigen Kö-
nige/ der von Gott mit all den Gaben zu regieren/ die redli-
che Unterthanen an Ihrem Herrn wünschen können/ ver-
sehen gewesen/ Ihre lose Tücke und Griffe zu zuschreiben sich
unterstehen; bloß in dem Absehen/ daß sie ihre Bubenstücke
mit einer solchen Autorität wollen umzäunen/ damit nie-
mand dawider zu reden sich solle unterfangen. Sonst ist es
gebräuchlich/ wann Könige und Herren etwas unter Han-
den haben/ so nicht allerdings favorabel bey der Welt möch-
te angesehen werden/ daß alsdenn Ihre Ministri auff sich den
Haß laden/ und Ihres Herren Reputation zu retten/ Ih-
nen angelegen seyn lassen. Diese aber kehren es fein um/
und wollen haben/ daß alles gottlose procedere/ ob es schon
aus ihrem Gehirne geflossen/ ihrem Gottseligen Könige zuge-
schrieben/ derselbe an Ihrer statt prostituiret/ mit aller
Leute/ auch seiner Unterthanen Haß belegt/ und all denen

schweren Nachfolgen / die auf ein allgemeines Mißvergnügen in einem Staat zu erfolgen pflegen / exponiret werde. Spricht oder schreibet jemand darwider / um sich und seine zeitliche Wohlfarth aus Ihrem Rachen zu retten; So heisset es ein Crimen læsæ Majestatis, Perduellionis, Perjurii und dergleichen; Ja man formiret grosse Commissiōnes, und setz je zu weilen ehrliche Männer mit darein; welche der weltlichen Gewalt als vi majori weichen / wider den Trieb ihres Gewissens / mit seuffzenden Herzen ein Werkzeug der Büberey werden / und an dem Joche der Ungerechtigkeit mit ziehen müssen / wo sie nicht das Stücklein Brodes / so ihnen noch von der Chambre ardente über gelassen ist / verließen wollen. Und da mag ein unschuldiger nun / so klar als die Sonne am Himmel ist / erweisen / und bis auff's Blut contestiren / daß er dergleichen crimina nicht begangen / und ob auch schon deren vestigia in dem geringsten Umstande seiner actionen nicht zu finden; So muß er doch daran; und vor solch einen gewissenlosen Proceß, soll es doch hernach auch heißen / das hat der König gethan; das sind nicht der böshaffren Bedienten oder Commissarien / sondern des Königes actiones und dispositiones; da doch derselbe ihnen solches Amt zu verwalten / auff Ihr Gewissen anvertrauet / und dermassen darin zu verfahren überlassen / als sie es vor Gott und der Welt zu verantworten sich getrauen. Wie dann auch eben zu des Königes Caroli IX. Zeiten in Schweden geschehen / woselbst einige vornehme Personen ebenfalls ob Crimen contra Majestatem angeklaget / die Commissarii aber / um allen Schein einer partialität zu entfernen / des Königes gegen den König erlassen / und auf nichts / als auff's Recht und Gerechtigkeit zu reflectiren angewiesen worden. (a) Denn es ist keines Königes Werk / selbst in Commissiōnen oder Gerichten zu sitzen / und alles selbst zu verrichten / sondern /

(a) Puffendorff. contin. Einleitung / sub an, 1600.

dem/ wie er es seinen Bedienten auffzutragen pfleget / also
sind Sie davor zu stehen und ihre proceduren zu verantwor-
ten schuldig. Und ob Sie schon hernach den König zu ap-
probation und Confirmation dessen gebracht / so Sie gekün-
stelt ; So gewinnet es doch bey der ehrliebenden Welt kein
ander Ansehen / als daß es auff falsche Relationes geschehen/
und daß der König durch verkehrte Vorstellungen dazu ver-
leitet worden ; Dannhero auch die Verantwortung nicht
auff den unschuldigen Herrn / sondern auff seine gewissenlose
Bedienten allewege haßtet. Zumahlen von einem Gott-
fürchtenden Monarchen nicht zu vermuthen / daß er vorsäg-
lich jemand sollte wollen Unrecht thun und drucken. Daraus
siehet denn nun ein jeder Rechtgesinnetter / wie verkehrt diese
Leute handeln / die zwar als Verfechter der Majestät
des Hochseeligen Königes / wollen angesehen seyn / und
doch in der That / indeme Sie ihre widerrechtliche actiones
vor die seinige ausgeben/ seine Majestät und Reputation auff
das allerempfindlichste selbstschänden/ und seiner in der Er-
den nicht einmahl schonen. Das heist nun wohl mit weit
bessern Rechte / ein Crimen læsæ Majestatis, welches verdie-
net hat/daß der Stockholmische Jctus, den Sie zu ihrem
Patrono Causæ erwehlet / und zu defension ihres ungerech-
ten Verfahrens gebrandyt haben / seinen Clienten eine corre-
ction gebe/ und über Sie einige Handgriffe seiner Kunst/
öffentlich exerciren möchte. Sie mögen sich nun kehren und
wenden wie Sie wollen / so bleibets doch darben / daß so wenig
ihre Winkelzüge Sie dermahleins entschuldigen werden vor
dem Gerichte dessen / der das Innere des Herzens kennet und
prüft / dem Sie mit ihrer falschen arithmetick und Juriste-
ren keine Brillen werden verkauffen / wie Sie hier auff Er-
den zu thun bedacht sind ; So wenig werden Sie sich auch le-
gitimiren/ in dem Urtheile aller unpartheyischen und rechtge-

sinneten Christen / die aus allem dem / so der Erbaren Welt vor Augen lieget / genugsam abnehmen können / wie alle diese Schliche und Griffe aneinander hangen. Insonderheit ist nicht schwer zu begreifen / daß die Kunst-Stücke darinnen bestanden / daß ihrer eine gottlose Rotte sich zusammen gethan / welche den Christlichen / milden und sonst zur Gerechtigkeit inclinirenden hochseeligen König belagert / und alle avenues verleget gehabt / damit Er nicht hinter die Wahrheit käme / und Ihr falscher Kram verrathen würde. Wie Sie denn auch Tag und Nacht darauff studiret / auff was Art Sie dem gerechten Könige / Ihre böse projecten unter dem Schein der justice und æquitat annehmlich machen möchten / ja so gar unverschämt vorgehen dürffen / daß des Königes Recht aus dem 1. B. Sam. VII. und andern passages, (nicht als wenn derten von Mißbrauche oder etwa in andern Verstande gehandelt würde) könnte behauptet / und der ehorme Excess der ungerichten Reduction, aus der Schrifft legitimiret werden / so gar / daß man den gottseeligen Herrn hat bereden wollen / die projecte wären so gerecht und befugt / daß Er auch nicht einmahl darinnen dispensiren könnte / sondern / Er wäre Gewissenshalber verbunden / Sie schlechter Dings exequiren zu lassen. Und wer dann in sothanem Rathe der Gottlosen nicht hat wollen mit wandeln / der hat bey diesen Rabbinen vor einen Keser müssen gehalten und bis auff's Blut verfolget werden. Dahingegen wenn jemand von denen / so das Glück und die Gnade gehabt / in des Königs Credit zu stehen / nur als ein redlicher Mann / ihm die rechte Beschaffenheit hätte entdecken / oder nur andern gewissenhaften Leuten / den Weg nicht verlegen wollen / der Gottseelige Herr / nie solche Himmelschreiende Gewalt und Ungerechtigkeit / in seinem Reiche würde haben wüten / und zu solcher Macht erwachsen lassen.

Man kan leicht vermuthen / daß Sie über solche Vor-
 stellung nicht unterlassen werden ihre giftige Critique fah-
 ren zu lassen / und derselben eine solche Fackel anzustreichen / als
 hätte man dem Hochsel. Könige nicht so viel Vermögen des
 Verstandes zugeleget / Böses vom Guten zu unterscheiden ;
 Aber man getröstet sich dessen / daß ein Unpassionirter hier von
 von selbst die Entschuldigung und Verantwortung finden
 werde / in Erwägung / daß Könige auch Menschen sind / und
 daß dannhero auch die Allergottseligsten und Klügsten /
 durch böshafte Bedienten sind verleitet worden / werüber
 Sie jez weil nicht eher / als all zu spät die Augen geöffnet /
 und gesehen / auff was schänd- und schädliche Irrwege man
 Sie geleitet habe. Davon Uns merckwürdige Exempel / so
 aus Kirchen- als weltlichen Historien / sammt der täglichen
 Erfahrung in solcher Menge leider vor Augen liegen / daß
 man nicht Ursache hat / sich über vorgedachte Erzählung
 zu entrüsten.

§. XXVI.

Sie gedencken ferner in der Schmah-Schrift / daß Die Acta,
 die Responfa auff lügenhafte Relationes und ganz worauff
 unvollkommene acta, ohne habende notice, von dem Respon-
 so vor einem sitzenden Rechte und coram protocollis ia sich
 publicis geschehen / sind ertheilet worden. Was nun gründen/
 vorhin über den passum der lügenhaften relationen geant- sind richtig,
 wortet worden / solches wird allhier quam amplissime und
 solennissime wiederholet / womit sich die Calumnianten ver-
 gnügen mögen. Der acten halber wird jedem ehrlichen
 Manne / die aufrichtige Intention des Herrn Geheimden
 Raths / und daß Er mit keinem Unterschleiff umgeben wel-
 len / hierdurch beglaubt gemacht werden / daß Er sich nicht
 vergnüget hat / dem gemeinen Gebrauch nach / die Respon-
 fa allein / cum Specie facti zu publiciren ; Sondern / wie Er

vom Anfange sich vorgestellet hat / daß seinen Segnern / wann die Responfa nur alleine gedruckt würden / eine herrliche Gelegenheit erwachsen möchte / die Unrichtigkeit des proponirten facti zu beschreyen / und dadurch dem Werthe der Responsorum, etwas zu entziehen / weiln es gemeiniglich heisset mit denen Responfis: Wie gebeichtet / so absolviret. Also / diesem vorzukommen / hat der Herr Geheimde Rath die Acta mit drucken lassen / damit alle Welt sehe / worauff die Responfa sich gründen / und die Gegener Gelegenheit haben mögen / wo Sie etwas Hauptsächliches beyzubringen vermaynen / die Acta zu suppliren. Wann dann nun etwas / so der Sachen eine andere Gestalt geben könnte / bey Ihnen verhanden wäre / so würden Sie in Warheit nicht feyern / durch so ein kräftiges Mittel / ihren gewissenlosen Proceß zu justificiren / zumahlen solches den Herrn Geh. Rath aller Frucht / die Er aus Publication seines manifestis, zu erwerben gehoffet / auff einmahl einsegen / und Segnern mehr Vortheil bringen würde / als alle ihre liederliche / mit lauter Injurien / und mehr der Canaille als vornehmen Leuten anstehenden Expressionen angefüllte Chartequen / die Sie nicht dem Herrn Geheimden Rath / sondern sich selbst zu einer unausleschlichen Schande drucken lassen. Dann schelten / schänden und schmähen / sind nicht die argumenta, womit man eine Sache verantworet; Sonst hätte ein jeder Dieb ein sicher Mittel sich vom Galgen loß zu machen. Die erbare Welt wird darmit nicht zufrieden gestellet / sondern vielmehr heftig geärgert / als welche sich gefast machet / von gravitatischen Männern / die sich zum Theil hochbetraute Königl. Rätthe und Ministros, mit solchen ampullis verborum nennen / ponderose rationes, und in ihrer Justification eine solche Schreib- Art zu vernehmen / wodurch man erbauet werden könne. Auff die Weise aber / wie Sie es hier machen / solte man gedenccken / es hätte jemand mit dem Extract der alten Huren oder Mon-

gels-Weiber / die auff der Schiff-Brücken zu Stockholm
sizen / und wegen ihrer sonderbaren Art zu schelten und zu
schmähen bekand sind / eine demeleé gehabt / weiln die Char-
tequen / welche bishero an das Tages-Licht gekommen / nur
davon / und von keiner einzigen tüchtigen raison angefüllet
sind. Von wegen des Herrn Geheinden Raths wird die-
sen Calumnianten Troß geboten / daß sie etwas zu suppli-
rung der Acten beybringen / welches der Haupt-Sache in suis
meritis einigen moment geben könne. Einige intercalare
mündliche Conferences, hat der Herr Geh. Rath zwar da-
mahlen / vor der grossen Commission, mit den zweyen Acto-
ribus Regiis gehalten; Aber Er hat sich / so viel immer mög-
lich gewesen / entzogen / Materialia Causæ daselbst zu tracti-
ren / weiln Er fidem protocoll, vor nicht allzu richtig gehal-
ten / und solches nicht ohne Ursache. Wovon bald soll Er-
wehnung geschehen. Es ist zwar über den Articul von der
Residirung / da man von dem Herrn Gouverneurn Soope eine
Relation wider die Warheit ausspracticiret gehabt / ein
Schrift-Wechsel / und auch etwas wegen Exhibirung der
Relation vorgefallen / solches aber / und obwohl endlich das
originale von der Relation in Ihre Hände gerathen / wird
der Haupt-Sache / wie gedacht / in ihren meritis keine andere
face geben. Um so vielmehr / als in dem teutschen Respon-
so, quæst. III^{ta}, und in dem lateinischen quæst. II^{da} die merita
der Relation, ob nemlich in allem deme / so die Actores Regii
daraus als Crimina selbst excerpiret / und wohl nicht einen
Buchstaben werden ausgelassen haben / daraus Sie nur
den Schein eines Criminis hätten können vorstellen / der-
gleichen würcklich zu finden sey / sorgfältig examiniret
und decidiret worden. Und eben zu dem Ende ist diese
quæstion: Ob aus denen Acten zu befinden / oder
abgesehen werden könne / daß einige solche Ver-
bres

brech in daselbst anzutreffen / darinnen ein Laster
beleidigter Majestät ꝛc. bestehe? denen Herren Re-
ferenten mit Fleiß proponiret worden / damit der Casus;
wenn nemlich die groben Fehler / so die Commission in for-
ma und circa Ingressum Processus begangen; oder die Ex-
ceptio ob instrumentum mutilum & mancum sub C. ad li-
bel. nicht attendiret werden wolte / auch in ipsis materia-
libus erörtert würde. Denn die Haupt-Frage ist nicht ge-
wesen / ob eine Relation von damahligen Deputatis der
Ritterschafft sey exhibiret worden / und ob solches ein cri-
men sey / Sondern darauff hat das essentielle des Proces-
ses berubet; Ob in denen passages der Relation,
welche die actores als criminell angegeben / würck-
lich und an sich selbst so was enthalten sey: wel-
ches als ein Crimen læsæ Majestatis, Perduellionis,
Perjurii, Seditiois &c. könne denen Rechten nach
gehalten werden? Und darauf ist auch in denen Re-
sponsis gar solide geantwortet worden. Welchem nach die-
ser Umstand denen Gegnern nichts vortheilhafftes wird zu
wege bringen / sondern sie vielmehr ridicul machen / wenn
sie damit auffgestiegen kämen. Wesfalls sie dann auch
rathsamer geachtet / damit stille zu schweigen / und nur in
generalibus etwas daher zu schwagen / ne tacuisse viderentur.
Unterdessen wird Ihnen nochmahlen hiemit
Trosz gebothen / daß Sie mit deme / so intercalariter pas-
siret / hervorkommen mögen; Und wo Sie nicht alles bey
der Hand haben / wird man Ihnen schon zu Hülffe kom-
men / und eben auch dadurch Sie noch mehr Ihrer ver-
damnten unredifertigen procedure convinciren. Werden
gerichtlichen process verstehet / wird gar leicht begreifen /
daß / wenn in solchen intercalar-Conferencen / und solan-

ge es noch Zeit war/die acten zu formirē/welches biß zur Sub-
scription der selben daurete/ etwas hauptsächliches zu Be-
haltung der Anklage/wäre ausgefallen/selbiges ohnfehl-
bar/ wo nicht in der Replie, Doch wenigstens per scriptura
post conclusionem, deducendo wäre bengebracht wor-
den. Zumahlen die feinen Herren/welche die Directeurs
der beyden Marionetten, so ais actores Regii vor der
grossen Commission herumtrieben/ die ganze Zeit über
waren/und dieser leichtfertigen Machine alle mouvements
gaben/sattsam spühren lassen/ daß sie lieber Fabeln und Lü-
gen zu ihrem gotlosen Zweg zu erdencken/ als wahrhaffte
Geschichte zu Ihrem Vor: hil anzuführen/ vergessen wol-
ten. Insonderheit bey so herrlicher Gelegenheit/ da sie nach
ihrem Muthwillen alles zu verüben freye Hände gehabt/
und sich zu der Zeit/weder vor Gott noch der erbaren Welt
in andern Stücken geschueuet haben; Ihnen auch Zeit und
Weile genug ist gelassen worden/allen ihren falschen Krahm
auszulegen und zu Marckte zu bringen. Allermassen der Hr.
Geheimbde Rath/sich nicht eher in Sicherheit begeben/ als
nach geschlossener Sache/ unterschiiebenen acten und da Er
sattsame und umständliche Kundschaft eingezogen/ auff
was Weise die materialien zur structur des leichtfertigen
ungerechten Urtheils disponiret und bereits zusammen ge-
setzet waren; Es sey dann daß Sie in Criminalibus,
auch post conclusam causam, Reo legitime absente, ein-
seitig/ ein und anders/ so nie recognosciret/ oder venti-
liret worden/ eingesticket/ und abermahl einen Handgriff
aus Ihrer losen Kunst practiciret haben. Wie dann des-
sen ein herrliches Exempel/ zu ihrem unsterblichen Ruh-
me/ in dem teutschen Responso, §. 44. Und zwar/was
vor ein grobes Crimen falsi, diese Falsarii mit Ihrem pro-
tocol begangen/ auffgezeichnet worden/ und h'iermit al-
len redlichen gewissenhaften Leuten zu erwegen nochmah-

len recommendiret wird. Sie mögen nur ihren Schnabel nicht allzusehr wegen / und die Supplirung der Acten so sehr exaggeriren; denn / wann Sie anders wie ehrliche Leute sich verhalten / alles unverhohlen beybringen / und nichts betrieglich unter die Bäncke stecken wollen / so wird der erbaren Welt zu Gesichte kommen / ein Memoriale, welches die Herren Land-Räthe / als selbiger Zeit Mißklage / diesen Kunstdrehern selbst überlieffert / und darinnen Ihnen das falsum unter die Nase gerieben haben; un- zwar so deutlich / als sie in damahligen bedrängten Zustande immer haben thun dürffen.

§. XXVII.

Commissarii
in Schwed-
den haben
nicht Pro-
cess-mäßig
noch auff
Eindunß
wissen ihr
Ant ver-
waltet.

Sie rühmen sich zwar in Ihrer Schand-Charteque, daß das Commissions-Urtheil / nach genugsamer Untersuchung / reiffer Überlegung und ordentlich ergangenen Procès, auff Eid und Gewissen sey abgefaßet und publiciret worden. Aber wer den ganzen cours des processus nur obenhin betrachtet / und weiß / wie ein rechtschaffener Richter in wichtigen Sachen verfahren muß; der wird sich verwundern / daß in diesem Theile Norden annoch eine so dicke Finsterniß der Unwissenheit regiret / und noch nicht das rechte Licht des Verstandes auffgegangen ist / indem sich daselbst ein so großer Ignorant, sündenläffet / der sich unterstehen darff / diesen Procès vor richtig anzugeben; da zumahlen in denen Responsis quæst. Ima. so handgreiflich ausgeführet ist / wie sehr derselbe in der Formalität hinfet. Maß- es sehr præposterè verfahren heißet / wenn man ohne directer Litis-Contestacion, auch ohne vorhergehender sententia interlocutoria, insonderheit in causa criminali accusatoria ad definitivam

cilet /

eilet / wie der Esel zur Krippen. Und wenn man schon bey
 sogestalteten Sachen / die Urtheils-Schmiede von einer leicht-
 fertigen Partheylichkeit loszehlen wolte; So würde
 man doch alle Mühe umsonst anwenden; der erbaren Welt
 die Meynung / daß sie wie grobe Ignoranten verfahren/
 zu benehmen. So nun dieß Urtheil und das ganze Syste-
 ma des Processus, partus sind einer reissen Überlegung
 der Herren Commissarien / so mag man wohl nimmer
 wünschen zusehen / was sie vor wunderlich Zeug zur Welt
 bringen würden / wenn sie in einer Sachen mit unreiffen
 Überlegung / und weniger application verfahren solten.
 Jedemoch / wenn man Sie in Ihrer damaligen Situa-
 tion ansiehet / mögen sie auch wohl einßig und in einer
 mühesamen Überlegung seyn beschäfftiget gewesen; Nicht
 aber / umb das Recht zu finden / als welches sie / in der
 Sache nie zu suchen / gesonnen gewesen; Sondern weiln die
 Acta Ihnen allenthalben widersprochen / und bey jeder Zeile
 oder ration Ihres Urtheils / Ihnen von groben Lügen und
 Calumnien entgegen geschrien / so hat es Ihnen mühesame
 Überlegung gekostet / einige prætexten zu inventiren / da-
 mit sie sich nicht so gar vor der Welt prostituirten. Aber
 es ist denen guten Leuten nicht gelungen / indeme sie es lei-
 der so grob gemacht / daß auch ein Bauer bey mäßigen Ge-
 brauche der gesunden Vernunft entdecken wird / daß diese
 klugen Hüner auch in die Nessel legen können.

Daß sie übrigens zu ihrer Justification von **END** und **Auff END**
Gewissen reden / und solches bey dem Process observiret **und Gewis-**
 zu haben / so kühnlich hinschwagen dürfen; gereicht zu ih- **sen.**
 rer desto grössern Schande. **END** und **Gewissen** bey Admi-
 nistrirung der Justice observiren / heisset so viel / als auf das-
 jenige reflectiren / was **GOTT** der Allmächtige in seinem

Worte allen Rechts-Pflegern anbefohlen/ und wie ernstlich
Er einen ungerechten Richter zu straffen dräue. Solchem
nach hat diese declaration der Richter/ so sie gegenwär-
tig vor GOTTES Angesicht und vor der Erbaren
Welt thun/ die Krafft und Bedeutung/ daß sie GOTTES
Straffe über sich entbieten/ wofern sie nicht recht und redlich
nach ihrem besten Wissen und Gewissen/ ohne Feindseligkeit/
Menschen-Furcht/ Ansehen der Person / oder sonst einigen
Absehen auff das Zeitliche/ das Urtheil ausgesprochen. Sie
mögen aber wohl erwegen/ was dieß zu sagen habe. Men-
schen haben sie biß daher betrügen wollen; aber mit GOTT/
der ihren Proceß weiß/ und biß in den Grund und das inner-
ste ihres Herzens und Gedanken penetriret/ gehet es nicht
an/ die Beschaffenheit Ihres Gemüths ist aus deme/ so man
der erbaren Welt vor Augen geleet/ klar und deutlich abzu-
nehmen; und erbhellet eben daraus/ daß zu selbiger Zeit auf
nichts weniger als auff GOTT und seine Rache sey gedacht
worden. Dammhero mögen sie sich hüten/ daß ihnen die-
se Contestation auff ihr Eyd und Gewissen geurtheilet zu
haben/ nicht zum Juden-Fluch werde/ die da auch in ihrer
grossen Commission (a) ein Urtheil in puncto Criminis
læfæ Maj. (b) ausgesprochen; und hernach/ als es ihnen eben
auch an bindigen rationibus sententiæ fehlere/ wodurch Sie
ihren leichtfertigen Proceß zu justificiren aufgefordert wur-
den/ (c) auch contestirten und unters Volk ausrieffen:
Sein Blut komme über uns und unsere Kinder. (d)
Der Lohn des ungerechten Fluches aber/ den Sie mit eben so
guten Gewissen gethan/ als wie diese Schwedischen Com-
missarii/ ist dieser gewesen/ daß sie mit allen Ihren Nachkom-
men/ noch biß auf den heutigen Tag/ zu ein lebendiges Exem-
pel/ der schweren Gerichte GOTTES/ andern dienen müssen.
So

(a) Marc. XV. v. 1. (b) Marc. XV. v. 26. Luc. XXIII. v. 2, 5. (c) Matth.
XXVII. v. 23. Luc. XXIII. v. 22. (d) XXVII. v. 25.

Sodann nun deren Herzen/ die an diesen vor Gott und der Welt ungerichten Proceß theil nehmen / so verhärtet sind; daß sie aniso/ und bey gesunden Tagen/ etwann aus Schande vor der Welt / ihren Fehler nicht bekennen wollen / oder mit Ernst und in der Furcht des Herrn erwegen / was Sie gethan / und davor gegen Gott wahre Busse thun; So mag ein jeder rechtschaffener Christ Gott bitten / daß er ihnen die Gnade verleihe / auf ihrem Todt-Bette es zu bedencken / daß mit Sie nicht vor Gottes Gerichte / allwo Sie wieder sollen gerichtet werden / ohne hier Vergebung wieder erlanget zu haben / erscheinen mögen; Welches diejenigen / die durch diesen ungerichten Proceß gelitten / als rechtschaffene Christen / zweifels ohne von Gott mit erbitten / und das Ihnen zugefügte Unrecht / ihren Feinden von Herzen vergeben werden.

§. XXVIII.

Es ist als ein sonderbar gravamen von ihnen angeführt / daß durch die Deduction und Responfa, dem Respect, den man denen Hochbetrauten Königl. Råthen und vornehmen Schwedischen Ministern schuldig / zu nahe getreten sey / weil die grosse Commission mehrentheils aus ihnen bestanden; Und daß man also billich / ohne Ihr Verfahren zu untersuchen / dieselbe allewege vor Ehrwürdig und hoch-gelahrt hätte sollen passiren lassen. Wahr ist es wohl / daß man allenthalben / auch wann man schon nicht unter einem Herrn stehet / vor vornehmen Königl. Ministern und Råthen / allen respect haben / und Sie Ihres Herrn wegen / auch der ansehnlichen Aemter halber die Sie verwalten / in Ehren und Würden halten muß; Zumahlen Sie in allen wohlbestellten Staaten / als Pfeiler und Stützen / der allgemeinen Wohlfahrt geachtet werden / die mit ihrem Herrn die Regierungs-Last theilen / und wie Sie

Der ge
bürende
Respect ge
gen die Kö
nigl. Råthe
ut tales ist
nicht über
schritten.

an der Ehre / wenn ein Volk unter ihrem Ministerio glücklich ist / participiren ; Also die Verantwortung / wenn es nicht wohl zugehet / auf sich müssen devolviren lassen. Insbesondere aber / sind Sie deßfals aller Ehren werth / daß Sie Wächter und Administratores der Heil. Justice sind ; Sie sind doch aber in eadem Civitate eben so wohl Unterthanen als andere / die da nur per Existimationem Intensivam von andern Civibus unterschieden ; Ratione Existimationis naturalis aber / kein Haar werth besser sind. Wann Sie dann in Ausrichtung ihres Amtes / über die Schnur hauen / der Gewalt und Autorität / die Sie aus sonderbarrer Gnade des Imperantis vor andern Mit-Bürgern überkommen / mißbrauchen ; Ignorance und malice mit einander meliren / und dadurch ihrer passion , zu Unterdrückung des Mit-Bürgers / freyen Zügel schießen lassen ; So werden Sie / wie vererwehnt / von allem Schutze Gött- und menschlicher Befehle verlassen / verlichren allen favorablen egard so man für ihre hohe Aempter haben sollte ; Werden Infamia juris immediate notiret / und vor eben so leichtfertige Vögel gehalten / ja sind noch mehr verhasst / als die öffentlichen Diebe / Mörder und Strassen-Räuber / vor denen man sich eher hüten und in Sicherheit setzen kan / als vor die Gewaltigen einer Regierung / so in ihrem Amte Unrecht thun. Solchem nach / wann hohe Ministri , als die der Unterthanen Hirten seyn sollen / Gewalt für Recht ergehen lassen / und doch noch allen Dank / als hätten Sie sich wohl verhalten / prätendiren ; So ist es eben so albern gehandelt / als wenn die Schäffer-Hunde wolten caresliret seyn / davor / daß Sie mit den Wölfen zugleich ihres Herren Schaafe auffressen. Es ist niemanden leichter als vornehmen Ministern reproches zu vermeiden ; Sie dürfen nur redlich in ihren Aemptern verfahren ; So haben Sie nicht allein Schus von Gott und ihren Obern / sondern auch Ruhm bey Menschen zu erwarten / und können unte

dem

dem Schilde eines guten Gewissens / sich leicht vor aller Welt
justificiren ; Endlich auch / an was Orten und Enden es sey/
ihrer Unschuld und guten Gewissens sich zu erfreuen haben.
Weshals auch einer / der mit Recht gelitten / sich nicht an Sie
vergreiffen darff. Begeben Sie sich aber auffer ihren
Schräncken / und fühlen alsdann was ihre Thaten werth
sind / so mögen Sie niemand als sich selbst davor dancken/
weilm ihre Werke ihnen nachfolgen / und Sie nicht mit Zug
begehren können / daß von bösen Gewissenlosen Leuten / Gu-
tes geredet werde ; Wiewohl in der Deduction S. 22. zur
Genüge an den Tag gelegt worden / daß man gar nicht alle
Königl. Schwedische Rätthe und Ministros, auch unter de-
nen / die in der grossen Commiffion würcklich geseffen / nur
diejenigen gemeynet habe/wie man auch noch thut / welche pro
sententia & ore & Corde votiret / und die leichtfertige ma-
chine der Ungerechtigkeit / theils dirigiret haben / theils zu
befördern meisterlich sind beflissen gewesen. Ueberdeme ist
gedachte Deduction und die Responfa, hauptsächlich wider
keine Personen / sondern wider einen ungeredten und gewis-
senlosen Proceß eingerichtet ; Haben auch sonst nichts zum
Zweck gehabt / als die Rettung der Unschuld bey der erbaren
Welt. Fühlen sich aber bey solcher rechtmäßigen und abge-
nößigten defension, vornehme Königl. Rätthe und Ministri
in ihrem Gewissen getroffen / so ist es um so vielmehr zu beklä-
gen / und ein solcher Etat, in welchem dergleichen irregularitä-
ten gedultet werden / als ein Corpus morale Cacochymic-
um anzusehen / in welchem die ganze massa dessen / wodurch
es seine Bewegung haben muß / corrumpiret / und bey so ge-
fährlichen Symptomatibus, alle effecten einer francken
Staats-Regierung zu vermuthen sind. Denn wann die
Edlen und Gewaltigen in einem Reiche unartig / gottlos und
ungeredht sind / so kan man facit machen / daß die wahre Set-
tesfurcht / Tugend und Gerechtigkeit / daselbst auch bey allen
durch=

durchgehends rare Vögel sind ; Vorauff endlich nichts anders / als aus gerechtem Gerichte Gottes / wo nicht eines Reiches gänzlichlicher Untergang / doch gar gewiß schwehre Zufälle und harte Straffen zu erfolgen pflegen.

§. XXIX.

Wie weit
der Herr
Sch. Rath
zu diesem
Kriege
concurri-
ret?

Daß der Herr Geheimde Rath / wirklich wider Ihre Königl. Majestät von Schweden / die ganze Zeit über Feinde aufgehet / und mit ihnen zugleich gearbeitet habe / Ihre Königl. Maj. Länder und Provinzen zu unterdrücken und zu Ihrem Untergange zu befördern / ist ein alter Schwedischer Gesang / zumahlen in allen Schwedischen Pasquillen / dem Herrn Geheimden Rath benemessen worden / daß Er der erste Angeber des Krieges gegen Schweden gewesen. Diese infimulation, wann sie auch wahr wäre / gereicht dem Herrn Geheimden Rath / zu keiner Verkleinerung / massen es sonst jemanden zur Ehre und Ruhm ausgelegt wird / wann Er sich wider seine Feinde mit sonderbahren éclat, wegen einer erlittenen so schwehren injurie, rächet. Insonderheit würde dieses eine heilsame Lehre allen Gewalt-Thätern seyn / daß sie ins künfftige sich bedencken möchten / jemanden unverdienter Weise zu drücken / und einen redlichen unschuldigen Mann der massen zu disgoultiren / daß Er vor Gott und der Welt besugt gemacht würde / auff eine Vergeltung bedacht zu seyn. Am allermeisten aber / sollte man sich in Schweden zu Gemütche führen / daß der höchste Gott gemeiniglich solches Mittel / zu Bestraffung der in einem Reiche herrschenden Ungerechtigkeit gebrauchet / und solche revolutiones in verschiedene Begebenheiten hat ergeben lassen / wodurch auch mancher Potentat von Land und Leuten gerathen ist. Darum möchte man die kräftige direction dieses

Krise

Krieges / und aus demselben entstehende Reichs- und Land-
Straffen/nicht so sehr Menschen/ als einem gerechte Gerichte
Gottes zuschreiben / welcher das Wehe-Klagen und Win-
seln so vieler / durch die ungerechte Reduction, Liquidation,
Observationes, und dergleichen Plagen mehr / ins bittere
Elend verjagten / und in den Grund ruinirten getreuen Un-
terthanen/ auch Wittben und Waisen/ nicht länger in seiner
Langmuth hat ansehen / sondern auch darüber dasjenige/
was Er in seinem Worte über alle gewaltsame Herrschafften
und Regierungen zu verhängen gedrohet / zur Execution
bringen wollen. Der Herr Geheimbde Rath hat vor seine
Person/ wie mancher sonst wohl würde gethan haben/ Ihme
nie den Ruhm wollen zulegen / daß Er sich solcher Gestalt ge-
rächet / und der erste Angeber von Recuperirung Liefflandes
gewesen wäre ; Sondern sich in seiner deduction darüber
offenherzig expliciret. Wie man denn auch / wenn es nö-
thig wäre / diejenigen nennen könnte / welche lange vor des
Herrn Geheimden Raths Anfunfft in Pohlen/darüber pro-
jecten formiret / Ihro Königl. Majestät von Pohlen davon
entreteniret / auch die facilität solches zu bewerkstellig-
en umständlich gewiesen. Zu geschweigen / daß diese su-
ject, unter hohen Potentaten selbst / und zwar zu einer solchen
Zeit / da der Herr Geh. Rath noch von diesen quartiers auff
einige hundert Meilen entfernt / und bey Ihnen unbekand
gewesen/bereits ist tractiret worden. Daß Er aber nachge-
hends/als ein getreuer Diener seines allergnädigsten Königes
und Herrn / und aus natürlicher Pflicht gegen sein werthes
Vaterland / um selbiges bey solcher Gelegenheit aus dem
schweren Joche der Slaveren zu retten / und dessen Wohl-
fahrt durch provisionelle tractaten und Versicherungen/
ausser aller Gefahr zu setzen / in der ganzen Sachen mit grö-
ßter application gearbeitet / so daß Er nicht allein die Feder/
sondern auch den Degen in der Expedition geführet ; Dar-

innen hat Er sich allerdings Ruhm-würdig verhalten / und
es gar wohl thun können / weil Er mit keinem vinculo subje-
ctionis der Königl. Maj. von Schweden mehr verwand ge-
wesen / und solchem nach / nur von Calumianten und Igno-
ranten sein Verfahren getadelte wird. Derowegen / so ferne
Ihro Königl. Majestät von Schweden / wie man dessen
grosse Beschwerden vor aller Welt führet / durch des Herrn
Geheimden Raths accession zur feindlichen Parthen / ein so
merklicher Schaden geschehen; So können / warlich / weder
Ihro Königl. Maj. von Schweden / noch sonst ein redlicher
Mann / dem Hn. Geh. Rath die Schuld dessen bemessen /
da zumahlen / wie in seiner Deduction umständlich ausgefüh-
ret ist / man ja in Schweden von den schwebren nie erhörten
Verfolgungen wider seine Person / nicht cessiren wollen / son-
dern vielmehr alle seinerwegen / auch bey jetzt regierenden Kö-
niglichen Majestät zu Schweden angewandte Intercessiones,
fruchtlos gemachet / und dadurch Ihme die Befugniß selbst
in Händen gegeben / ja gezwungen hat / solch ein Verbleib sich
zu erwehlen / woselbst Er eine völlige Sicherheit vor seinen
Feinden finden könnte; Bevorab / da die Pflicht / darin der
Mensch stehet / vor seine Conservation zu sorgen / Ihn befugt
machet / Sicherheit / auch mit dem Untergange seiner Feinde
und Verfolger sich zu verschaffen. Auch in dem Casu, da
jemand ad inculpatamsui Tutelam, sein Refugium nehmen
muß / der Feind sich unwürdig machet / daß der unschuldig An-
gefochtene seiner schonen / indem jener wider diesen alle billiche
Considerationes unter die Füße tritt / und dadurch diesem
eine unbeschränckte Macht in Händen leget / sich aus der sonst
unabfehrlichen Noth / durch alle Extremitäten zu retten.

Solchem nach / wann Ihro Königl. Maj. von Schweden / wie gedacht / jemanden des erlittenen Schadens halben /
zur Verantwortung ziehen und beschuldigen wollen / so müs-
sen es mit weit bessern Rechte diejenigen seyn / welche dem

Hn.

Pufend, de
J.N.G.L.II.
C.V. §.1.2.3.
Grot.L.I.
C.II, Ziegl.
ad d. l.

Hn. Geh. Rath zu solchen Extremitäten wider seinen Willen gebracht haben. Und weil ein jeder schuldig ist / nicht allein den Schaden/den Er directe verursacht hat / zu erstatten/und davor responsabel zu seyn/sondern auch den/der daraus folget; So wäre zu wünschen / daß Jhro Königl. Maj. zu Schweden / um die rechte Warheit zu entdecken/ und sich nicht länger von ein oder andern böshafften Ministro, der an dem ungerechten Proceß Theilnimmt/ verleiten zu lassen/ die Acta an unpartheyische Collegia Juridica verschicken möchten/um nur zu vernehmen/ob in der Sachen redlich verfahren sey oder nicht? Und wie alsdann Jhro Königl. Maj. unfehlbar des letztern würden belehret werden; So würde es zu Dero sonderbahren Ruhm bey aller Welt gereichen/ wann Sie diejenigen/welche eine solche in der Welt weit und breit beschriene Ungerechtigkeit verübet haben / mit der in Rechten vorgeschriebenen Schärffe ansehen / oder gar ein solch Exempelan sie statuiren wolten / wie ehemahls der Persianische Monarch Cambyles mit einem ungerechten Richter verfahren. (a)

Hiernächst der Beschuldigung / ob habe Welcher der Herr Geh. Rath allen Fleiß/zu Ruinir- und Verheerung vielmehr der Königl. Majest. von Schweden Länder und Provinzen/ zu aller angewand / zu begegnen; So hat man vor nöthig befunden/ Christlichen Moden Ende dieses Tractats anzufügen / einige Patenten und chen Moden Salve-Guarde-Brieffe / sub lit. A. B. C. welche von dem Hn. ration in den Kriege Geh. Rath selbst sind concipiret und zum Druck ausgefer- gerathen. tigt worden / zu der Zeit/ da Er Jhro Königl. Maj. von Pohlen in der Campagne gefolget / und als anwesender Minister, alle Etats- und Kriegs-Depeches unter seiner direction gehabt; Und eben daraus wird klar zu Tage liegen / daß Er in seinem Herzen kein Abscheu geheget / sich mit Verheerung Schwedischer Provinzen zu rächen und zu divertiren; Sondern vielmehr / daß Er allen Fleiß und Intercessiones, bey

(a) Herodot. L. V. C. XXV. Val. Max. l. VI. c. 3.

möchte geführet werden. Wie Er dann auch/welches vielen redlichen Leuten befand/ bey Jhro Czaar. Majest. bewegliche Intercessionen der Gefangenen wegen eingelegt/ kein Geld und Mühe geschonet/ und alles das gethan hat/ was einem Gewissenhaften Christen eignet und gebühret. Wiewohl man vielem Unglücke hätte zuvor kommen können/ wenn nicht von Schwedischer Seiten anderer hoher Potentaten Mediationes, und alle/ von Jhro Königl. Maj. von Pohlen/ seiter den 25ten 7bris 1700. bezeugte disposition zum Frieden/ auffser aller Consideration wären gesetzt/ und einig dadurch die schweresten Calamitäten dieses Krieges verursacht worden.

§. XXX.

Was die Erklärung der Liefländischen Ritterschafft/ samt dem Magistrat und Bürgerschafft der Stadt Riga betrifft/ als welche in der infamen Charteque, mit angeführet/ und so hoch ausgestrichen wird; So ist zu wissen: daß der selben Structur, mit eben so künstlichen/ leichtfertigen und gewaltsamen Gelencken an einander hängt/ als der Process bey der grossen Commission, und alle andere vorerwehnte Practiquen. Denn/ eben der bekante Lief. General Gouverneur Erich Dahlberg/ ist einer von den Ehrwürdigen Mitgliedern der grossen Commission, und darum ist er aus gleichen Geiste der gewissenlosen Kunst getrieben/ bey damahligen Land-Tage/ mit solchen Biffte und passionen/ gegen dem Herrn Geheimbden Rath umgegangen/ daß er auff seine/ in ihren Umständen lügenhaft vorgebrachte proposition, mit einer freywilligen Erklärung der Ritterschafft/ sich nicht hat wollen zufrieden geben/ sondern/ nachdem Er

Die Erklärung der Liefländischen Ritterschafft der Stadt Riga wird untersucht.

die leichtfertigkeiten injurien / öffentlich wider den Herrn Geheimden Rath ausgestossen / hat er die formalia der Erklärung / Ihnen mit aller Gewalt und Drohungen aufgedrungen und stylisiret. Welches die zu eben solcher Zeit / in der Stadt Riga gewesene Fremde / mit höchsten Abscheu und Verwunderung vernehmen müssen. Und weil man unter dem Spolio Livoniæ, nebst andern Schrifften / auch zugleich ein Exemplar von dem damahligen Land-Tages-Protocoll gefunden; So ist daraus das leichtfertige Verfahren dieses Erich Dahlbergs umbständlich zu ersehen / und zwar auff solche Weise / daß wie er bey der grossen Commission, obdeducirter massen / sich als einen infamen Gewissenlosen Richter auffgeföhret; Also hat er sich auch bey diesem Land-Tage / als ein leichtfertiger Lügner / Ehrendieb und Calumniant verhalten / indem er daselbst / so durch Rescripten / als bey mündlichen conferenzen / die lossten und leichtfertigkeiten injurien ausgesrien / und die Stände / welche Anfangs sich seinem bößhaften Willen nicht bequähmen wollen / zu gleichem Verfahren gezwungen; Sie gar mit Versperung der Stadt-Thoren / und daß Ihre fernere Weigerung ihnen nicht wohl bekommen solte / gedrohet / und sie also einige Tage lang carnificiret. Es ist zu verwundern / daß diese redlichen Leute sich noch unterstanden haben / diesem Egyptischen Meister der Ziegel-Hütten so lange sich zu widersetzen / und mit demselben noch so viel zu raisoniren. Denn so weit haben es diese Tyrannische Landpfleger / oder vielmehr Landplager daselbst gebracht / daß / wenn sie wolten / die guten Leute eine Türckische Glaubens-Bekänntniß / geschweige eine solche Erklärung / unterschreiben müßten / indem sie nichts mehr als den Schatten Ihrer / von so vielen Secu-

lis her / in steten Exercitio gehalten freyen Land=Zäge/
übrig behalten / die Jhnen aniesz nicht anders als in Fe-
stungen verstattet werden / daraus gar leicht zu ermessen /
wie frey und ungezwungen sie sind / indeme / so da soll be-
schlossen werden. Derohalben jeder unpassionirter Mensch/
bey Beleuchtung des Protocolls, gleich erstes Anblicks über-
zeuget seyn muß / daß die Erklärung / nicht als von der
Ritterschafft / Magistrat und Bürgerschafft der Stadt
Riga herkommend zu achten sey; Wesfalls man Sie auch
allerseits / an alle deme unschuldig und vor redliche Leute
hält; Sondern man muß die Erklärung ansehen / als
eine von dem leichtfertigen und losen alten Buben
Erich Dahlberg ausgeheckte und stylisirte Schmähe-
Charteque, deme dann jure Retorsionis, alle die drinn
enthaltene Ehrenrührige Expressiones, hiermit cum fo-
nore wieder in den Busen geschoben werden. Dieser Ca-
lumniant und Ehrendieb muß wissen / daß es nicht unbe-
kannnt sey / wie er in seiner Genealogie, nicht viel Schritte
zurück thun dürffe / ohne über einen massiven, undispu-
tirlichen Schwedischen Bauern hinzu stolpern. Und weil
die Bauer=Wurzel in ihre Zweige selten mit dem Geblüte
generose / tugendhafte und bescheidene oder edle senti-
ments transplantiret; So wäre aus dieses Calumnianten
Comportement, ohne habenden Wissenschaft von seinen
Uhrsprunge/gar leicht zu ermessen / daß er nicht aus Edlen/
sondern als eine rustica progenies aus richtigen Bauer=
Schrott und Korn zusammen gesezet / und daher geschick-
ter sey / den Pflug und Dreschflügel zu tractiren als eine so
ansehnliche Province und Ritterschafft zu regiren / inde-
me Er bey jener function, seine Unwürdigkeit nicht so leichte/
als bey dieser charge, hätte können zuerkennen geben. Er
bewehret mit seiner Conduite, das gemeine Sprichwort/
daß

daß keine insolentere Creatur auff Erden sey/ als wenn
 ein Bauer ein Edelmann wird. Und eben das haben in
 Schweden/ die illustren und in allen Historien sehr be-
 rühmten alten Familien leyder erfahren/ welche durch ihre
 sonderbare/ der Welt bekante meriten/ die Cron Schwe-
 den auff dem Gipffel der Reputation erhoben/ nunmehr
 aber zu einer Vergeltung/ mit Schmerzen und zum Leid-
 wesen aller ausländischen generosen Gemüther/ sich von
 der Menge der Canaille unter die Füße getreten sehen müs-
 sen. Welche Servitude man auch in der province Liefland
 einzuführen geffissen gewesen/ und deswegen aus dieser
 Buben = Classe eben einen solchen Fessel = Schmidt hinge-
 setzet hat. Dannhero/ wann die guten Leute nicht nach ge-
 schrieben hätten/ was dieser alte Göze/ vor deme Sie die
 Knie beugen müssen/ Ihnen vorgemahlet hat; so wäre
 ohn allen Zweifel ein abermahliger Proceß, in pun-
 cto Criminis læsæ Majestatis, fertig gewesen/ indehne
 man dort durch die Erfahrung weiß/ daß zu denen Zeiten/
 da Tacitus hin und wieder/ auch Svetonius von schreiben/
 dieser Neronianische und Domitianische Griff/ welcher
 nachhero in alle dispotische Regierungen eingeschlichen/ je-
 manden einen proceß ex capite der beleidigten Majestät
 an den Hals zu werffen/ wann er nicht sofort den Kopff
 unters Joch legen will/ nicht so oft ist practiciret worden/
 als nunmehr in dem Theile Nordens/ wohin man das-
 selbe mit guter Fuge referiren kan/ was der Prophet
 schon zu seiner Zeit gesaget: Omne malum ab aquilone.

Jerem. I. v.
 14. item IV.
 v. 6.

§. XXXI.

Grausam-
 Feiten der
 Schwedia

Diese in den Historien berühmte Ritterschafft/ ist
 mit den besten ampletten/ von Heermeistern/ Päbsten/ Erz-
 Bischöffen/ auch als eine province des Römischen Reiches/
 von

Von Käysern/ und endlich von Königen in Pohlen erhalte-
nen privilegien und immunitäten / mediantibus pactis gierung in
unter die Cron Schweden/ als eine freye Ritter schafft/ sal-
vis suis privilegiis, getreten; Hat sich derselben ni: ver-
lustig/ sondern vielmehr durch die/ der Cron Schweden &
arte & marte geleistete treue Dienste/ würdig gemacht /
wie in dem teutschen Responso gleich Eingangs / und in
den Collectaneis Livonicis hin und wieder in mehrern vor-
gestellt worden / auch ohne dem Weltkundig ist. Dessen
allen aber ungeachtet / wird mit diesen getreuen Unter-
thanen / als mit denen ärgesten Feinden und Verräthern
verfahren / indeme man Sie auff eine / auch unter Bar-
baren nicht leicht erhörte Weise / Ihrer wohl erworbenen
Güter und Eigenthümer entsetzet; Sie ins grössste Elend
stürzet; aus dem Lande verjaget / sie auff allerhand Art
und Weise verfolget / drücket; von allem Genieß der woh-
erworbenen privilegien und Freyheiten stößet; unter die
Füsse tritt / schimpfflich und verächtlich tractiret / dem ei-
nen hier / dem andern dort / einen leichtfertigen Process,
vom erdachten Crimine læsæ Majestatis an den Hals wirfft/
und in allen Stücken so barbarisch verfähret / daß diese na-
tion / und ein jeder unpassionirter redlicher Mensch nun-
mehr handgreifflich spüren kan / daß die guten Leute ih-
res Leibes / Lebens / Ehre / Haabe und Guts nicht mehr ge-
sichert / sondern einer öffentl. feindl. Gewalt zu im Raube
übergeben sind; Nur deßhalb / damit das leichtfertige
Gewissenlose Vorhaben / Sie alle auszurotten / möge
vollführet werden. Unangesehen / daß sie gleichwohl
das Land von den Händen auff ihre Kosten / und mit
Beysehung ihres Lebens erobert / und hernachmahls
unter die Cron Schweden mit gebracht haben. Wie
dann nach Anweisung der Unterschrift vorgedachter Er-
klärung / die alten fundamental - Gesetze des Landes / und
desse

dessen von vielen Seculis her eingerichtete Verfassungen /
insonderheit der Land-Räthe Stand / (a) gänzlich auffge-
hoben / die Sclaveren völlig eingeführet ist / und also diese
Nation, unter einer arbitraren despotisch:n Regierung
hingerissen worden. Da doch Sie / wie vor erwehnt / sich
nie in einer absoluten Regierung von Schweden (welche den-
noch / wenn es ja geschehen gar keine arbitrare Macht invol-
viret; (b) untergeben / sondern sich solennissime die Con-
dition, in dem ungefränkten Exercitio aller zu einiger Zeit
erworbenen privilegien und immunitäten / als eine strenge
Ritterschafft zu verbleiben / vorbe alten hat. Damit auch
ja nichts gespahret werde anders Austilgung; So ist es de-
nen Fessel-Schmieden nicht genug / daß die armen Leute von
den feindlichen Armeen ruiniret / niedergehauen / auch gar
weggeführt werden; Sondern Sie die Schweden selbst/
tractiren Sie feindlich / unter dem erlogenen prætext, daß
sie mit dem Feinde heimliche Verständnisse pflegen / weil sie
Salvegarden (so doch allenthalben gebräuchlich) annehmen/
und daß Ihnen vom Feinde / unter Bedrohung von Feuer
und Schwerdt auferlegte Contingent der Contribution,
entrichten. Da doch die armen bedrängten Leute / solches nicht
willig noch aus Freuden thun / sondern in der unabkehrlichen
Gefahr zu entgehen / und mit dem Feinde / wegen Conser-
vation Ihres Lebens und Haabseligkeit / so gut sie kön-
nen / zu accordiren gezwungen sind. Zumahlen es denen
Völkern-Rechten gemäß / auch das Recht des Krieges mit
sich bringet / daß wenn der Feind Meister von Lande wird/
alsdann / der Landmann / umb sein Leben und übrige
Wohlfahrt zuerhalten / sich dem Willen des Feindes gar
befugt bequähmen könne und möge / ohne daß der Lande-
Herr einiges Recht und Zug habe / den Unterthanen des
Crimi-

(a) Vid. Collect. Livon. Num. XXIV.

(b) Puffend, D. J. N. G. L. VII. CVI. §. 7.

Criminis Perduellionis zubeschuldigen/ aus dem Grunde:
daß ein Unterthan / in den Fällen / wann er sich des Schu-
zes seines Ober = Herrn beraubet sehen muß / in die natür-
liche Freyheit wieder zurücke tritt / vor seine Erhaltung
selbst zu sorgen. Um soviel mehr aber ist eine Nation zu loben/
wann Sie sich der feindlichen Gewalt nur vor die gegenwär-
tige Zeit begnähmet ohne dem Landes = Herren die Treue
und den Eyd auffzusagen; Welches auch in diesen Pieslän-
dischen Kriege geschehen / woselbst Jhro Königl. Majest. von
Pohlen / als ein generoser Herr und König / keinen Ein-
gefessenen des Landes / zum Abfall oder zur Ergreifung
der Waffen sollicitiret / sondern alles auff's Glück und den
Ausschlag des Krieges ankommen zu lassen / sich vorgese-
het gehabt; Nichts destoweniger aber / wie vorangezogene
Patenten ausweisen / das Land auff alle Weise zu conser-
viren / als ein Christlicher Potentat / zu Dero unsterbli-
chen Ruhme / Jhr lassen angelegen seyn. Aber es ist ley-
der an Tage / daß all dasjenige / was bey andern Christi-
lichen Nationen / einem Unterthanen in solchem Falle erlau-
bet ist / solches eine in armen Piesländer bey Schweden / als
ein Capital-Crimen angeschrieben / und mit aller unbarm-
herzigen Ahndung / die ein Heyde nicht grausamer erden-
cken konte / belegt wird. Welches Unchristliche Verfah-
ren genugsam bekandt und unlaugbar ist / so / daß allhier
kein casus dubius vorhanden / in welchem etwan die præ-
sumption vor die Regierung seyn möchte; Sondern die
sævitia in Populum ist so klahr zu Tage und notorisch / daß
ausser den augenscheinlichen Zustand des Landes / und an-
dere glaubwürdige Relationes publicæ, auch selbst eigener
Erfahrung / kein Königreich oder Staat in Europa ist /
woselbst man nicht lebendige Zeugnissen und documenta an
diejenigen hat / die Jhrer Eigenthümer und Güter be-

raubet / in der Frembde herum wallen und Ihr Brodt suchen müssen.

§. XXXII.

Wodurch
die Pöfian-
dische Stän-
de befugt
sind das
Joch abzu-
schütteln.

Alle diese und dergleichen Drangfahlen sind ja wohl so schwer und unleidlich / daß die Kinder Israel derselben in Egypten / nicht hefftiger mögen erduldet haben ; und wie man sie schwerlich unter die leviores Principis injurias, die ein rechtschaffener Unterthan zu verschmerzen und in Gedult zu übersehen schuldig ist / wird zehlen können ; Also sind sie auch generosen Gemüthern / die sich Ihres Ursprunges nicht aus der Slaveren / sondern aus der edlen angenehmen Freyheit erinnern / so empfindlich / daß sie um deren Conservation , allemahl mit Ruhm beyder Welt / Ihr Leben und Blut willigst auffzuopffern bereit sind. Solchemnach / weilm die in denen Collectaneis Livonicis angeführte / und zur Gnüge deducirte Capitulationes und pacta , mit welchen Pöfian an Schweden übergangen / von der Natur und Eigenschafft sind / daß Sie die Contractanten beyderseits reciproce verbündlich machen / (a) allerdings mit dem effect, daß wenn ein Theil nicht hält was es zugesaget / das andere auch von Leistung dessen / wozu es sich obligiret / quit und frey wird / (b) so daß / indeme die Cron Schweden / Ihres Theils nicht allein nicht hält / was von derselben ist stipuliret worden ; Sondern noch vor dem Angesichte der gangen Welt / wider die Stände von Pöfian / hostili animo verfähret / und deren Extirpation ungescheut machiniret ; So entbindet die Cron Schweden hiermit vor Gott und der Welt / sothane Stände ipsò factò, von aller Pflicht und dem geleisteten Ende gegen sich / und setzet sie / ohne den Mahnen von Rebellen bey der Welt zu erwer-

(a) Puffend, de J. N. G. L. III. C. IV. §. 2. 8. Id. L. VII. C. II. §. 8. 9. 10.

(b) Grot. de J. B. P. L. II. C. XV. §. 15. Id. L. III. C. XIX. §. 14. Puffend, J. N. G. L. V. C. X. §. 9.

erwerben / in der Befugniß / sich quocunque modo zu schüt-
 zen / nemlich / selbst zu den Waffen zu greiffen / und sich so
 einer unbeschreiblichen Tyrannen / zu ent schlagen: Oder aber /
 wann sie die Macht nicht hat / das Joch selbst abzuschütteln /
 dennoch anderer Christlicher Potentaten Hülffe und Ret-
 tung / heimlich und öffentlich zu suchen / oder suchen zu las-
 sen. Denn obwohl einige Schmeichler unter denen politici-
 cis sich gefunden / welche vor einen guten Recompens sich be-
 mühet haben / zu behaupten / daß auff keinerley Weise je-
 mand befugt sey / sich wider die despotische und arbitrare
 Regierungen / zu setzen / und daher das politische Haupt-
 Gesetz de non resistendo Principi, auffß alleräuserste
 ausdehnen wollen; So sind Sie dennoch gar nachdrücklich
 von andern sanioribus politicis, aus soliden principiis Ju-
 ris Naturæ, die auch indolem Potestatis Civilis ohne pre-
 vention mehr penetrirer haben / ihres Irrthums überfüh-
 ret worden / daß nemlich oberwehntes Gesetz / die sonst jeden
 Menschen zustehende Freyheit und Recht / sich wider alle Ge-
 walt auffß beste zu wehren / nur deswegen in der qualität eines
 Unterthanen / oder Mitgliedes der bürgerlichen Gesellschaft
 limitire und einschräncke / als ferne die allgemeine Ruhe und
 der Haupt-Zweck aller bürgerlichen Gewalt / welche ist die
 Wohlfahrt des ganzen Volks nicht kan behauptet werden.
 Dannenhero / wann bey der Regierung alle solche Confide-
 rationes übergangen werden / so daß der Imperans selbst / an
 dem Untergang der Unterthanen arbeite / den Grund und
 die rationem obigen Gesetzes dergestalt auffhebet / daß durch
 die Gedult der Unterthanen dieser Zweck nicht mehr zu er-
 reichen stehet / und es nunmehr offenbar zu Tage lieget / daß
 der Regente sich in einen Tyrannen verwandelt / aus einem
 Protectoren ein öffentlicher Feind wird / nachdemmalen Er
 leges fundamentales Civitatis, ja ipsum Populum auszu-
 rotten bedacht ist / und dessen Excidium, unter andern auch

Inkar
 omnium
 Barclajus &
 Hobbes eor-
 umque
 affeclæ vid.
 Pufend. de
 J. N. G.
 L. VII. C. II.
 §. 9.

Bona eripiendo suchet / so höret auch dasselbe Befehle mit
auff/ zunahlen es gar ungeräumt ist / ein Regent und ein
Feind eines Volcks zugleich zu seyn; (a) Und ist also ein Volck
bemächtiget / Gewalt mit Gewalt zu steuern / und sich von
dem Joche loß zu machen / weiln eine solche Regierung / die
allgemeine Grund-Gefetze und pecten / worauff aller bür-
gerlichen Gesellschaften Wesen und Ubrsprung bestehet / ab-
rumpiret hat; Als welche das menschliche Geschlecht / mit Ab-
sagung der natürlichen Freyheit nicht deßfalls eingeführet
hat / um auffgefressen/ ruiniret und ausgerottet; Sondern
um conserviret zu werden. (b) Welches Befugniß / nicht
allein durch die Geschichte / welches in Heil. Schrift / im
I. B. Röm. XII. nicht umsonst auffgezeichnet zu finden / son-
dern auch durch andere in vorigen Zeiten entstandene / auch zu
unsern Zeiten erlebte denckwürdige revolutiones in Euro-
pa, noch mehr bewehet wird / auch unlängst von geschickten
Federn in dem Tribunali omnium gentium dergestalt justifi-
ciret worden / daß es gar nicht nöthig ist / hierüber sich weit-
läufftig auffzuhalten. Und kan die Kron Schweden um
so vielweniger die Province Lieffland / wann Sie selbst oder
jemand ihrentwegen / ihre Befreyung zu bewircken sich an-
gelegen seyn läffet / eines widerrechtlichen Unternehmens be-
schuldigen / weiln Sie das Exempel dessen / so am Könige Si-
gismundo Tertio in Schweden geschehen / auch in derglei-
chen Fällen bey andern Nationen zu ihrer justification ange-
führet worden / vor sich haben. Und wie man dann in Schwe-
den nicht wird gesehen wollen / daß Carolus IX. und die
Thyne gefolget / als usurpatores den Thron besessen haben;
So wird man auch wohl zugeben müssen / daß in obberegtem
casu, da nemlich die Unterthanen weit mehr / als in Schwe-
den

(a) Grot. de J. B. P. L. I. C. IV. §. 11. Pufend. de J. N. G. L. VII. C. II,
§. 10. Id. C. VIII, §. 4. 5. Id. Elem. Jur. Univ. L. II, §. 22.

(b) Pufend. de J. N. G. L. VII. C. IV. §. 3.

den zu der Zeit geschehen / von der Regierung hostili animo
 & modo tractiret worden / das Gesetze de non resistendo
 auch auff ihre / und diese Unterthanen mit Bestande vor
 Gott und der Welt sich solchem unleidlichen Traßament
 entziehen können. Fürnehmlich / da die intention nicht ist /
 sich gegen die Kron Schweden zu rächen / von der selben Land
 und Leute zu erobern; Sondern / einig und allein / jure de-
 fensionis, eine Province / die an Schweden / intervenienti-
 bus pactis solennibus gekommen / fide non servatâ, zu sal-
 viren / und die Wohlsarth eines bedrängten ganken Volktes /
 von seinem gänglichen Untergange zu retten. Welches eine
 species Emigrationis oder fugæ ist / als wozu sonst eigent-
 lich ein membrum societatis civilis vielmehr / dann totus
 Coetus verbunden zu seyn kan geachtet werden. (a)

§. XXXIII.

Und ob wohl von diesen Fessel-Schmieden zu Beschöni-
 gung ihrer irregularen proceduren / will eingewendet wer-
 den / daß / wie salus populi allewege suprema lex seyn solle;
 Und demnach jeder rechtshaffener Unterthan schuldig ist / sei-
 nen particulair Nutzen und Wohlsahrt / der Erhaltung des
 gemeinen Wohlstandes und dem Wohlsenn des ganken Vol-
 cktes / willigst zu sacrificiren; So müsse Er auch nicht mur-
 ren / wann auch mit seinem Schaden der summus Imperans
 solchen Zweck zu behaupten nimmt. Aber es ist noch kein so
 absurder Politicus jemahlen auffgetreten / der da hätte lehren
 wollen / daß man salutem Populi, in excidio omnium & sin-
 gulorum individuorum, und also in everfione totius Po-
 puli suchen könnte.

§. XXXIV.

Obiges alles gibt nunmehr sothanes Zeugniß / daß
 man schon von langer Zeit her in Schweden dahin bemühet

ge-

(a) Pufend, de J. N. G. L. VII. C. VIII. §. 5.

gewesen ist / eines Theils diese Maxime des Machiavelli (a) mit der schönen Province Vliessland zu practiciren / da Er seinem Prinzen an Hand giebet / wie Er mit acquirirten Provinzen umgehen und sich derselben versichern solle; Nämlich entweder (1.) selbst dort zu wohnen / oder (2.) gegen Erlegung einiger Recognition, sothanen Staat seiner eigenen Regierung unter gewisser Versicherung zu überlassen; Oder aber (3.) als das aller sicherste / die alten Einwohner auszurotten. Welche letztere Maxime bey der Türkischen Regierung eingeführet / und auch nummehr in dem Schwedischen Gouvernement üblich ist. Wie aber dieses berühmten Politici Lehren / nicht von allen in ihrem rechten Grunde und Verstande betrachtet werden; Dannenhero ein oder anderer Gewissenhafter Politicus (b) Ihn über seine etwan anstößlich scheinende maximes, nicht ohne allem Grunde entschuldiget; So ist aus seinen andern Schrifften (c) zu ersehen / daß Er eben nicht ein Patron der gewaltsamen Regierungen / wie man Ihn ausschreyet / sondern vielmehr ein Feind der tyrannischen Herrschafften gewesen. (d) Dannenhero man sich nicht entbrechen kan / diese Lehre dahin zu deuten / daß das letzte violente Mittel / nicht anders zu practiciren rathsam / als etwann alle andere gelinde Wege nicht zureichlich / oder sicher genug seyn möchten. Denn so absurd ist Machiavellus nicht gewesen / daß er wider die principia der so genandten seinen Politic selbst / diese Wege / wenn man dadurch seinen Zweck erhalten könnte / jenen nicht sollte vorgezogen haben / zumahlen selbige mit weniger Gefahr / Mühe und Beunruhigung eines Staats / die man aus allen Veränderungen zu befahren hat / können ausgeführet werden; So / daß diß seine rechte Meinung

- (a) Machiav. Princ. C. V. (b) Amelot dans la preface sur le Prince de Machiavel. (c) Machiav. disc. in Liv. L.I. C.X. Conring. in pref. ad Machiav. Princ. (d) Nardi hist. flor. L. III. Alber. Gent. L. III. de Legat. C. IX.

nung ist / wann ein Fürst / ein Land oder Stadt acquiriret /
 und gegründeten Argwohn / oder satzsaamen Beweis hat / daß
 selbige studio Novitatum revoltiren wolten / mit allerhand
 gefährlichen Anschlägen umgeben / und man gewiß seyn kan /
 daß die zween ersten gradus den Prinzen nicht außser aller
 Gefahr und Furcht setzen / und der Herrschafft versichern kön-
 nen; Er alsdann erst das aller sicherste appliciren und vorge-
 dachtes violente Mittel mehr wie ein Straff als Regie-
 rungs-Mittel ergreifen solle. Wozu dennoch Christliche
 Potentaten nicht anders als mit höchsten Eckel schreiten wer-
 den/anerwogen selbige die Christliche und dem Worte Gottes
 gemäße politique vor die rechte und wahre halten / und ihnen
 allwege dasjenige vor Augen stellen / was jener Henke gar
 christlich gelehret: Reges in ipsos Imperium est Jovis, (a)
 und also mehr Ehre bey der Welt darinn gesucht haben/
 durch gewissenhaffte Vorstehung des von Gott Ihnen anver-
 traueten Volckes; nicht allein die weltliche Glückseligkeit / in
 einer geruhigen und versicherten Regierung / sondern auch
 was mehres / nemlich die Zufriedenheit des Gewissens vor
 Gott zu erlangen; Dahingegen die feinen Staats-Klugen/
 welche in ihren maximes raffiniren / wider den innern Trieb
 des Gewissens / den auch der in der grösssten Finsternuß des
 Erkänntnisses Gottes lebende Henke bey sich fület / (b) ei-
 nen wichtigen Ruhm / in einer singularen gewissenlosen athei-
 stischen politic suchen / so wohl andern als sich selbst eine un-
 auffhörliche tortur sind / und noch zu Zeit in der Welt nichts
 anders über kurz oder lang / mit ihrem Schaden zuwege
 gebracht haben / als die Bestätigung der Haupt-Lehre / in
 der rechten Staats-Wissenschaft / daß eine gelinde / Gewissen-
 haffte Regierung / allen violenten / despotischen Gouverne-
 ments / vorzuziehen sey. Wie dann nun die gute Province
 Sicffland / bey unverruckten Geniesse ihrer billigen / und mit

M

der

(a) Horat, L. III. od. I. (b) Rom, II. v. 15.

der Ober-Herrschaft Rechten / seht wohl compatiblen wohl-
erworbenen Freyheiten / Rechten und privilegien / noch nie
gegründeten Argwohn einiger Neigung zu Veränderung
der Herrschaft spüren lassen ; Sondern vielmehr / wie
Schwedische Scribenten selbst zeugen / (a) da ihnen solches mit
Hoffnung einer besseren lustre angetragen worden / alle sol-
che Vortheile ausgeschlagen / und sich lieber bey der Kron
Schweden erhalten wollen / nicht allein aus Verbindlichkeit
des Gewissens / wegen der mit Schweden geschlossenen / und
damahl noch nicht violirten pecten ; Sondern auch / wegen
ihres liquiden interesse, indeme die Kron Schweden Sie am
besten schützen ; Sie auch wegen Gemeinschaft der Religion,
in diesem so sensiblen articul, nirgend bessere Sicherheit hat
vermuthen können. Welche vincula, auch dem allernu-
wissenhaftestem Politico selbst / sicher und fest genug schei-
nen sollten / eine acquirirte Province zu behaupten / ohne daß
er nöthig ist / allerhand cruelle und Türckische maximes, mit
so grosser imprudence als injustice zu appliciren ; Und daß
um so viel weniger / als bey allen Kriegen / die Schweden mit
seinen Nachbarn gehabt / und eben die rechten Proben sind /
bey welchen sich die innersten inclinationes und Gedancken
der Unterthanen über die Regierung sonst blicken lassen /
diese Nation, der Kron Schweden so tapffere und treue
Dienste geleistet / daß so leicht keine alte familie in dem Lande
zu finden / die nicht durch der ihrigen Tapfferkeit und Treue /
die Schwedischen Waffen zu der gloire in der Welt / darin-
nen Sie verzeichnet ist / mit geholffen hat erheben / und Dero
Siege / mit Ihrem Blute gefärbet ; Und so man ja auch in der
Lehre des Machiavelli, so crudè, mehr den Buchstaben / als
die innere Meynung des Authoris ansehen wolte ; So wür-
de doch nicht dabey zu erweisen seyn / daß Er seinen Prinzen /
vor die unausblibliche suites, solch einer gewalttsamen Re-

(a) Loccen, hist. Succ. L. VIII.

gierung garantiret / oder an einigem Orte lehret / daß in sol-
 chem Falle die Unterthanen nicht dürfen zur Wehre greiffen.
 Denn wer die Pflicht eines Regenten gegen die Unterthanen
 aufhebet / der hebet auch auff die Pflicht der Unterthanen
 gegen die Regenten; Weiln diese Verbindungen sich aller-
 dings recipociren / und eines ohne das andere gar nicht be-
 stehen kan. Solchem nach / ist nun ein vor allemahl klar und
 unstreitig / daß die eingebildeten Schwedischen Politici, so
 wohl wider Gottes Befehle / wider alle natürliche und Völ-
 ker Rechte; Als auch insonderheit wider die prudentiam ci-
 vilem (auch machiavellisticam selbst /) in der Regierung
 der Province Lieffland handeln / und also alle prætexten / wo-
 durch Sie auch in dem geringsten sich zu rechtfertigen geflossen
 seyn möchten / nicht zureichlich sind / zu verwehren / daß man
 Sie nicht vor Gott und der Welt dieser Province mit gu-
 tem Juge verlustig zu seyn achren solte.

§. XXXV.

Ben so gestalten Sachen nun / und da es allerdings un-
 widersprechlich / daß die Province Lieffland befugt / ja gar ge-
 zwungen ist / sich der Schwedischen Tyrannen zu entschlagen /
 bedarff es gar nicht viel criticirens / Ob die Lieffländische
 Ritterschafft dem Herrn Geh. Rath von Patkul
 eine Vollmacht / Ihrentwegen in Pohlen zu nego-
 tiiren / ertheilet habe oder nicht? Denn defectus oder
 ein vitium mandati, wird seine imploration der Kron Poh-
 len Hülffe / wenn Sie geschehen / keinesweges unrichtig oder
 unkräftig machen / weiln auch ein frembder / als Negotio-
 rum Gestor ex voluntate præsumptâ, die bey sothaner
 Schwedischen Haußhaltung wohl gegründet ist / also auch
 noch befugter der Herr Geh. Rath / als ein lædirter Mit-
 Bruder / den die Hand Gottes nicht umsonst mitten aus dem
 Rachen der Feinde gerettet / und zu diesem rühmlichen Wercke

Jederman
 ist befugt /
 vor die Bes-
 freung der
 Lieffländer
 zu negoti-
 ren.

vorbehalten hat / vor sein ganges Vater-Landes thun könnte;
So/ daß alles/ was Er in so einer gerechten Sache/ auff einige
Weise/ es sey Mandatario oder Negotiorum Gestoris no-
mine, in Pohlen/ oder sonst wo/ als ein redlicher Patriote, sei-
nes Vaterlandes wegen/ möchte negotiiret und angetragen
haben/ mit so guten Grunde geschehen ist/ daß Er gar nicht nö-
thig hat/ über den passum legitimationis sich zu justificiren/
und mit denen Schwedischen Calumnianten/ wegen eines in
der Erklärung erwehnten Mandati, in Controvers einzul-
lassen; Sich vergnügende / daß Er auff die / der Ritterschafft/
Magistrat und Bürgerschafft der Stadt Riga / von dem
Erich Dahlberg gethane Proposition, schlechter Dings ant-
wortet / daß die Sache ratione mandati, in ihren gewissen
Umständen/ Ihnen leichtfertig und lügenhafft
vorgetragen sey.

§. XXXVI.

Der Kron
Pohlen
Befugniß
Ließ and
von dem
Schwed-
schen Joche
zu erlösen.

Und wenn auch weder der Herr Geheimde Rath/ noch
sonst jemand/ bey der Kron Pohlen darum negotiirte; So
ist doch diese puissance, vor sich bemächtigt / über diesen
Punct, des so manifeste violirten Olivischen Friedens/
wie von Seiten Ihres Königl. Majest. von Pohlen / durch
das / unter dem titulo JUSTÆ VINDICIÆ, publi-
cirte manifest, ad Art. II. Pac. Oliv. der Nothdurfft nach/
ausgeföhret worden / sich der Sachen anzunehmen / und we-
gen vilipendirter garantie sich zu rächen / zumahlen die
Kron Pohlen / die Province Lieffland nicht anders/
als unter der Condition, daß Sie bey Ihren Privilegien/
Gütern / Recht- und Gerechtigkeiten verbleiben sollte / ce-
diret hat; Welchem nach die Kron Pohlen / durch obge-
dachten Olivischen Tractat, in eine particulare obli-
gation

gation vor allen andern Potentaten / gesezet worden / sich
dieser province anzunehmen / und dieselbe ad grēmium
Reipublicæ wieder zubringen. Allermassen das Recht / so
ex pacto Olivensi über Liefland erworben / perfidia sua,
non servando ea, quæ stipulata & promissa sunt, erloschen /
und nebst deme / daß diese Province, von dem Gehorsam
der Schwedischen Herrschafft vor Gott und der Welt nun-
mehr besreyet worden / ist der Cron Pohlen Recht an
Liefland / wie es durch die pacta mit denen Ständen / an. 1567.
fundiret / und folgendts an Schweden / durch den Olivi-
schen tractat, Artic. IV. übertragen worden / in ihre alte
Wirkung / Krafft und Esse zurück getreten / weiln es
ausgemachten Rechts / daß in allen reciproquen pacten
und obligationibus, die *Conditio tacita* enthalten: *Ser-
vabo, si servaveris.* (a) Ueberdeme ist die Cron Pohlen auch
in foro *Conscientiæ* verpflichtet / sich der Liefländer anzu-
nehmen / weil durch den von dem Glorw. Könige Sigismun-
do Augusto geleisteten Eyd vor sich und alle Nachfolger an
Reiche diese obligation entstanden / solche Province unter
einer so barbarischen *Carnificina* nicht zu verlassen / wie dann
auch die Olivische Pacten in diesem Stücke nichts gehoben
haben / vielmehr zu dem Zweck abzielen / nemlich / daß damah-
liger Krieg / erfolglichs auch dessen *Effectus*, welches die
*mutatio Imperii Livonici, ejusdemque translatio in
Sveciam* war / dieser Nation Rechten / privilegien und im-
munitäten / nie zu einigem Nachtheil gereichen sollte. Wo-
mit also die endliche obligation der Cron Pohlen perpetui-
ret worden / solchem nach auch zu dieser Cron unauflösli-
chen Schande gereichen würde / wann sie mit gefaltene-
n Händen ansehen sollte / daß dieses alles so eigenmächtig und
verächtlich von Schweden cassiret und annulliret wird.

M 3

§. XXXVII.

(a) Tot. tit. ff. & C. de Cond. caus. dat. caus. non leg. l. si conven-
sit ff. pro socio.

Wozu auch
andere Po-
tentaten be-
rechtiget
sind.

So vielweniger kan von Schwedischer Seiten be-
fremdet angesehen werden/ daß die garantie der Cron
Pohlen/ es sey nun oppressorum nomine oder quocunque
modo reclamiret wird/ als ja sonst jeder Christlicher Po-
tentat / nach dem dictamine Juris Naturæ & Gentium,
befuget/ ja schuldig ist/ sich redlicher Unterthanen / die unter
einer so notorischen tyrannischen Herrschafft leiden / anzu-
nehmen / so gar/ daß auch bellum eo nomine susceptum,
vor rechtmäßig gehalten wird; (a) Dannhero / wenn die
Cron Pohlen ja / durch fernere Griffe und Intriguen, von
Beherrzigung Ihrer Schuldigkeit / sich länger wolte ablei-
ten / und zu höchster Verwunderung aller unpassionirten
Gemüther / durch den Schwedischen Syrenen-Gesang und
dero factiones, von ihrem wahren Interesse beharrlich ab-
kehren lassen; müste man nicht entrüstet werden/ wenn ein
anderer Potentat / und zwar insonderheit Ihre Czaar:
Majestæt, sich der Sachen annehmen müsten. Zumah-
len Ihre Czaarische Majest. ohnedem so viel Gewalt und
Unrecht von Schweden durch die Entreißung der Provin-
cen Ingermannland und Carelen erlitten / daß Höchstged.
Ihre Czaar. Majest. denen durch den Druck bereits publi-
cirten / Ursachen dieses Krieges / sub (G.) mit höchsten Rech-
te auch die Befugniß der Diefländer sich anzunehmen / mit
befügen / und es als einen rechtmäßigen Beruf von Gott/
ansehen könten; Zumahlen die Cron Pohlen / nachdemah-
len man der selben das Jus protemiseos offen gehalten/ und
sie auff alle Weise zu Erfüllung Ihrer Schuldigkeit ange-
mahnet worden / ihrem Rechte durch beharrliche Weiße-
rung völlig renunciiret hat / und so wenig einigem andern
Potentaten / also Ihre Czaarische Majest. das ex jure gen-
tium,

(a) Grot. D. J. B. P. L, II. C. XXV. §. 8. Pufend, D. G. N. J. L. VIII.
C. VI. §. 14.

tium, & si quid amplius, 'competirende Recht/sich der Lief-
länder anzunehmen/ zweiffelhafft machen kan.

§. XXXVIII.

Und daraus mag nun ein jeder gewissenhaffter Mensch / Der Kö-
der sein Gemüthe von allen passionen und præconcipirten nig von Po-
opinionen gereiniget/ urtheilen/ mit was leichtfertigen Ca- len führet
lumnien Jhro Königl. Majest. von Pohlen / in allen bis einen rechts-
daher ans Licht gekommenen sonst nie erhörten pasquillen/ mäßigen
beleget/ und von unbedachtsamen Majestät-Schändern/ vor Krieg/ auch
aller Welt/ als wann der Krieg gegen Schweden wider in dem einli-
Recht und Ursach angefangen sey / durchgezogen worden; gen Abses-
So gar/ daß einem gewissen Pseudonymo, Eubulo Aquil- land zu rets-
lonio, der aber wohl mit besserem Rechte Nebulo aquilo- ten.
nius heißen mag/ gelüftet hat/ allerhöchstgedachte Jhro Kö-
nigl. Majest. öffentlich/ unter den Nahmen eines Latronis
oder Räubers / coram Tribunali omnium Gentium auf-
zuführen / und seine gottlose leichtfertige Feder / wider ein
gecröntes Haupt / mit aller Ehrliebenden Gemüther höch-
sten Eckel und Abscheu / dermassen zu führen / daß es auch
fast zu verantwortlich scheint/ eines solchen Buben allhier
zu gedenden / welcher sich an einen Gesalbten des HErrn so
freyventlich vergriffen / und also wo er ja den Ruthen des
Henckers entwischet/ gar gewiß dem Berichte Gottes nicht
entgehen wi d. Und obwohl alle Rechtliebende / welchen
die Schein-Gründe vorkommen/womit Jhro Königl. Maj.
von Pohlen / eines gegen Schweden unrechtmäßiger Weise
erhobenen Krieges beschuldiget / von selbst sehen können /
wie die Argumenta auff lauter falschen factis und unrichti-
gen petitionibus principii bestehen; So will man doch
bey dieser Gelegenheit nur Coronidis loco die Wichtigkeit
solcher Bemäntelungen/ und wie unzureichlich diese Reigen-
Blätter

Blätter sind / die Schwedische Ungerechtigkeit vor den Augen aller Welt zu bedecken / für gleich vorstellen.

Damit man aber nicht mit der Menge der Canaille, welche Ihre leichtfertige Feder wider die Geheiligte Person der Königl. Majest. von Pohlen zu schärffen / und mit so vielen losen Schmah-Schriften die Welt anzufüllen sich gelüsten lassen / zuthun habe: So will man aus diesem Hauffen der Lotter-Buben nur den Authorem des Tractats Veritas à Calumniis vindicata, womit er das von wegen Ihres Königl. Majest. von Pohlen publicirte Manifest, Juxtæ vindiciæ, hat widerlegen wollen / vornehmen / und nur ganz Summarisch die vornehmste Articuli untersuchen.

§. XXXIX.

Die Cron Unter andern hat Er sich mit allerhand zur Hauptsach
Pohlen hat indienlichem Gewäsche / und verschiedenen injuriösen per-
Ihre Recht / strictionen des Herrn Geheimbden Rathys hervor gethan;
gegen wie Er aber darüber in vorhergehendem seine gebührende
Schweden Abfertigung mit andern seinen Spießgesellen zur Gnüge
sich zu rächen / nicht wird erhalten haben; So will man allhier darüber sich
verfessen. nicht weiter auffhalten / sondern nur seinen Unfug Ihme
darin unter Augen stellen / daß Er vor unmöglich hält /
daß die Stände von Pohlen / wann Schweden
die Olivischen Pacten violiret hätte / dazu so lange
soltten stille gefessen / und nicht über deren læsion
Ihren Unwillen und Empfindlichkeit zu erkennen
gegeben haben. Solches aber ist nicht zu verwundern /
sintemahlen die Cron Pohlen nicht allein nach dem Olivi-
schen Frieden / sondern durch den Olivischen Frieden selbst /
gar unbilllich lædiret worden / indeme Schweden derselben
die schöne Province durch blosser Gewalt abgedrungen / wech-
renden

renden Krieges so viel Feinde wider Sie angehetzt/ und das Reich dermassen zu gerichtet/ und ausgemergelt hatte/ daß es nicht allein bey denen Olivischen Tractaten in einen sauren Apffel beißen mußte; sondern auch nachgehends/ weil es sich von den Streichen/ die Schweden Ihm gegeben/ so bald nicht erholen kunte/ ohnedem auch hernach in die grosse alliance wider die Ottomannische Pforte treten mußte/ und dadurch gnugsame Occupationes dem allgemeinen Christlichen Interesse zum besten hatte/ gezwungen war/ die folgende insolences bis zu gelegener Zeit zu dissimuliren/ sich wohl erinnernde/ daß Schweden einen guten Griff gehabt/ nicht allein andere Christliche Potentaten/ sondern auch sogar ungewissenhaft Türcken und Tartern zu Hülfss-Besellen gegen eine Christliche Nation auffzuwieglen/ und also wohl nöthig gewesen/ seine Mesures wider so einen gefährlichen Nachbarn auff's sicherste zu nehmen. Und was hilfft dann endlich dis Argument zur Sachen? da es nicht ungewöhnlich/ daß Potentaten das Ihnen zu gefügte Unrecht/ vieler Ursachen halben bis zu gelegener Zeit dissimuliren: Weilen Ihnen keine fatalia Ihr Recht zu suchen/ und Restitutionem in integrum zu begehren/ wie denen/ die unter Civil-Gesetzen leben/ vorgeschrieben sind/ und also Ihre Patience keine Præscription wie bey privatis einführet/ als welche privati Ihres Anspruchs verlustig werden/ wann sie nicht sofort die Injurien ad animum revociren/ oder in gesetzter Frist Ihre Action prosequiren. Unterdessen kan niemand läugnen/ daß Pohlen nicht durchgehends sich der von Schweden empfangenen Carelsen und Freundschaft erinnert/ sich derselben wenig rühmet/ und bey dieser Nation der Verlust von Liefland nie vergessen wird/ obschon dißmahl die innerliche Jalousien/ privat-Interesse, und andere fatalitäten auch die Schwedische Intriguen einige vor die Republ. von Wahrnehmung ihres veritablen Nu-

gens abgehalten haben. Daß auch bey ein und andern Reichs-
 Tügen und Senatus Confiliis in Pohlen viele/ (doch nicht
 alle) der Senatoren/ Ihre Königl. Majest. in dero Desseins
 nicht gebührend assistiret; ist mehr zu beklagen/ als daß es ein
 dienliches Argument seyn mag/ wodurch Schweden erwei-
 sen will/ die Cron Pohlen habe keinen Zug sich über Ihm zu
 beschweren. Wodurch Schweden sich solche Patronenzu-
 wege gebracht/ ist nicht unbekandt. Unter dessen finden sich
 doch auch redliche Patrioten in Pohlen/ die das Gegentheil
 männlich und mit weit besserem Grunde behaupten. Dar-
 umb weil noch nicht aller Tage Abend kommen ist/ so muß
 man Gott und die Zeit rathen lassen. Nam Exitus acta pro-
 babit.

§. XL.

Ihre K.
 Majest. von
 Pohlen ha-
 ben bey dem
 Kriege der
 Republic
 Nachtheil
 nie gesucht.

Daß Ihre Königl. Majest. von Pohlen des ernstest
 Vorsages würcklich gewesen/ die Province Liefland der
 Cron Pohlen zu restituiren/ ist so wahr/ als erlogen/ er-
 dichtet und falsch ist / daß Sie durch diese acquisition ge-
 suchet haben/ der Pohlischen Freyheit die Schlinge umb
 den Hals zu werffen/ und directe wider die Pacta Con-
 venta gehandelt hätten.

Gott ist dessen Zeuge / und weiß am besten/ daß Ihre
 Königl. Majest. nach reiffer Überlegung dieser quæstion,
 auch vor sich selbst nichts rathsamer gefunden haben/ als
 diese Province der Cron Pohlen zu annechtiren. Wie
 dann aus obigen sub Lit. (B) allegirtem Salvoguarde
 Brieffe/ desgleichen aus denen hiernächst sub Lit. (J) folgen-
 den Conditionibus Subjectioni, dieses Absehen gnugsam
 zu Tage geleyet worden. Überdeme/ so können diejenigen/
 so in der Sache negotiiret/ und Ihre Königl. Majest. à con-
 siliis gewesen / mit Ihren noch vorhandenen schriftlich ab-
 gefasseten Sentiments, und andern Documenten/ auch wol
 gar

gar mit denen bey dieser Conjunctione geschlossenen Allianzen erweisen / aus was soliden Gründen höchstgedachte Ihre Königl. Majest. selbst dero Interesse nicht bequiem gefunden / Lieffland vor sich zu behaupten / sondern / wie vorgedacht / es an die Cron Pohlen zubringen / und auch drauff alle Mesures genommen haben. Dann / ob schon Ihr. K. Majest. diese Province auff das allerleichteste hätten acquiriren mögen; So wäre doch die Conseruation, weil Schweden mit der Republic hierinn unfehlbar ein gemeinsames Interesse erlanget hätte / schwer und endlich unmöglich worden / indeme eine von Ihrer Königl. Majest. Erb-Ländern so weit entlegene Province ganz Sachsen auffgefressen hätte. Und wer da Ihre Königl. Majest. beschuldiget / daß Sie den Vorsatz geheget / Lieffland unter Ihre absolute Herrschafft zubringen / der muß zugleich Se. Eminence den Hn. Cardinal Primas Regni mit beschuldigen; daß Er dar in tractiret: weil unter andern mit demselben von Anfang her alle Consilia, über diesen Krieg wider Schweden / gepflogen worden; auch Ihre Königl. Majest. mit Ihm offenberzig communiciret / wie balde mit mehrern wird zu vernehmen seyn. Wer nur etwas der Sachen recht nachdencket / kan gar leicht begreifen / daß vorerwehnte Anschläge mit Lieffland nur erdichtete Fabeln sind / welche man denjenigen in Pohlen inspiriret / die es selbst vor Thorheit halten würden / wann nur nicht die Schwedischen Emissarii pro vehiculo dieses Arguments einige tausend gewaffnete / denen nicht zu widerstehen ist / mitgeben / und es damit escortiren wolten.

Eine gleichgültige Calummie ist auch diese / daß Ihre Königl. Majest. dero Armee eigenmächtiger Weise in Pohlen eingeführet / da sie doch zur Zeit der Scission, von der Parte Saniori Republicæ, darumb sind ersuchet worden; Und wie es mit Einführung der Armee zu diesem Lieffland

Einführung der Sächsischen Armee in Pohlen.

dischen Kriege zugegangen sey / wird allhier bald vorge-
 stellet werden. Daß Ihre Königl. Majest. neue allianzen
 wider Schweden gemacht / præjudiciret denen Pactis Con-
 ventis und Pohlnischen Reichs-Gesetzen gar nicht. Denn/
 wann Ihre Königl. Majest. schon kein König in Pohlen wä-
 ren; so besitzen sie doch ohnedem und exerciren alle jura
 Majestatis in vollenform bester maffe / als jemahlen ein Kö-
 nig thun kan oder mag; erowegen müssen gegenwärtige K.
 Majest. von Pohlen in diesem Stücke nicht consideriret
 werden / als ob Sie potestatem jura Majestatis exercen-
 di nur der Cron Pohlen in acceptis zu referiren haben / wie
 sonst etwa ein oder ander Prince, den man vorhin auf den
 Pohlnischen Thron erhoben hat / bey welchem / wann Er
 als ein König von Pohlen / Krieg declariren / oder Allian-
 cen hätte machen wollen / die Sache ein ganz ander Anse-
 hen gewonnen hätte. Unterdessen scheuen sich Ihre Königl.
 Majest. nicht / wann es die ganze Republic begehret / die ge-
 schlossene Alliances auffridtig / und sub Juramento dero
 Ministern / die Sie geschlossen / zu communiciren / und eben
 damit zu beweisen / daß Ihre Königl. Majest. der Cron Po-
 len Interesse nicht negligiret / sondern Sich insonderheit
 mit der Alliance mit Sr. Czaarischen Majestät sub Lit. (H)
 anheischig gemacht haben / die Republic in solch engage-
 ment mit einzuziehen. Welches ein Zeichen ist / daß nichts
 wider derselben Interesse abgehandelt sey / zumahlen man
 ja nicht eine Puissance in so ein engagement zuziehen pfle-
 get / wodurch man ein Absehen auf Sie selbst hat.

S. XLI.

Ihre Kö-
 nigl. Maj.
 haben den
 Krieg nicht
 vor sich
 allein an-

Eine leichtfertige Calumnien und Lügen ist es / daß ein
 oder ander / Er mag auch seyn wer er wolle / sagen will / daß
 J. K. M. von Pohlen / als Sie das Werck wider Vichland
 anzugreifen gesonnen gewesen / solches vor Ihren Kopff
 alleine gethan / und Niemanden aus denen Stän-
 den

den von Pohlen zu rathe gezogen hätten. Da doch gefangen /
Ihre Königl. Majest. solches alles vorher Anno 1699. im sondern
Monat Augusto Sr. Eminence dem Hn. Cardinal und Pri- vorher mit
mas Regni eröffnet / das Dessen (1.) getreulich communi dem Primas
niciret / und so wohl dem Herrn Geheimbden Rath von Regni und
Flemming, als auch jetzigen Herrn Geheimbden Rath von andern ü.
Patakul anbefohlen hatten / mit Sr. Eminence darüber berleget.
zu conferiren / und alles zu concertiren. Wie dann
auch (2.) als vorgedachter Sr. Eminence die Conditiones
sub lit. (I.) auff was Weise Lieffland der Kron Pohlen an- f.
tiret seyn solte / zur Untersuchung von diesen beyden Mini-
stris in Französischer Sprache sind eingelieffert / und darü-
ber gerathschlaget worden; Seine Eminence es in einer den
zten Sept. 1699. in Ihrem eigenen Hause zu Warschau / des
Abends von 9. Uhr an gehalten geheimen Conference (bey
welcher Sie noch dieser Sachen halber einen Revers von
100000. Rthln. zur Discretion mit größtester Höflichkeit ent-
gegen genommen) approbiret / und dieses noch angemercket
haben: Es wäre dagegen nichts einzuwenden / weil es fast auff
die Conditiones, womit Preussen der Kron Pohlen zuges-
than / eingerichtet wäre. Worauff Ihre Königl. Majest.
das Diploma selbst in forma solenni ausfertigen lassen / um-
ben der Gelegenheit / wann man in Lieffland festen Fuß geses-
set hätte / selbiges denen Ständen zu übergeben / und dadurch
die übrigen Conquesten zu facilitiren. Weilens auch (3.) Se.
Eminence der Hr. Primas Regni alles approbirt / und
selbst vor nöthig befanden / daß diß Werk geheim zu halten /
auch nicht einmahl dem Kron-Groß-Feld-Herrn kund zu
thun wäre; So hat man sich dessen auch gefallen lassen / und
hat (4.) der Herr Primas Regni damahlen / als die ganze
Sächsische Armée aus Pohlen marchir et / an Zurückbehal-
tung der 7000. Mann / welche zu der Entreprise wider Riga
destiniret waren / unter dem Prætext des Polangischen Ha-
fens / selbst gearbeitet / und alle Versicherungen gegeben / es

zum Stande zu bringen / wie Er auch wirklich effectuirt.
Auch so gewogen sind Se. Eminence zu der Zeit Ihre Königl.
Majest. Absehen und dem ganzen Wercke gewesen /
daß (5.) als der Schwedische Resident sich in dem folgenden
Monath Februarii Anno 1700. und zwar Tages vorher / da
die erste Attaque vor Riga geschah / bey derselben erkundi-
get / was doch etwa vor Absehen in Pohlen wider Schweden
möchte in der Schmiecke seyn? Insonderheit weil die Sächsi-
sche Troupen sich längst der Churländischen Gränze ein-
quartireten? Haben Se. Eminence, wie sub lit. (K.) zu sehen /
Ihn den Residenten zufrieden gesprochen / das Dessen vor
Ihme geheim gehalten / und sich also Schweden sicher zu ma-
chen / und einzuschläffern angelegen seyn lassen. Ferner ha-
ben Se. Eminence (6.) als der Herr Baron und Königl.
Cammer-Herr von Blumenthal an denselben abgeschickt ge-
wesen / sich willig finden lassen / so fort an damahlige Chur-
Fürstl. Durchl. von Brandenb. selbst zu schreiben / die nöthi-
ge præcautiones wegen Sicherheit des Reiches bey entstan-
dener Ruptur anzuwenden / und nebst deme den Durchzug
der Sächsischen Troupen nach Lieffland zu befördern / wie
aus der Beilage sub lit. (L.) als ein Antwort-Schreiben des
Chur-Fürsten an den Herrn Primas, deutlich genug zu sehen
ist. Warum aber nachgehends Se. Eminence dem Wer-
cke abgeneigt worden / ist nicht hujus loci zu untersuchen.
Unterdessen siehet man aus diesen Umständen / mit was für
losen Calumnien Ihre Königl. Majest. von Pohlen vor der
Welt beleget werden / wann malitiose Zungen und Feder
denen derselben Sachen unkündigen fälschlich einbilden / und alle
Gemüther / insonderheit in Pohlen / præoccupiren wollen /
daß Ihre Königl. Majest. wider die Haupt- und Fundamen-
tal-Gesetze des Reichs gehandelt hätten / indem Sie den Krieg /
inconsulto quoquam ex Ordinibus Regni Poloniae & M.
D. Lithuaniae, da doch von denen letztern der Groß-Schatz-
Mei-

K.

L.

Meister von Pittkauen Herr Sapiaha mit in diesem Conſeil und Concert geweſen / vor ihren eigenen Keyff angefangen hätten. Wahr iſt es wohl / daß nach den Fundamental-Geſetzen von Pohlen ein König nicht das Jus Belli & Pacis ohne Conſens der Republic exerciren kan. Wie aber auch die gröſſte Klugheit der Menſchen nicht alle Fälle vorher abſehen kan / noch was Sie bey Stiftung der Geſetze oder Pacten in dem Zukünfftigen ſolten in acht nehmen; So iſt unlaugbar / daß leicht dergleichen Caſus einfallen können; Worüber Geſetze oder andere Conventiones eine billiche und Vernunftmäßige Limitation, Exception und Interpretation annehmen müſſen. Und ſo dann dieſer Caſus es nicht zugelassen; Warum haben denn Se. Eminence der Hr. Cardinal und Primas Regni drein conniviret / und ſich nicht ſo im Anfange / als in der ſuite dem Werck opponiret? Niemand wird alſo dem Character und der Merite Sr. Eminence das Unrecht thun / und der oſelben beymessen / daß Sie mit Willen ſimuliret / Ihre Königl. Majest. verleitet / und nur getrachtet hätten das Feuer anzuzünden / um dabey ein ander geheimes Abſehen / oder alten Groll / mit der Gefahr / das ganze Vaterland in Feuer und Flammen zu ſetzen / auszuführen. Zumahlen wie geſaget / Se. Eminence dazu viel zu Gewiſſenhafft / und ein gar zu guter Patriote ſind / daß jemand dergleichen Gedancken von der oſelben haben könnte. Derwegen / weil Se. Eminence als Custos Legum Patriæ, und Primas Regni, zu der Zeit vor gut befunden / dergestalt zu verſahren; So ſind Ihre Königl. Majest. dadurch von aller ſuſpicion, daß Sie etwas hinterliſtiges / und in fraudem LL. fundamentalium Regni Poloniae meditiret hätten / völlig bey der Welt befreyet; Sinteimal len J. R. M. wider die LL. fundamentales nicht pecciren können / wann Sie den Custodem LL. fundamentalium ſelbſt conſuliret / nichts ohne ſein Vorwiſſen vorgenommen haben; Und der ſelbe hingegen

nicht

nicht bemercket und erinnert / daß J. K. M. auff unredlichen Wegen wären. Denn in solchem Casu, da die Frage ist: Ob die Fundamental-Gesetze dieses zu thun zulassen können oder nicht? Und es also auff die apices Juris & æquitatis ankommt; Da denn ein Cardinal und Primas von Pohlen / der in dem Reiche geböhren / dessen Rechte und deren vigor am besten kennet / auch alle nöthige Lumieres hat / die ein Mann von solchem Character haben soll: Ja mit höchstem Juge von einem ausländischen Prinzen / der neulich König in Pohlen ist worden / gefolget werden / ohne daß man dem Könige darüber was vorwerffen könne. Es sey dann / daß man böshafft und vorseßliche Händel an Ihm suchen / und seine Conduite mehr aus affecten / als mit Recht tadeln wolle.

§. XLII.

Lieffland
gehöret un-
ter die ille-
gitime avul-
sa von Poh-
len.

M.

Daß Ihre Königl. Majest. von Pohlen durch die Pacta Conventa und den Königl. Eynd zu recuperirung der Avulforum verbunden / ist zwar so liquide, daß Schweden selbst es nicht läugnen kan; Unterdessen aber will Schweden sich des Rechts anmassen / sothane Pacta nach seinem Interesse zu expliciren / und zu interpretiren / obschon Ihre Königl. Majest. von Pohlen eines- und die Durchl. Republic andern Theils / die Contrahenten dieser Pactorum alleine sind / welche also auch die Competence alleine haben / unter sich auszumachen / und sich mit einander zu bereden; Ob Sie bey der Stiftung der Pactorum Conventorum die Province Lieffland unter die Avulsa mit verstanden haben oder nicht? Der Schwedische Patronus Causæ führet sonderlich diß an: Ihre Königl. Majest. wären zwar obligiret / nach Anweisung der mit der Kron Pohlen gemachten Capitulation, oder Pact. Conv. und dero Eynd sub lit. (M.) illicite avulsa zu recuperiren / nicht aber quæ legitimis Pactis, & totius Republicæ Consensu in aliorum potestatem devenerunt. Wie Er dann auch über die Worte: Quocunque modo alienata, vel

vel bello, vel quovis alio modo distracta seine Critische
Grillen zu exerciren / und beglaubt zu machen sich unter-
fangen / daß Liefland unter die quocunque modo alienata
vel quovis alio modo distracta nicht gehöre: und also von
dieser generalen Beschreibung ausgeschlossen sey / ex ra-
tione: daß sonst ein grosses absurdum, welches in allen
Interpretationibus Pactorum muß evitiret werden draus
folgen würde; indem die Durchl. Republ. einer Leichtsin-
nigkeit zubeschuldigen wäre / daß sie eines theils Pacten mit aus-
wärtigen Nationen u. Potentaten machet; andern theils die-
selben hinwegwiederumb zernichtet; folglich des Band aller
menschlichen Gesellschaften zerreiſset und mit deme allen
Ihren Nachbahren zugleich den Krieg declariret. Es ist
aber dennoch ziemlich weit vom Ziel geschossen; anerkenn-
en die Cron Pohlen / Pacta und Alliancen in ihrem billigen
Werthe zu unterhalten geflissen gewesen / und sich allwege
dermassen betragen / daß Sie Treu und guten Glauben bey
sich nie hat unterkommen lassen. Es bleibt zwar an sich
richtig daß keine Pacten müssen auff solche Weise interpre-
tirt werden / daraus eine absurdität oder contrarietät wi-
der die allgemeine Billigkeit erfolget; Zumahlen es ein un-
umbstößliches Gesetz in der menschlichen Societät ist und
bleiben muß: Pacta sunt servanda. Nichts destoweniger
kan man dieses allgemeine Gesetz / mit der Clausula in den
Pactis Conventis, de recuperandis avulsis, durch eine
Vernunftmäßige Interpretation dermassen conciliiren /
daß jedes in seinem Valor ungefränckt verbleibet. Weils auch
nicht minder dem Rechte und der Billigkeit gemäß / daß in
keinem Pacto etwas otioses muß statuiret werden. Sol-
chem nach / wie die Cron Pohlen nie im Sinne gehabt hat /
auch noch anhero eine so schädliche Intention in ihrem Bu-
sen nicht heget / daß / wann etwas legitimè à Regno Ma-
gnoque Ducatu Lithuaniae alienatum zu finden / solches
nicht seinen Bestand haben müsse. Also wird die Cron Po-

len Treu und Glauben weit besser gegen Ihre Nachbarn halten / als Schweden gethan. Was aber die Pacta Conventa angehet / so statuiren dieselben nichts anders / als was das allgemeine natürliche und aller Völkern Rechte mit sich bringen / auch durch die tägliche Praxin bey allen andern Königreichen und Staaten bestärket wird; Sintemahlen die recuperation nicht ohne Unterscheid auff alle alienata, sondern nur auff etwas gewisses und conditionirtes / nemlich auff die illicite, das ist / interveniente vi vel fraude alienata, also mit einem Worte / auff die Avulsa, eingerichtet und abgezielet ist. Denn gleichwie in dem Statu Civili, dasjenige / was dem rechtmäßigen Herrn illicite, das ist vi, fraude, oder mit unterlauffender excessiven læsion entwand / durch rechtliche Mittel kan und muß restituiret werden: So findet auch diß in Statu Naturali, darinn alle Potentaten ein gegen dem andern leben / umb so vielmehr Platz / nachdem die menschliche Freyheit in diesem nicht so enge eingeschränket ist / als in jenem; dermassen daß ein Potentat wider den andern nicht mindern Rechtes und Befugnisses theilhaft werden muß / als ein Privatus gegen seines gleichen: Sondern wann ein Potentat / nach erlittenem Verlust / bey so solennen Actibus, als die Königl. Wahl in Pohlen / welche bereits zu dreym mahlen nach dem Olivischen Frieden geschehen / nicht furtim, sondern vor den Ohren aller Welt / auch da Schwedische Gesandten mit zugegen gewesen / durch diese Clausulam in den Pactis Conventis animum derelinquendi nicht zu haben contestiret / dadurch Possessionem Civilem, Possessionem Naturalem licet amissam, sich so klar und deutlich vorbehält / und Ihre Intention und unerlöschens Recht an Liefland auff eine so redliche Weise offenberzig declariret hat / daß Pohlen keines heimlich begangenen Betrugs oder hinterlistigen tückischen Reservationis mentalis zubeschuldigen ist. Wie dann gleichfalls bey andern Puissancen gebräuchlich / als von Hispanien

wider

wider Frankreich wegen Burgund; von Engelland wider
 Frankreich wegen dieß Königreich; item von Chur-Sachsen
 wegen Jülich / Cleve und Bergen / und von andern mehr ge-
 schietet / welche zwar theils durch Tractaten / der Conjun-
 cturen halben sich ihres Rechtes entziehen / und dem Pos-
 sessori das Ihrige überlassen müssen; nichts destominder aber
 durch Benbehaltung der Nahmen in ihren Titulaturen ani-
 mum non derelinquendi bezeugen / und deshalb von
 niemanden noch beschuldiget worden / daß Sie das Grund-
 Gesetz aller menschlichen Societät auffheben / wie Schwe-
 den allhier der Cron Pohlen zum Nachtheil dauten will: als
 welche durch Ihre Pacta Conventa mit Ihren Königen nicht
 mehr Unbilligkeit / noch etwas ungewohnters begehret / als
 vorgedachte Puissances durch erwehnten modum thun /
 umb allersits ihr Recht ungefränctt bezubehalten. De-
 rowegen woferne der Schwedische Patronus Causæ Liefland
 nicht unter die illicitè avulsâ will zehlen lassen / so muß er
 zuforderst dasjenige / was man hierüber in den Historien
 auffgezeichnet findet / austragen: Und alle die darüber pro
 & contra zwischen Pohlen und Schweden bey vorigem
 Kriege gewechselte Streit-Schriefften den Augen der Welt
 entziehen; oder aber / Er muß zu Behauptung seiner faulen
 Sache / ein ganz ander Recht in der Welt einführen / und mit
 ganz unbekanntem neuen Gründen beweisen / daß alle Trans-
 lationes Dominii, und modi acquirendi derivativi, bey
 welchen bona fides exuliret / und sich auff Betrug und
 Zwang gründen; auch nur dadurch sind zuwege gebracht
 worden / legitimè oder licitè alienata heißen müssen:
 Gleich als ein Straffen-Räuber / der einen unschuldigen
 Wanders-Mann mit seinen Handlangern überfällt / und
 ihn umbzubringen drohet / wofern er ihme nicht seinen
 Beutel / Mantel / und alles was er umb und an sich hat / in
 der Güte geben / hernach einen Vertrag mit ihm machen /
 und sich auff's bindigste verschreiben will / sein Lebe-Tage

nichts wider zu fordern / endlich / wenn er vor Gerichte geführt würde / zu seiner Justification den Schriftlichen Revers produciren / und sich mit der Exception schützen wolte / daß er das in Streit gezogene Krafft eines Instrumenti guarantigiati, und durch ein legitimes Pactum oder Verschreibung besäße / und könnte solches gar nicht als ein illegitimè alienatum angesehen werden. Der vorwizige Defensor dieser alienation von Liefland wage es doch nur / und komme zu einem Reichs = Tage in Pohlen / umb das Thema zu examiniren; Ob die Cron Pohlen die Province Liefland unter die illicitè alienata feu avulsa mit rechne oder nicht? Ob nun schon die Schwedische Faction in Pohlen sehr stark ist / so daucht mich doch / er würde bald eine solche Explication von denen / die da Partes Paciscentes sind / und am besten wissen / was Sie damit gemeynet haben / hören / daß wofern er sich allzu krauß und mauffig mit Deducirung des Gegentheils machen wolte / ihm die Ohren gewiß lange darnach gellen / und er vielleicht nicht begehren dürfte / zum andern mahl zu versuchen / was in dem Polnischen Säbeln vor eine heilsame Krafft und nachdrückliche Refutation steckt. Denn auch die grössersten Partisans in Pohlen vor Schweden / haben noch nie diß Argument vor Schweden behauptet; auch kein einiger unter ihnen hat jemahlen das Recht / Lieffland zu vindiciren / streitig gemachet: ohne daß einer oder anderer nur mit der von Jhr. Königl. Majest. etwa führenden gefährlichen Intention gegen die Republic selbst / sich geplaget / und also diß die einige wiewohl nichtige Ursach ist / welche die Herren Pohlen abgehalten. Man darff nur die Historiam Seculi 16. & 17. mit Fleiß lesen / und alle Umstände genau erwegen / so wird nicht undeutlich abzunehmen seyn / was vor Recht und Gerechtigkeit die Schwedische Klauen in die Polnische Wolle gebracht; und wie Carolus XI. seinen Einfall in Liefland justificiret mehr
aus

aus dem Titulo du Droit de la bienseance, als sonst aus andern Causis Justificis. Und wird zugleich entdeckt werden: welchergestalt der innere Trieb dieser Händel nichts anders gewesen / als daß Schweden vollends eine Tour um die Ost = See hat thun / und hernach unter der Regierung des größten und gloriwürdigsten Königs Gustavi Adolphi, dem grossen Unheil / welches aus dem Wallensteinischen Dessen vor ganz Teutschland erst / hernach vor ganz Europa zu befahren gewesen / dergestalt vorkommen wollen / daß es selbst sich in den Vortheil zu setzen vor rathsam gehalten / und dazu alle Mühe angewandt hat. Dannenhero / so offte man in Schweden das Tempo nicht bequem gefunden / sein Dessen gerade auszuführen / so hat man Stillstand oder Frieden gemacht / und so lange redlich gehalten / als man keine Gelegenheit abgesehen / denselben mit Nutzen zu brechen / und seiner Inclination zu folgen. Wann aber die Conjunctionen sich wiederum zu Ausführung des Vorhabens wohl angelassen / so sind Pacta und Verträge nicht starck und bündig genug gewesen / daß man nicht sollte eine Ursach zur Ruptur, so gut sie auch gewesen / gefunden und vom Zaun gebrochen haben. Da man denn einige Betrage ausgesprochen / den höchsten **SDT** um Glück und Seegen seiner ungeredten Waffen anzuruffen / das gute Pohlen vieler der Cron Schweden zugefügten vermeynten Injurien bezüchtigt / und mit demselben die Fabel vom Wolfe / der das Schaaf des trübgemachten Wassers halber beschuldigte / und endlich gar auffrasse / gespielt hat. Wie denn bey der Gelegenheit aus denen Relationen des Seel. Baron Rolambs als der Zeit Schwedischen Abgesandten nach Constantinopel / und was sonst noch davon der Posterität zum Gedächtniß nachgelassen worden / anugsam erbhellet / daß es zwar nicht Christlich / aber doch gut Schwedisch gehandelt sey / wenn man einem Christlichen Potentaten Türcken

und Tartarn auff den Hals bringet / und nicht so sehr auff das Iustum & Honestum, als auff das Utile siehet / und dencket: Sive Captum, sive raptum, modo fit aptum. Und nachdem Schweden die Sachen gegen Pohlen so künstlich gedrehet hatte / daß es Ihme aus allen vier Plagis Mundi zugleich allerhand Feinde auff den Hals gehebet / das arme Reich auff die Zinnen des gänglichen Unterganges gesetzt / und so zugerichtet hatte / daß man noch heute zu Tage die Narben in Pohlen davon träget; Da mußte Pohlen wohl zu dem Olwischen Frieden schreiten / und unterzeichnen / was es sonst nie gethan hätte. Nichts destoweniger soll Dießland nun doch ein legitime alienatum heißen / und nicht unter die Illicitè Avulsa in den Pactis Conventis gehören. Es ist zwar wahr / daß occupatio bellica, und das daraus entstehende Jus Belli, auch inter modos acquirendi derivativos gezehlet wird / fürnemlich wenn Friedens-Tractaten darüber erfolgt sind. Aber man hat solchen modum acquirendi in dem Jure Gentium angenommen / nicht aus selbst mit sich führender in dem Jure Naturæ gegründeten Billigkeit / sondern nur aus Noth / um allen ferneren Weiterungen vorzukommen / und damit rerum dominia nicht lange in incerto seyn mögen / auch nicht die Streitigkeiten unsterblich werden; Gestalt desselben Krafft nur in solchen Fällen richtig zu seyn scheinen möchte / entweder da mans contra tertium allegiret / oder wann beyde in Statu Naturali litigirende Partheyen / weder von der einen noch andern Seiten ein liquides Recht / so in Petitorio als Possessorio deduciren könten / und es also aleæ Belli zu decidiren überlassen wolten. Unterdessen muß man wissen / daß / wenn der Grund solcher Occupation, nemlich Causa Belli & Invasionis nicht justa, sondern vitiosa und unrichtig ist / auch alle daraus entstehende Effectus unrichtig und vitios bleiben / auch diese acquisition allenthalben begleiten / so daß dieser Titulus in dem Grunde selbst bey allen

Jus Belli.

Pufend. de
J. N. G.
L. IV. C. VI
§. ult. Grot.
L. III. C. 24.
§. 7.

Völ-

Völkern odios ist / zumahlen es mehr den Räubern als Ge- Grot. de
 wissenhafften Potentaten zustehet / mit dem Titulo Belli J.B.P. L.III,
 allein seine Possession zu behaupten / und nichts anders wis- C. X. §. 3.
 sen vorzuwenden / als Possideo, quia possideo. Wann- Id. L. III.
 hero / als Schweden durch eine pure Gewalt Lieffland der C. 19. §. II.
 Cron Pohlen abgedrungen hatie / selbiges bey Stylistirung
 des Olivischen Friedens sich gar wohl möchte vorgestellet ha-
 ben / daß die Translatio Imperii in Livoniam nicht anders/
 als mit dem unabgesonderten Anhang der vitiofen acqui-
 sition geschehen / und es allewege dabey geblieben: Transit res
 cum suo vitio. Dergleichen Usurpatores können durch
 Erzwingung eines solennen Friedens-Instrumenti, ob es
 schon im Namen der Heil. Dreyfaltigkeit angefangen / und
 der Name Gottes schändlich gemißbraucht worden / Un-
 recht keines Weges in Recht verwandeln / und dabey sich nichts
 anders vorstellen / als daß dasjenige / welches der rechtmäßige
 Eigenthümer aus Zwang hingeben muß / nur geborget sey/
 und daß jener / der seines Nächsten Gut mit Unrecht an sich ge-
 bracht / als unbilllich nicht ansehen muß / wann das beleidigte
 Theil / die hernachmahls sich ereignende favorable Conjun-
 cturen / weil Sie von dem höchsten Gott urprünglich diri-
 giret worden / als einen stillschweigenden Göttlichen Beruf
 achtet / um den Usurpatoren zu Rede und Antwort zu for-
 dern / und den Proceß in puncto spoli & restitutionis cum
 omni Cauſa wider Ihn anzustellen / auff die Weise / wie es
 in Statu Naturali pfleget zu geschehen. Gestalt dann solche
 Friedens-Verträge denen Interlocutorischen Sprüchen der
 Civil-Gerichte / in quæstionibus Possessorii Momentanei
 zu vergleichen sind; Da zwar Inhaber bey der Possess ex Le-
 ge: Uti possidetis, geschüzet wird; Inzwischen aber dem
 rechtmäßigen Eigenthümer sein Recht in Petitorio ausfüh-
 rig zu machen vorbehalten. Denn / wofern bey Einfüh-
 rung der Lehre; Daß / ob schon unstreitig nicht nach dem Di-
 ctami-

Examine Juris Naturæ, oder in foro Conscientiæ, dennoch nur ex quasi Consensu omnium Gentium, Titulus Belli auch inter legitimos acquirendi modos habe müssen angenommen werden / das Absehen gewesen / Friede und Ruhe unter diejenigen / die in Statu Naturali leben / zu befördern / und großem Unheyl in der Welt vorzukommen; So ist auch wohl betrachtens würdig / was vor Umwesen aus einer solchen Lehre zu besorgen / wodurch der Mächtigere den Schwächeren bald zu übermeistern veranlasset werden / und hernach seinen Raub mit dem speciosen Titulo Belli bemänteln kan. Das möchte dann auch wohl heißen: Der Gewalt/Raub und Unrecht Thor und Thüre öffnen; Recht und Gerechtigkeit in dem Leben derer / die durch keine Civil-Gesetze unter einander verbunden sind / nur der Discretion eines ambitiosen Gemüthes übergeben / und also lauter Hobbesianische Civitates in der Welt anrichten / bey welchen die Effectus des rohen Principii, de Jure omnium in omnes & in omnia, vollends würden authorisiret und eingeführet werden; Da es doch wider das natürliche Recht / und die Grund-Gesetze der menschlichen Societät streitet / solche Lehren einzuführen; wodurch der Friedfertige des böshafften Ambition zum Raube ausgestellt seyn solle / bloß deßfalls / weil dieser mächtiger ist als jener. Dahingegen / wann die unmäßigen / Regierstüchtigen Gemüther / die nur die Erweiterung Ihrer Grängen mit der Nachbarn Ruin zu wege zu bringen bedacht sind / sehen / daß Sie keinen Schutz Ihrer Gewaltthätigkeit / weder bey Gott noch auff dieser Welt jemahlen zu hoffen haben / und daß kein Mittel mehr übrig ist / wodurch ihr Raub auch nur zu einem Schein eines Rechts / weder durch die Zeit / noch sonst gelangen könne; Sothane Potentaten weniger animiret werden / Ihre Sichel in frembde Erndten zu setzen / aus Besorge / daß obschon Sie selbst / doch unfehlbar nie Ihre Nachkommen des Besizes würden gesichert seyn; Und daß alle-

Hobbes de
Cive C. I.
§. 7. & seqq.
Spinosa in
Tr. Theol.
Pol.

Pufend. de
J. N. G.
L. II. C. V.
§. 3.

allemahl die Posterität / vor Dero Wohlfahrt auch zu sorgen
dem menschlichen Geschlechte ein sonderbahrer Zug von der
Natur eingepflancket ist / der Gefahr unterworffen seyn
müssen / stumpffe Zähne zu überkommen von den Heerlin-
gen / so die Väter getroffen haben.

§. LXIII.

Daß mit vorangeführter Deutung der P.C. allen Nach-Preußen
baren der Krieg declariret wird / wie der Schwedische aber nicht.
Patronus Causæ vorgibt / ist falsch und Unrichtig. Der
Zweck dieser seiner glosse ist so schwer nicht zu ergründen/
nemlich / daß Schweden mit diesem Argument andre Pe-
tentaten gegen Pohlen auch rege machen / in seine faulen Sa-
chen mit einmengen / und ein gemeinsames Interesse quoad
hunc passum mit Ihnen aufrichten will: Fürnehmlich aber
soll es dienen Se. Kön. Majest. von Preussen zu ombragi-
ren / und dadurch zu verursachen / daß dieselbe bey diesem Wer-
cke nicht also concurriren mögen / als es Dero wahrer Nu-
tzen erfordert. Diß sind dennoch vergebliche Künste / bevor-
ab / da das Recht / so höchstgedachte J. K. M. von Preussen ha-
ben / auff ganz andern Gründen beruhet / als das Schwedische
Recht an Lieffland. Sintemahlen unlaugbar / daß Preussen /
als ein illegitimé oder illicité alienatum seu avulsium nicht
besessen wird. Denn zu geschweigen / daß das Brandenburgi-
sche Hauß ein altes / unter die Cron Pohlen mitgebrachtes
Recht / bey Introdücierung des Pohlischen Imperii in Bo-
russiam, vorher gehabt; So geben die acta publica deutlich
an Hand / daß / als Schweden anno 1655. mit solcher Behän-
digkeit und Gewalt das Königreich Pohlen überschwemmete /
daß dieses so mächtige Reich nicht gewachsen war sich der
Krieges-Flucht von Anfange zu widersetzen; Chur-Brans-
denburg aber vernünfftig absah / daß / wofern Es sich so fort
Schweden opponirte / dessen damahlige ganze Macht / noch
weniger die force, wo zu es Krafft des Vinculi Vasallagii we-
gen

gen Preussen etwan verbunden war / zureichen kunte / sich
und das Reich Pohlen vor einen totalen ruin zu retten / da-
zumahl von der Pommrischen Seite / die Brandenburgischen
Erb-Länder / auff der Spitze / und also der feindlichen Gewalt
ganz offen stunden; Da hat Brandenburg / um Zeit zu ge-
winnen / sich denen Schwedischen postulatis bequamen müs-
sen / und seine Conservation vor dem ersten gefährlichen An-
lauffe mit so viel besserer Fuge gesucht / als sonst unstrittig
ein Vasallus, wo der Dominus Feudi auffer dem Vermögen
ist / In zu schützen / das Recht überkommt / vor seine Erhal-
tung selbst auff's beste zu sorgen. Und sothane Conduite
von Brandenburg / hat auch würcklich die Kron Pohlen sal-
viret / anerkennen Brandenburg durch so fortige opposition
gegen Schweden / unfehlbar wäre ruiniret / und auffer
Stand gesetzt worden / der Cron Pohlen den Dienst zu thun /
wie hernach mit dero grossen Nutzen geschehen. Denn /
als Pohlen sich von der ersten Consternation erhohlete / und
Muth faffete; Da kehrete Brandenburg auch zurücke in sein
wahres Interesse, und erhohet sich / der Republic bey diesen
so gefährlichen Conjunctionen / weit mehr Dienste zu leisten /
als wozu es sonst nur ex Vinculo Vasallagii verbunden war;
Nemlich / nicht nur die Kräfte von Preussen / sondern auch
von allen seinen Erb-Ländern zu der Cron Pohlen besten an-
zuwenden; Und auch bey anderen Potentien / über die Ret-
tung des fast ganz verschlungenen Königreiches Pohlen / mit
aller Aufrichtigkeit zu arbeiten; Ungeacht dem Feinde / so
wohl Preussen / als die Churländer hiermit zur Discretion
ausgestellt wurden / welcher auch nach geschebener Declara-
tion des Chur-Fürsten / nichts drin geschonet. Dieses nun/
wie es ein insigne in Remp. meritum war / veranlassete die
Cron Pohlen Ihren damahligen Vasallum auch zu remun-
eriren / und sein Lehn-Recht an Preussen / in ein besser und
amplers lustre zu setzen; Doch also / daß Preussen nicht vor
nun

nun und auff ewig von Pohlen abgewand seyn / und bleiben / sondern Pohlen noch allezeit ein jus radicatum drinn haben und behalten / auch eine Recognitio Feudi , in den Landen Lauenburg und Bütaw / übrig seyn solte. Sodas die Chur Brandenburg / welche gar keine Hoffnung giebet zu einigem Mangel männlicher Erben / zu solcher Zeit in der That nichts mehr an Preussen / als laxiorem habendi modum erhalten hat.

Welchem nach / wann wir die parallelen des Schwedischen Rechtes an Lieffland / und des Brandenburgischen Rechtes an Preussen ziehen werden / eine gar grosse Unähnlichkeit / ja gar eine Ungleichheit anzutreffen seyn wird. Dann (1.) kan niemand läugnen / das nicht das Brandenburgische Haus an Preußen ein altes Recht gehabt / so das nach erloschener Herrschafft der Heer-Meister in Preussen / solches Recht bey Einführung des Imperii Polonici, wie in Churland mit dem letzten Heer-Meister geschehen / in Consideration gekommen ; Hingegen ist das alte Schwedische Recht an Lieffland / dessen man sich nun erst rühmet / wie wir bald sehen werden / eine ganz neue Geburt / welches der Schwedische Defensor aniso aus den alten Fabeln hervor zu klauen bemühet / dennoch aber / wo nicht der Unwahrheit / doch immer mit seinem Beweis dem Zweifel näher als der Gewisheit ist. Und ob zwar (2.) zur Zeit des Olyvischen Friedens / so wohl Brandenburg als Schweden / der eine an Preussen / der andere an Lieffland / sich von der Cron Pohlen ein Recht zuwege gebracht ; So ist es doch auch auß ganz wüdrigen præsuppositis und motiven geschehen. Dann Brandenburg hat solches gar onerosè , vor würcklich der Cron Pohlen geleistete grosse Dienste erhalten / und zwar als ein focius Belli ; Hingegen hat Schweden Lieffland der Cron Pohlen / als ein offenbahrer Feind abgedrungen / und besizet es nur jure Belli. Wie Er dann auch in alle der Cron Pohlen

len Untergang zu befördern geflissen gewesen. (3.) So ist Preußen nicht anffewig der Cron Pohlen entwand/sondern diese behält noch die Hoffnung einer Reunion vor incertum Casum; Da hingegen ist Lieffland mit so klaren Clausuln von der Cron Pohlen abgerissen / daß diese nie einige Hoffnung haben kan / an Lieffland zu gelangen / sondern ist zuachten / als ein auff ewig von der Cron Pohlen alienirtes und avullum. (4.) Stehet die Cron Pohlen noch anigo mit dem Hause Brandenburg in so enger Verbündnuß / und pactis perpetuis, daß Pohlen von demselben contra quemcunque sich einer Assistence und Freundschaft zu versehen hat. Hingegen hat Pohlen an Schweden nichts anders zu vermuthen / als einen gefährlichen Nachbarn und Feind / wenigstens einen sehr verdächtigen Freund. Damm/weil eben nun zu dieser Zeit Pohlen durch ein gerechtes Gerichte Gottes / von observirung seines wahren Besten sich ableiten läffet / so kan zwar Schweden der Republic die Freundschaft / daß Sie anigo das Werck mit gefalteten Händen ansiehet / und stille dabey sitzet / nie gnugsam verdancken; Zumahlen sonst mit Beytretung der Republic zu diesem Kriege / Schweden unfehlbar verlohren seyn / in seine alte Schwedische Klippen zurücke schleichen / und darinnen lauren müste. Nichts desto weniger fährt Schweden fort / ins Herze des Reiches zu dringen / und hebet schon an ein Recht an Lieffland und Churland zu formiren / welches weit älterer ist / als das Recht so Pohlen dran hat. Woraus der aller Einfältigste abnehmen kan / was endlich der Lohn dessen seyn wird / daß die Republic dißmahl Schweden so treulich vertreten / und einige Herren Pohlen Ihn gar als einen Protectoren / der Polnischen Freyheit proclamiret haben. Und also haben wir kürzlich vorgestellt / wie ungegründet das Schwedische Absehen ist / mit J. R. M. von Preussen in diesem Kriege Causam Communem zu machen / und sich der selben zu bedienen.

§. XLIV.

Und weilen unser Author auf die vermeynte Viola-
tion der P. C. in dem Punct erhobenen Krieges gegen
Schweden / ohne solenner participation aller Stände des
Reichs Pohlen / so sehr dringet / solches auch durch die Schwe-
dische Emiffarios allen schwürigen Gemüthern in Pohlen
mit höchster Geflossenheit instilliret wird; So ist es der Mü-
he werth / zu untersuchen; Ob Ihr. Königl. Majest.
von Pohlen / und Se. Eminence der Herr Car-
dinal und Primas Regni, sich grosser Verantwor-
tung theilhaft gemacht haben / daß Sie ausser
abermahliger solennen deliberation auff einem
Reichs-Tage / so summarischer weise verfahren sind?
Vorhin haben wir mit wenigen berühret / welchergestalt alle
pacta, Conventiones und Geseze in dem Menschlichen Ver-
handelt.
ben / so wohl bey denen / die unter dem Imperio Civili, als
bey denen / welche in dem statu Naturali stehen / in den nach-
hero einfallenden Begebenheiten / eine billige / Vernunft-
mäßige / in bekannten Reglen eingerichtete / und zum Zweg
sothaner Conventionen und Geseze abzielende Interpreta-
tion annehmen müssen; Aus der Ursache / daß bey Stiff-
tung sothaner Geseze und Pacten, wegen Unzureichlichkeit
menschlichen Wises und Verstandes / alle Fälle und Bege-
benheiten nicht haben können voraus abgesehen werden. Als
nun der casus wegen recuperirung Lieflands einfiel / und
nicht allein Jhro Königl. Majest. samit Sr. Eminence dem
Primas Regni, sondern ganz Europa, so weit daß Interesse
von Pohlen / und was es inter arcana status auffgehoben
hat / bekandt ist / versichert war / daß die Quæstio An? eine
ausgemachte Sache wäre / wie Sie es auch noch ungläubbar
in Pohlen ist; Und man ferner / bey Untersuchung der

Jhr. R. M.
haben in
Beschließ
ung des
Krieges
wider
Schweden
mit dem
Cardinal
und Primas
Regni
nichts wi-
der Recht
und die
Reichs-
Geseze ge-
handelt.

Quæstion Quomodo? reiflich erwogen / daß / wofern dis
desein nicht im höchsten Geheim gehalten / und auch also die
erste Execution vollführet würde / es unmöglich wäre / von
der so herrlichen Gelegenheit zu profitiren / so die Cron Po-
len noch nie gehabt hatte / und auch nach diesem vermuthlich
nie haben oder erlangen würde. Da haben vor allen Se.
Eminence der Hr. Primas Regni, als auf Dero Genehm-
haltung Thro Königl. Maje. das ganze Werck an-
kommen liessen / als ein von Gott mit raren qualitäten
und hohem Verstande begabter Herr / und würdiger Primas
eines so grossen Reiches / ein vortreffliches Specimen, nicht
allein ihrer profunden Klugheit / sondern auch eines rühm-
lichen Eufers vor die Wohlfahrt des Vaterlandes / als ein
rechtschaffener und redlicher Patriote, an den Tag geleet.
Dann / es war darum zuthun / entweder durch eine solenne
Berathschlagung / und also durch Offenbahrung des des-
seins, einen so grossen Vortheil und Nutzen vor die Durchl.
Republic zu negligiren / und das Werck zu verderben; oder
aber / durch die Absicht auf die Wohlfahrt und Nutzen des Rei-
ches / als den alleinigen Zweck der Pa. t. Convent. daß dessein
heim zu halten / und auff's schleunigste zu exequiren; Bey
solchem Zweiffel aber / erwählten Se. Eminence das letzte /
und faßeten damit eine solche Resolution, die so großmü-
thig / als billig / und dem ganzen Königreiche Pohlen heil-
sam war. Und solches haben Se. Eminence mit höchstem
Fuge gethan; Denn bey solchen Fällen wird gem:iniglich
der Zweg und das Abschen dessen / der den im Wege etwa zu
seyn scheinenden articulum pacti mit gestiftet / oder das
widrige Geseze gegeben hat / angesehen / und dahin reflecti-
ret / was doch der Legislator, oder Pars compaciscens
wann bey Auffrichtung dieses pacti oder Gesezes man diesen
vorstehenden casum damahlen in allen seinen Umständen
hät-

hätte können vortragen / würde beschlossen und darüber disponiret haben.

Grot. L. II.

C. XVI.

S. 26.

Nun ist wohl keine vernünfftige Seele / auch kein redlicher Patriote in Pohlen und dem Groß-Fürstenthumb Litthauen zu finden / der nicht solte zu solchem Vorschlage Ja und Amen gesaget haben / da man handgreifflich vor Augen gesehen / welcher gestalt man sich der Stadt Riga / und der unvergleichlichen Festung Neumünde / als beede Schlüssel von der Province Liefland / welche die undisputirliche Conquëte des ganken Herzogthums nach sich ziehen / be-
meistern könnte / ohne daß die Republic dazu einen Schuß Pulver geben / einen Soldaten montiren / oder einen Reuter auffsitzen lassen / noch einen Heller Geld herschieffen dürfften. Welches Werck sonst Millionen an Gelde / und tausenden an Menschen hätte kosten müssen. Ich frage unpasionirte redliche Gemüther / so in als außserhalb Pohlen ; Ob hier nicht tacitus Consensus Universæ Reipublicæ, und eine so klare voluntas præsumata istius cujus interest am Tage lieget ? So daß bey einem Cive Reipublicæ nichts anders / als eine verrätherische partialität / oder eine steckfinstere Ignorance und stupidität / kan supponiret werden / um deme zu widersprechen / und dieses in Zweifel zu ziehen. Daß auch nun alles solches / was damahlen im Dessen und Project gebracht worden / möglich / keines wegés aber Chimeren in der Luft gewesen ; solches hat der Ausgang gelehret. Denn man hat durch Ihr Kön. Majest. Trouppen / welche durch rühmliche Cooperation Sr. Eminence des Herrn Primatis / wie vorgedacht / in Pohlen zurücke behalten worden / nicht allein die Cobron-Schanze / mit dem Degen in der Faust / von der Wasser-Seite erobert / welcher man sonst bey einem andern Saison, wegen der Landwerts wohl fortificirten Polygonen / ohne formelle attaque und appro-

Tacitus
consensus
Reip.

II 1. 10
IV 2. 5
1723
approchen, nicht einmahl würde haben beynommen können;
Sondern man hat auch gleich darauff / die vortreffliche Fe-
stung Neu-Münde / ohne approchen, unter Jhr. Maj. und
der Republic Gehorsam gebracht / und gewiesen / daß man
gar nicht nach dem Schatten oder Winde geschnappet / wie
gar leicht ein Momus, wann das Project nicht mit der That
aniesz zu justificiren wäre / lästern könnte / der aber nun ver-
stummen und seinen Neid in sich fressen muß.

Die avantage mit Eroberung dieser beyden Festungen
war so groß / daß man auch in Schweden selbst / wie dessen
glaubwürdige Zeugnissen verhanden / Piesland schon vor
verlohren hielt. Und ob zwar in dem Conseil und Concert,
welcher mit Sr. Eminence dem Herrn Primas Regni, we-
gen dieser entreprise in den vorhergehenden August und Se-
ptember Monaten zu Warschau gehalten ward / das Abse-
hen dahin gerichtet gewesen / die Stadt Riga selbst zu sur-
prenniren; Weiln aber in dem Momento Executionis, sich
einige Hinderungen ereigneten / und man die schlechte Vor-
sichtigkeit des Rigischen General-Gouverneurs, welcher die
importante Festung Neu-Münde / der Nothdurfft nach
mit genugsamer Guarnison nicht versehen hatte / erblickete;
So hat der Hr. General und Graff von Flemming / als ein
kluger Soldat resolviret / von dem ersten Sujet abzugehen /
und sich dieser Festung erst zu versichern / weiln der Verlust
von Neu-Münde den Verlust der Stadt Riga unfehlbar
nach sich ziehet / nicht aber vice versa; Indeme diese Festung
im Sommer von so einem difcilen acces wegen ihrer Situa-
tion ist / über deme auch den Vortheil hat / daß sie zu Wasser
mit allem kan entsetzet und ravitailiret werden. So daß
deren Attaque weit mehreren defastres und Zweiffel unter-
geben / dannenhero diese Eroberung von weit importanterem
Nutzen / als die Eroberung der Stadt Riga ist. Wel-
che letztere / durch jener Verlust / von allem Entsatz aus
Schwe

Schweden abgeschnitten / einer unfehlbaren prise unterwerffen seyn muß. Wie denn auch / wenn nur nicht so fort bey Anfange des glückl. Successes, man in Pohlen selbst die Factiones wider Ihr. Königl. Majest. erhoben / und alle fernere Vorschläge mit aller Macht zu unterbrechen getrachtet hätte / die Stadt Riga noch selbigen Jahres der Republic durch Verhinderung des Entsages hätte müssen zu Theil werden. Und weil man also Ihre Königl. Maj. gänzlich verließ / dazu auch noch allerhand Factiones wider dieselbe im Reiche gar unverantwortlich vor GOTT und der Welt auffgewiegelt hatte; So ist es kein Wunder / daß ein so herrlich und löblicher Anfang ein so klägliches Ende genommen / wovon diejenigen / die Ursach dran sind / und J. K. Maj. auffrichtige Intention aus Privat-Interesse, mit so passionirten Critiquen beschmissen haben / nicht allein GOTT / sondern auch der posterität in Pohlen / welche diß Werk mit klärern Augen ansehen wird / Rechenschaft geben / und noch wohl den Ihrigen zur Schande und Verdruß leichtfertige Verräther ihres werthen Vaterlandes in der Grube werden heissen müssen. Ja / so billich und gerecht ist der Entschluß gewesen / den wohlgedachte Sr. Eminence bey der Sachen zu der Zeit gefasset haben / daß / wenn Sie auff widrige Art verfahren / und nicht mit eingetreten wären; Sie vor aller Welt und ihren Lands-Leuten mit Tuge hätten können beschuldiget werden / daß Sie / wo nicht als ein ungeneigter Freund Ihres Vaterlandes gehandelt / wenigstens als eine Person von unzureichlichem Vermögen des Verstandes / ein so hoch und wichtiges Amt zu verwalten / sich betrogen hätten; Dahingegen Sie nun / so lange das Gedächtniß von diesem allen in der Welt übrig bleibet / auch dero Staub in der Erden / von frembden Nationen mit Ruhm und Lob wird geehret / und in allen Historien und dergleichen Begebenheiten als ein insigne Exemplum fidei ac pietatis in

Q

Patriam

Vid. l. 10. §. 1.
ff. de neg.
Gest.

Patriam erzehlet und angeführet werden. Um so viel mehr ist noch Sr. Eminence conduite zu justificiren/als auch ein Extraneus, oder sonst jemand aus der Polnischen Nation, wenn er zum besten der Durchl. Republic, das Berck vor sich angefangen/und so einen Nutzen dem Reiche nec vocatus nec rogatus zuwege gebracht hätte / vor der Welt nicht hätte beschuldiget / sondern alles Dankes und Wiedervergeltung würdig geschätzt werden müssen. Wo man nicht mit einer schändlichen Unerkänntlichkeit eine offenbare læsion, so wohl der Justitiæ Commutativæ als Distributivæ begehren wolte.

§. XLV.

Waren ex
natura Pa-
ctorum Con-
ventorum
nicht gehal-
ten anders
zu verfahren.
sen.

So ist auch noch eine sehr nöthige Frage: Ob Ihre Königl. Maj. von Pohlen præcise, ex natura & indole Pactorum Conventorum, schuldig gewesen den Articulum de recuperandis avulsis, bey diesem casu wider Schweden / auff abermahlige solenne Untersuchung der Reichs = Stände zu verlegen? Mich deucht/nem/und das mit höchstem Fuge. Denn es hatten Ihre Majest. durch die P. C. nicht allein Ihr hohes Kön. Wort / und also Ihre Reputation und Ehre gegen die Durchl. Respubl. und die ganze Welt / sondern auch ihr Gewissen gegen Gott / durch den geleisteten Eyd / engagiret. Diese Obligation war Hochgedachter Ihre Königl. Maj. gar oneros; Solcheinnach / wie ein ieder auch in Statu Naturali schuldig ist / dasselbe richtig und unverzüglich zu præstiren/wozu Er sich / insonderheit auf eine so religieuse und solenne Weise / verbindlich gemacht hat; Und allewege officium honesti viri, noch mehr aber boni Principis officium ist / fidem tam sanctæ datam zu liberiren; So kommt auch niemanden / als Ihre Königl. Majest. einig und allein die Sorge zu / auff die Mittel und Wege/wodurch und wie Sie Dero

Dero Königl. parole erfüllen / und sich zugleich von dem Bande des Gewissens befreien könnten / bedacht zu seyn. Und wer Hochgedachte Jhro Königl. Majest. daran gehindert / der ist mit Fuge eines doli zubi schuldigen / indem er gesucht / Jhro Königl. Majest. dieser Verleumdung bey der Welt zu unterwerffen / daß Sie præstanda nicht præstiret hätten. Welcher Nachrede Jhro Königl. Majest. nicht gehalten sind gewesen sich zu untergeben / dannenhero Sie zu Dero unsterblichem Ruhm bey der Posterität alle Sorge angewandt / zu erweisen / daß einem Prinzen mehr / denn einigem andern Menschen in der Welt / wohl anstehet / Treu und Glauben zu halten / und dasjenige zu leisten / was er versprochen. Nun ist auffer Streit / daß Jhro Königl. Majest. durch die Pacta Conventa ad recuperandum avulsa, von der Republic mit gutem Bedachte sind verbindlich gemacht worden. De modo aber / nemlich wie / wo und wenn von solchem engagement sich loß zu machen war nicht der Republic als stipulantis, sondern Jhro Königl. Majest. als promittentis Werck und Sorge. Denn es ist natürlichen Rechts / auch die Civil-Gesetze disponiren in diesem Stücke also / daß derjenige / welcher etwas zu entrichten schuldig / bey sich in seiner Willkühr alleine stehen hat / vor die Mittel / Wege und Commodität zu sorgen / wodurch Er zahlen / und sich von der obligation, worinn er ist / freymachen könne. Denn welche eine absurdität wäre wohl dieses / wenn man einen Debitorem, der schlechterdinges zu Entrichtung einer Schuld sich verbindlich gemacht hat / wolte gehalten achten / dem Creditori Urlaub zu fragen; Ob er / Debitor, wohl frey hätte / auff seine Kosten die Mittel und Wege anzuwenden / wodurch Er sich von der Schuld könnte loß machen? Mich deucht / man würde diese scrupulosität des Debitoris vor Laichens-werth ansehen / und den Creditorem vor malicios halten / der es von Jhne foderte. Möchte man auch vom

Q 2

Gegen

Confer.
Pufend. de J.
N. G. L. V.
C. XII. §. 5.
l. i. ff. de So-
lut.

Gegentheil einwenden / daß eben bey Dießland der erste An-
fang nicht hätte müssen gemacht werden; So fraget sich:
Wenn inter præstanda plura uno sind / und darin nichts
vor dem andern specificiret worden; Ob nicht die Optio oder
Wahl dem Debitori zusiehet? Wie dann auch/wer in Pactis
und Conventionibus seinen Compaciscenten indefinite ver-
bindlich machet; hernachmahls in actu Executionis densel-
ben keinesweges zu definirten und articulirten præstationen
zwingen / noch eines Unrechtes beschuldigen kan / wann er
die Abstattung der Schuld nach seinem Gutfinden einrichtet.
Über dieß alles; Qui vult finem, vult etiam media ad hunc
finem ducentia. Darumb/als die Durchl. Republic Jh-
ren Willen explicite wegen recuperation der avulforum
gegen Jhro Königl. Majest. in den Pactis Conventis decla-
rirt / und auch Jhro Königl. Majest. damit beleget hatte;
So ist nicht zu läugnen / daß nicht die Republic auch die
Mittel und Wege / wodurch dieser Zweck am beavemstest
und besten könnte erlangt werden / sollte zugleich mit placidiret
haben. Und also hätte ja die Republic nichts anders mehr
bey der Sache zuthun / als nur zu erwarten / wie und wel-
cher gestalt Jhro Königl. Majest. sich von dieser Pflicht je
eher je lieber befreyen möchten. Bis enim dat, qui cito
dat. Eben dieser Ursachen wegen konten umb so vielweni-
ger Jhro Königl. Majest. verbunden geachtet werden / das
dessein durch eine solenne proposition zu divulgiren/ als
delicat das ganze Werck war / und seine ganze Krafft und
Wirckung nur darinn bestand / daß es ins geheim tractiret
und exequiret würde. Jederman hätte ein Gelächter dar-
aus gemachet; auch Pohlen selbst hätte alsdenn mit besserem
rechte Jhro Königl. Majestät conduite zu tadeln Gele-
genheit ergriffen / daß Höchstgedachte Jhro Königliche
Majestät so ein Werck / welches bloß auff das Geheimniß
bestand / durch eine solenne proposition propaliret / und also
selbst ein so schöne Project verderben hätten. Würde wohl
die

die Respublic J. R. M. auff solchem Falle hernach von Iher obligation frey erkandt haben? Ja wohl keines Wegee. Denn da man anjese J. R. M. actiones, so genereus, redlich und wohlgemeynt sie auch sind/ in reprobum sensum verdrehet/ und nodum in scirpo suchet; Was würde man wohl alsdann vor glossen gemacht/ und wie würde man wohl wegen Versäumung einer so guten Gelegenheit bey allen Land- und Reichs- Tügen/ auch in allen Gesellschaften ausgeruffen haben: Tuum erat dispicere, quomodo fidem datam liberares. Wolte jemand auch J. R. M. Befugniß zu Unternehmung des Krieges aus diesem Grunde streitig machen/ daß zwar der articulus de recuperandis avulsis, wozu J. R. M. durch die P. C. verbindlich gemacht worden/ seine Richtigkeit habe; Weil es aber nur ein præceptum affirmativum wäre/ hingegen in selbigen Pactis Conventis ein ander articulus vorhanden/ Krafft dessen ein König von Pohlen keinen Krieg/ ohne Vorwissen der Respublic anzufangen befugt seyn soll; So wäre doch diß ein præceptum negativum, und von solcher Eigenschafft/ daß/ wo beyder Art dispositiones miteinander concurriren/ jene dieser allezeit weichen müste/ (a) dergestalt/ daß/ wo die Erfüllung des præcepti affirmativi, ohne violation eines præcepti negativi nicht kan vollführet werden/ die Execution alsdenn entweder gänglich ausbleiben/ oder wenigstens so weit verschoben werden müste/ bis sie mit einander nicht mehr collidiren. So ist doch demselben der Zweifel leicht zu benehmen/ da zumahlen die oberwehnte Umstände diesen casum von der generalen disposition eximiren/ und sothanes im Wege zu seyn scheinendes præceptum negativum gar süglich die Deutung annimmt/ daß kein König von Pohlen einen Krieg soll anfangen/ incon- sultis Regni ordinibus, nemlich in solchem casu, wo die

Q 3

Offens

(a) Quintilianus declam. 974. Plus potest unus, qui vetat, quam omnes, qui jubent,

Offenbahrung eines Sujets an die Stände dem Vaterlande
 nicht schädlich / kein periculum in mora, und von den ordent-
 lichen Consultationen abzugehen keine probabilis ratio ver-
 handen. Wann aber ein solcher Casus vorkommt / wie die-
 ser gewesen / da die Offenbahrung desselben dem Vaterland
 schädlich / und einen grossen Nutzen aus Händen gespielt hät-
 te; Dannenhero von den ordentlichen Consultationen abzu-
 gehen maxime probabilis ratio handgreifflich vor Augen
 gelegen; Da wäre es ja allerdings wider die prudentiam Re-
 cetricem oder æquiprudentiam gehandelt gewesen / wann
 man lieber ein Gesetze in seinem Buchstäblichen Verstande/
 zum Nachtheil des Staats / so crude hätte ansehen und beha-
 behalten / als zu sonderbaren Nutzen des gemeinen Wesens/
 eine Vernunftmäßige / bey allen populis moratoribus in-
 troducirt interpretation admittiren / und nicht in acht neh-
 men wollen / daß über alle Gesetze und reglements, die ein
 Volk in seinem Staat machen kan oder mag / das allgemeine
 Fundamental-Gesetze; Salus populi suprema lex esto, all-
 wege herrschet / und nach demselben alle andre müssen regli-
 ret und restringiret und gestalten Sachen nach extendiret
 werden; Insonderheit / da kein dolus agentis Principis er-
 weißlich zu machen ist. Welches alles Ihr. Königl. Majest.
 sammt Sr. Eminence dem Herrn Cardinal und Primas
 Regni, weißlich und wohl überleget haben.

Disß ist nun der Cours des Rechts in allen menschli-
 chen Handlungen / es sey unter Potentaten; Oder zwischen
 Potentaten und Ihren Unterthanen; Oder zwischen Unter-
 thanen unter sich / so wohl nach den natürlichen Gesetzen / als
 nach den Völcker- und Civil-Rechten; Wornach auch die Pa-
 cta Conventa in Pohlen ihre Deutung nehmen müssen.
 Wenn man aber J. R. M. hat wollen verbindlich machen/
 daß Sie de mediis promisso se liberandi ohne abermahligen
 consens der Respublie nicht solte disponiren; So war

bey

Grot. ad
 Esther C. 4.
 16. add. Val.
 Max. L. 3.
 c. 7. n. 1. e. 3.
 n. 6.

ben dem Pacto es allerdings der Respublic Schuldigkeit/
sothane Frenheit / die J. R. M. ex natura & indole einer so
indefinité gemachten disposition zukam / ausdrücklich zu
limitiren. Denn wer von contrahirenden Theilen dem an-
dern die Conditiones vorleget oder anzeigen muß / und von
dessen Interesse gehandelt wird / der ist auch allezeit schuldig/
die condition klar und deutlich zu exprimiren; Da hingegen
der Mit-Contrahent, wenn er nicht deutlich verbindlich ge-
macht worden / solchen articul nach seiner commodität und
Nutzen Vernunftmäßig auslegen / und vor sich anziehen
kan. Solchem nach kan die Respublic sich keinesweges als
lein des Rechtes anmassen / die Pacta Conventa nach Ihrem
Sinne und Willen zu interpretiren / und J. R. M. schlechter
Dings verurtheilen / als ob Sie dagegen gehandelt / und die
Fundamental-Gesetze des Vater-Landes gebrochen hätten.
Dann wie zwei Parthenen zu Stiftung der P. C. nöthig
gewesen; So sind auch beyde Parthenen bey deren interpre-
tation nöthig. Saget nun die Respublic, Sie habe es so
verstanden; So haben J. R. M. eben so groß Recht zu be-
haupten / daß Sie es in andern Verstande angenommen hät-
ten; Beyde aber können nichts anders zum Richter haben/
als die natürliche Billigkeit / und das Recht aller Völker/
woraus J. R. M. deducirter Massen Ihre Befugniß / und
daß Sie von allen hinterlistigen machinationen wider das
Interesse der Respublic und die Fundamental-Gesetze des
Reiches gänglich entfernet gewesen / zur Gnüge vorgestellt /
und der Ehrbaren Welt hiermit zur billigen Beurtheilung
h. ergeben haben. Sind auch in ihrem Gewissen vor Gott
und der Welt gesichert / daß ein unpassionirter Dieselbe nim-
mermehr mit einem widrigen Urtheile werde belegen / noch
sich entziehen können / J. R. M. wenigstens der Effectuum
Juris & æquitatis theilhaftig zu machen / welche ein priva-
tus ex Capite negotii gesti oder Tutelæ zu genießen hat / als

Grot. de
J. B. P. L. III.
c. XX. §. 26.
l. Veteres ff.
de Pactis. l.
99. ff. de V.
O. l. 172. de
Reg. Jur.

welch

welcher / wo nicht eine Belohnung / dennoch keinen Undank
vor seine gute intention, wenn sie schon nicht den verhofften
effect erreicht / zu gewarten hat. Welches noch weniger ei-
nem regierenden Prinzen oder Könige / wie sehr auch seine
Regierung limitiret ist / kan benommen werden. Insonder-
heit / da nach dem di. Stamme Juris Gentium, seine actiones,
die Er insciis Statibus vorgenommen / wann Sie nur proba-
bilem rationem gehabt / (welches in casu dubio allwege zu
præsumiren) von dem Volcke keines Weges können annul-
liret oder improbaret werden / ohne eine offenbahre Unge-
rechtigkeit zu begehen / und die jura Regia, consequenter au-
toritatem & dignitatem Regiam merklich zu schmählern.
Non enim exitus in hac re, sed probabilis ratio rei geren-
dæ spectanda est. Darum wer bey so bewandten Sachen
einen König von Pohlen solcher liquiden Rechts-Übung ent-
setzen will / der machet zugleich aus einem König von Pohlen
einen Doge von Benedig / welches doch in der That der Durchl.
Respublic Pohlen / und dieser Ruhmwürdigen Nation,
mehr zur Verkleinerung / als zur Ehre und Reputation ge-
reichen würde. Dannenhero ist auch nicht zu vermuthen /
daß / wann nur der Republic alle Gründe und Argumenten /
welche Ihro K. M. Unternehmen wider Schweden unter-
stützen / zu Ohren kommen / und die Gemüther in Pohlen nur
von den vorgefaßten Meynungen / welche von den übelgesin-
neten sind auff die Bahn gebracht worden / werden gesaubert
senn / hochgedachte Durchl. Republic solches alles bey sich nicht
solte in gebührender consideration kommen lassen / und mit
mehrer Ruhe des Gemüthes als denn erwegen / wie heylsam
es dem ganzen Vaterlande wäte / wann J. K. M. und die
Respublic dasjenige / was etwan ein Miß-Verständnuß un-
ter beyde mag verursacht haben / unter sich ausmachen /
und solche domestiq. Streitigkeiten ja keiner ausländischen
Censur oder mediation überlassen wolten / zumahlen der-
glei

gleichen arbitri nie ihren Dienst anbiethen / ohne Hoffnung im trüben Wasser zu fischen. Und also kan allem besorglichen Unheil in dem Königreiche Pohlen durch nichts bequemers vorgebeuet werden / als durch die mutuelle Auffhebung alles Zunders des Miß-Verstandes / und die foder same Wiederstellung der völligen Vertraulichkeit zwischen Ihro Königl. Maieft. und die Durchl. Republic, als das sicherste und einige Mittel / wodurch die allgemeine Wohlfarth behauptet / und alle Rechtgesinnete / welche das Königreich Pohlen bey dieser Confusion mit Erstaunen ansehen / befriediget / zu gleich auch diejenigen benachbarten / welche Ihre speculationes dahin richten / wie sie von diesem Unheil profitiren mögen / in ihrer Rechnungskönnen irre gemacht werden.

§. XLVI.

So ist auch ohne allen Grund / daß ein oder ander vorgeben will / es sey gleichwohl *authoritas & consensus Reipublicæ* von diesem Werke gar ausgeschlossen gewesen / welches doch bey so wichtigem Unternehmen unumgänglich nöthig / zumahlen es keines particuliers, sondern eines ganzen Reiches und also von viel höherm Nachdenken wäre / woben man die *dispositiones juris circa negotiorum gestionem vel Tutelam* nicht eben also / wie in *causis privatis*, appliciren könnte. Dann wie vorher erwiesen worden / daß allhier tacitus Reip. consensus, ob man Schweden angreifen solte / vorhanden gewesen / welcher auch ein consensus ist / und nicht ohne effect in allen Rechten der Welt gehalten wird; Also exseriret sich an noch der Republic Autorität und Consens hierüber in mehrern darinn / daß J. R. M. den Grund und das Befugniß / warum Sie zu dem Kriege wider Schweden geschritten / aus den *Pactis Conventis* deriviren; Wie nun diese aber notorie

rie autoritate & consensu Reip. gestiftet sind; So möchte man wohl den klugen Menschen peroriren hören/der mit annehmlichen Argumenten darthun könnte/ daß der Krieg allerdings ohne autorität und consens der Respublic, sive tacito, sive expresso, angefangen sey. Qui enim est causa causæ, idem & est causa causati. Dannenhero weil dieser Krieg gegen Schweden kein ander Fundament hat / als die Pacta Conventa (allermassen J. K. M. von Pohlen sich gar keines andern Rechtes oder Befugnisses zu diesem Kriege haben wollen anmassen / es auch noch nicht zu thun gesonnen sind;) So erhellet ja klärlich / daß dieser Krieg autoritatem & Consensum Reip. zum fundament habe / und also dieses essential-Stück / als die Grundfeste der Sicherheit Polnischer Freyheit / davon in keine Weise und Wege ausgeschlossen sey.

§. XLVII.

Lob des
Königes
von Pohlen.

Solange die Welt gestanden / ist wohl ein grosser Dienst nie so übel belohnet / noch eine löbliche That mit so vielen falschen und ungegründeten blames und reproches beleget worden / als diese heröische action , mit welcher J. K. M. die Durchl. Respublic sich auff eine sonderbare Weise verbindlich zu machen abgezielet haben. Die Undanckbarkeit wird vor das gröste Laster / so dem Menschen anhangen kan / gehalten / und ist Gott und Menschen zugleich ein Greuel. Sie wird aber noch viel abscheulicher / wenn ein ganges Volk und Nation selbige gegen Ihren König erweist. J. K. M. als ein Großmächtiger König mögen wohl die Bosheit der Welt in diesem Falle in dem höchsten grad gefühlet zu haben zwar bekennen / sich aber damit trösten / daß der Meid nie mächtig genug gewesen / der Tugend und einer Lobwürdigen That ihren Lohn gänglich und allenthalben zu benehmen. Denn ist man in Pohlen gleich undanckbar bey dem Leben derer / die jeso in der Welt sind; So ist doch die ganze Ehrbare Welt /

wel-

welche nunmehr von dem Zusammenhang der Sachen gründlich unterrichtet worden / weit grösser als Pohlen / und diese generale approbation aller andern unpasionirten Nationen / wird die geringe Anzahl der Neider um so viel eher überwegen / als auch in Pohlen selbst rechtschaffene Patrioten vorhanden sind / welche der Sachen ihr Recht anthun ; Und wird also J. K. M. gloire mit solcher splendeur und magnificence in den Historien verzeichnet werden / daß aller widerwärtigen Lügen und Beschuldigungen darüber werden verdunkeln und zu schanden gehen müssen.

Und wo ja J. K. M. bey diesem grossen Wercke viele Ungelegenheiten / Verdruß und Verleumdung haben ausstehen / und sich an Ausführung eines so grossen Werckes behindert sehen müssen ; So wird sich doch die Fama so incorruptibel erweisen / daß sie durch das Schwedische Geld und intriguen , welche in Pohlen so schändlich herrschen / sich nicht habe lassen auff der Verleumbder Seite bringen ; Sondern sie wird durch eine unsterbliche Reputation bey der Welt dieses Helden gloriose Thaten belohnen / und deren Gedächtniß nach Würden beehren.

S. XLVIII.

Dahingegen wird warhafftig nicht ausbleiben / daß Klage über die posterität in Pohlen / wenn Sie nichts mehr von dem kleinen Schwedischen Gewinn empfindet / und ihr Gemütthe von der unzeitigen Jalousie gegen ihren König gereinigt hat / die Augen / wiewohl zu späte auffthun / und vernehmen wird / daß Schweden mit allen seinen Adhærenten in Pohlen / durch diese Blendungen und Künste / keinen andern Zweck gehabt / denn nur die Stände von Pohlen in allerhand Jalousien wider Ihren König zu vertieffen / und Sie dermassen unter einander zu verwirren / damit Pohlen in allerhand Neben-Streitigkeiten sich auffhalten / nach dem Scharren immer greiffen / und inzwischen die herrliche Gelegenheit ver-

fäumen möge/ sich wider Schweden zu rächen / und Lieffland wider an sich zu bringen. Da doch / wenn man nur der Wurzel dieser Unreinigkeit in dem rechten Grunde nachforschet / jeder unpassionirter redlicher Mann alsobald entdeckt / daß es lauter Chimeres sind / was man von eingebildeter Nachstellung der Freyheit ; Von vermeynter absurder etabliert und Einführung der Souverainität / und von hundert andern Fragen mehr / austreuet. Welches nur von denen Schweden / und die e n gemeinsames Interesse an der beharrlichen Confusion in Pohlen haben / demselben Reiche auch dießfalls den Spiritum vertiginis auff ewig anwünschen / herrühret.

Hierbey aber solte sich diese von Gott mit klugen Senatoren und verständigen Patrioten begabte Nation billich ein wenig erholen / ihre Sinnen und Gemüther von allen vorgefaßten opinionen und falschen concepten / darein der Mensch gemeiniglich verfällt / reinigen ; Zuforderst deme in der ganzen Welt bekandten / auch in Pohlen selbst unlaugbaren Ubel der corruption derer / die ad Clavum Reip. sitzen / ein Einhalt thun / und alsdann mit freyem Gemüthe und Geiste überlegen / ob es wohl einem verständigen Könige in Pohlen in dem Sinn kommen könne / sich mit solch einer albernen Sorge zu plagen ? Insonderheit / da Jhro R. M. Dero force, so an Geld als Volk / selbst nicht zureichlich achten / Pohlen zu subjugiren. Und müste es also ein seltsames Cabinet seyn / wo man sich gelüsten ließe / auff solche Gedancken zu kommen / so ein Werck zu unternehmen / welches unzähllichen hazards unterworfen ist. Es wäre denn Sache / daß man einen König von Pohlen auff die Zinnen seines Unterganges setzen / wider Jhn mit gefährlichen collusionen und Machinationen umgehen / und Jhr zu solcher desperation, durch beharrlichen chagrin und verdrißlichkeiten bringen wolte / daß Er genöthiget wäre / seiner Widerwärtigen Untergang auch mit seinem Schaden zu suchen.

Solte man auch schon durch Staats-Intriguen das Reich Pohlen inwendig / Tacito Duce, zu solchem Zweck bequem gemacht haben; So müste man sich ja einbilden / daß allen benachbarten Potentaten zugleich ein Schlaf-Trunk beygebracht wäre / wann Sie / auch die allergrößtesten Feinde von Pohlen selbst / es zugeben solten / daß Pohlen unter einem Haupt und Hut seine Macht und Reichthum bringen möchte. Und darum solte man in Pohlen nur lachen / wann jemand mit solchem Gewäsche auffgestiegen käme / und so eine kluge Nation mit Kinder-Klapper-Werck divertiren wolte / um selbige von observirung ihres wahren Interesse abzuleiten.

Auch gesetzt / man hätte bey diesem wider Schweden erhobenen Kriege / so gut auch die Intention Jhro Königl. Majest. möchte gewesen seyn / entdeckt / daß / wofern solches Exempel in vim Legis erwüchse / der Nation Freiheit und die fundamenta- Gesetze / wann etwa nach diesem ein König nicht mit gleicher sincerität wolte verfahren / sondern dies Exempel zum Deck-Mantel anderer gefährlichen desseins gebrauchen / Nachtheil leiden dörrften; So solte man doch dabey mit prudence und moderation, wie bey andern Staaten zugeschehen pflaget / verfahren / das gute auslesen und sich zu nutz machen / hingegen das Böse durch vorsichtige Verordnungen und Constitutiones pro futuro corrigiren; nicht aber so gerade und unbedachtsam eins mit dem andern zugleich verdammen / und einen in Händen habenden Vortheil entgehen lassen / zumahlen es zu schwehrender Verantwortung bey der Posterität gedehen würde / wenn man diese so herrliche Gelegenheit versäumen wolte / von Schweden / welches dem Königreiche Pohlen mehr Schaden / als jemahln der Turcke oder die Tartarn gethan / zuwege gebracht hat / satisfaction zunehmen / sich vor demselben hinführo als einem gefährlichen Nachbahren in Sicherheit zusehen / und Jhme die Löwen-Klauen so zu beschneiden / daß

ſie Ihme nicht ſo bald wieder wachſen / und Ihme alſo der Muth / in frembde Gränzen auf Raub auszugehen benommen werde. Denn hier heiſſet es vor Pohlen: Aut nunc aut nunquam. Zumahlen ſo leicht kein König in Pohlen nach dieſem zuvermuthen iſt / der ſeinen guten Willen / wie J. R. M. dieſmahl gethan / gegen die Republic ſo prodigiren wird / ſo daß bey unpaſſionirter Beleuchtung J. R. M. Verhaltens in dieſem Wercke / derſelben kein gefährliches Abſehen wider die Republic auf redliche Weiſe kan dargehan werden / obſchon Dero aufrichtige intention und generale resolutiones der Gewohnheit nach mit allrhand loſen calumnien / welchen auch die Tugend und Unſchuld ſelbſt nicht entgehen können / beleget worden.

So dann nun die Polniſche Nation noch ferner in ſolchem hochſchädlichen und fatalen Schlaſſe verbleiben / und allen dieſen Vorſtellungen kein Gehör geben wolte; So würden Dero Nachkommen ohnfehlbahr veranlaſſet werden / Rache über ihre Vorfabren dermaleins auszuruffen / und vielleicht der Sohn das Verfahren ſeines in der Gruben liegenden Vaters zu verfluchen und zu detestiren. So lange auch noch ein Lieffländer in der Welt übrig iſt / wird dieſe Nation zwar Urſache haben / die lobwürdige intention J. R. M. zu loben; aber die Republic einer himmelschreyenden Ungerechtigkeith zu beſchuldigen / daß Sie dieſmahl ſo unerbittlich geweſen iſt / Ihre Mit-Brüder aus dem Rachen der Tyrannen zu retten / und alſo eine freye Nation, wider Eyd und Gewiſſen / in eine ewige Dienſtbarkeit verkauffen wollen. (a) Die Polniſche Nation trägt ja ſonſt nichts anders auf ihren Lippen als Libertas, und will der ſelben fortiffima allertrix allwege heiſſen; Wolte Gott / Sie erwieſe es hier auch in der That / und bedächte nur / wie einen ſchändlichen Nahmen ſie ſich bey der Welt dadurch zuwege bringet

(a) Vid. Pufend. Hiſt. Car. Guſt. L. VII. §. 6.

bringet / daß Sie an Lieffland die Probe gethan / wie eine freye Nation die andere / und also ihre Mit-Brüder / zu einer ewigen Slaveren verkauffet und übergeben; auch die Fessel und Bande derselben nachhero / als der höchste Gott so eine grosse Gelegenheit zu einer Erlösung eröffnet gehabt / dennoch alles Flehens ungracht / zu befestigen geßissen ist gewesen. Es selte sich die Polnische Nation dabey zu Gemüthe führen / daß / wie Sie die armen Liefländer so schändlich zum Raube übergiebet; also hingegen zu einer billigen Vergeltung ein gerechtes Gerichte Gottes über Polen auch ergehen kan / wodurch dessen Nachkommen die Seuffzer der unterdruckten Liefländer möchten fühlen müssen.

XLIX.

Was auch sonst dieser unbedachtsame Calumniant an Jhro Königl. Maj. actiones in dero Reiche so verwegen tadelt / insonderheit daß Jhro Königl. Majest. des Vornehmens gewesen wären / die Reichs-Armée massacriren zu lassen; wie auch was Er wegen der Städte Thoren und Elbing so unbedachtsam / als unvollkommen und leichtfertig daher schmieret; Solches alles wird unter die losesten unersweißlichen Calumnien hinverwiesen / und derselbe mit allen denen / die da Jhro Königl. Majest bey Jhrer Regierung gedachter gefährlichen practiquen wider die Freyheit der Polnischen Nation beschuldigen / vor Ehrvergessene boßhafftige Lügner / Calumnianten und Majestät-Schänder gehalten / bis Sie die Sachen mit mehrern Beweis als leeren Worten der ehrbaren Welt vor Augen legen werden. Das Abscheu solcher debiren hat man schon klar entdeckt / und befunden / daß Schwedens iesziger success auff nichts anders bestehet / als auff Unterhaltung des Mißtrauens zwischen Jhro Königl. Majest. und die Republic. Welche Künste aber / wie sie gemeiniglich nicht lange Stand zu halten pflegen;

Nichtigkeit der Calumnien / was J. K. Maj. noch weiter machiniret hätten.

pflegen; Also werden sie auch wohl hier einmahl ein Ende nehmen / und dürffte alsdenn der Lohn davor noch wohl dem Meister selbst und seinen Gesellen auff den Kopff kommen.

§. L.

Denunciatio belli vis der Schweden ist nicht nöthig gewesen.

Gleichwie dann nun Ihre Königl. Majest. mit obigem sich von den bisherigen Beschuldigungen / in diesem Haupt-Articul / daß nemlich die Grund-Gesetze des Königreichs Pohlen / durch diesen wider Schweden erhobenen Krieg / gar nicht gekräncket worden / hoffentlich zu aller rechtgesinneten Vergnügen erkläret haben; Also ist dem Schwedischen Patrono Causæ gar leicht auff das gravamen, als wenn Ihre Königl. Majest. von Pohlen ohne solenner Indiction und Clarigation den Krieg angefangen hätten / zu antworten. Die in den Justis vindiciis erzehlte facta geben gnugsam zu verstehen / auff wie mancherley Weise Schweden die Olivische Pacten gebrochen / und sich demnach alles des aus denenselben entspringenden Rechtes verlustig gemachet habe. Insonderheit ist daselbst ad art. IV. Pac. Oliv. wie auch in folgendem 56ten §. allhier / dargethan / daß Schweden zuerst de facto mit ausgerüsteten Kriegs-Schiffen / und also mit feindlicher Hand / die Gränzen des Reiches Pohlen angefallen / die See-Küsten beunruhiget / Schiffe gewaltsamer Weise auffgebracht / und also unstreitig offenbare hostilitäten begangen. Nun ist den natürlichen Rechten gemäß / daß derjenige / welcher auff solche Weise laeset Grot. D. J. sicut worden / nicht gehalten ist / die solennia Indictionis zu B. P. L. III. observiren; denn derjenige / der zuerst die Jura vicinitatis c. III. §. 6. störet; und die hostilitäten anhebet / der hat schon den Krieg so weit declariret / und angewiesen / wie sein Nachbar gegen Ihme wiederum verfahren müsse / so daß dieser gar nicht nöthig hat / von seiner Seiten dem Anheber wiedrumb den Krieg anzukündigen / zumahlen der aggressor dem lædiren

ten Theile mit der aggression zugleich alle Freyheit übergie- Pufend.
bet / wider Ihn auff alle Art und Weise sich zu rächen / wie de J. N. G.
dann auch ohnedem die Indictio belli, quocunque modo L. II. c. V.
sie auch geschehen / nur von einer Seiten erfordert wird. §. 3.
Nächst diesem allen solte Schweden auch wohl bedencken / ob Grot. de J.
es allemahl die formalia gegen seine Nachbarn / fürnehmlich B. P. L. III. c.
gegen Dänemarck und Pohlen / observiret habe; vielleicht III. §. 6. & 7.
möchte man finden / daß sowohl ewige Frieden als Stillstän-
de so leicht nicht sind gemacht / als von Schweden gebro-
chen worden. Derowegen / wann Schweden so vormahl /
als auch bey jüngst-geschehenen Angriffen der Schiffe / ohne
solenner Indiction zu hostilitæten hat schreiten können;
Warumb solte man dann von Polnischer Seiten nicht seine
defension und Sicherheit wider so einen unfriedfertigen
Nachbarn eben auf solche Art vornehmen und zu behaupten
beffissen seyn? Denn nichts billicher ist / als daß man seinem
Widerpart mit dem Maasse mißet / da er mit gemessen
hat / und daß man Ihme nicht mehr den Genieß der benefici-
orum Juris Gentium zuleget / als er andern seinen Nach-
barn zukommen läßet.

§. LI.

Man hat gar nicht nöthig gehabt / die Abfassung des Schwedi-
von wegen Ihro Königl. Majest. von Pohlen ausgefertigten sche Gut-
Manifestes, sonderbahre Mühe anzuwenden / der Polni- herzigkeit
schen Nation böse impressiones wider Schweden zu ma- gegen Poh-
chen / wie unser Autor queruliret / nachdemahlen bey len ist ge-
dem ersten Anblicke der Häuser / Städte und Flecken in fährlich.
gang Pohlen / so weit die Schweden gewesen / diese Nation
in ihrem Blute noch heutiges Tages so eine Regung empfin-
det / daß Sie anderer Vorstellungen nicht bedarff / umb zu
wissen / wer diese so schöne Denckmahl auffrichtiger Nach-
barschaft in ihrem Vaterlande hinterlassen habe. Und da-
her werden auch die redlichen Patrioten in Pohlen / welche

von dem Schwedischen Mercurio noch nicht inficiret sind/
und wohl wissen/ quid distent æra lupinis, nicht ohne Ge-
lächter anhören können die guthertzigen Schwedischen War-
nungen und Lehren/ daß Pohlen sich ja vor seinem Könige
hüten solle; bevorab/ da diese Warnungen zu eben einer
solchen Zeit geschehen/ da der Schwedische Wolff zugleich
unter die Wände des Polnischen Schaff=Stalles unver-
merckt hin miniret/ und auff nichts so sehr bedacht ist/ als
nur sein tempo abzulauren/ wie er noch einen Sprung
thun/ und dem Königreiche Pohlen wiederum einige pro-
vincen abborgen möge/ umb seine advocatur vor die Polni-
sche Freyheit sich auf solche Weise bezahlt zu machen/ wie vor-
mahls mit Moscau geschehen/ woselbst Schweden vor seine
bey Stillung (wo nicht Vermehrung) der innerlichen Unru-
hen/ angewandte Mühe/ die zwö provincen Ingerman-
land und Carelen denen Moscovitern abdividiret hat/ und
selbige auch bis auff den heutigen Tag amnoch usurpiret.

Und eben diß ist eine alte maxime oder practique von
Schweden/ daß es nicht gerne das Feuer in des Nachbars
Haufe löschet/ oder sich in dessen Handel mischet/ ohne et-
was v. r sich zu überholen. Wobon auch Teutschland ein
Liedlein zu singen weiß/ als welches die Schwedische prote-
ction der Teutschen Freyheit mit verschiedenen schönen pro-
vincen, auch andern grossen Unkosten theuer gnug bezah-
len/ und durch den Osnabrüggischen Frieden/ nolens volens
sich so eine Laß im Pelze setzen müssen/ die sie sobald nicht
quit werden wird. Der andern Vorthelle mehr zugeschwei-
gen/ die Teutschland noch heutiges Tages aus der Schwe-
dischen Vormundschaft fühlet/ und noch lange dran geden-
cken wird. Und dadurch hat Schweden diß gewonnen/ daß
es bis hierzu auff anderer Unkosten bonne chere machet/
und mit frembden Federn pranget. So daß wann alle
Nachbarn von Schweden zusammen treten/ einen Concur-
sum

sum Creditorum anfangen / ein jeder ihme seine Federn
ausrupffen / und mit demselben so eine scharffe liquidation
halten solte / wie mit den armen Unterthanen des Reichs zu
Stockholm geschiehet; so würde Schweden warlich in ei-
nem sehr simplen habit auf den Europäischen Theatro er-
scheinen / und bey weitem nicht so eine figur machen / wie es
anieso thut. Pohlen betreuge sich sehr / wenn es sich einbil-
det / Schwedens Absehen bey gegenwärtigem avancement
mit seiner Armee bis ins Herze des Reichs sey nur / an Ihro
Königl. Majest. von Pohlen Person sich zu rächen. Schwe-
den ist zu klug / daß es seine Wohlfarth einer Handvoll nich-
tigen Ruhms von einer Rache solte sacrificiren / fürnemlich
da jederman penetrirer / daß die debiten von dethronirung
des Königes von Pohlen nur Gedanken-Spähne sind / die
Schweden denen Leichtgläubigen in Pohlen vorwirfft / daß
Sie sich damit amutiren / so lange er auff was anders lau-
ret / welches den Verlust der Ihme durch die von Ihro Za-
rischen Majest. Armee in Liefland / seiter der campagne von
1701. applicirte Maulschellen zuwege gebracht wird / dop-
pelt ersetzen könne. Wie wir denn bald sehen werden / was
unter dem Schwedischen Fuchs-Balg / der in Pohlen her-
umschleicht und liebkoset / vor ein Zippel der Wolffs-Haut
bereits hervor gucket / und wie Schweden schon von seinem
alten Rechte an Liefland zu mummeln beginnet / und den
appetit zu dem reste des Polnischen Lieflandes und ganz
Eur-Land blicken läffet. Wannhero Pohlen bey die-
sem allen auch an seinem eigenen Exempel sich spiegeln / und
aus deme / so vorhin mit Schweden vorgelauffen / sich er-
innern solte / wie gefährlich es sey / der Schwedischen ad-
vocatur vor die Erklärung der Polnischen Freyheit sich so
schlechtere dinges zu vertrauen / und abermahl einen Boock
zum Gärtner zu machen.

Schwedi-
sches ver-
meintes al-
tes Recht
an Liefland
und Cur-
land.

Zu solchem Ende wollen wir das von diesem Patrono
Causæ, wiewohl mit ziemlicher Blödigkeit dedacirte alte
Schwedische Recht an Liefland ein wenig beleuchten / als
woraus zu ersehen ist / was Schweden sich dadurch vor einen
Weg/umb mit der Zeit etwas höher von der Sachen zu spre-
chen / bereite. Und eben dieß mag der Durchl. Resp. Pohlen
eine Warnung seyn / sich bey Zeiten aus der Schwedischen
Wiege auszubegeben / und zu erwegen / was der Freund und
Beschützer der Pohlischen Freyheit (wie man ihn mit Ver-
wunderung der ganzen Welt aniesz in Pohlen nennet)
vor schöne Kuchen heimlich zurichtet / die seine Clienten der-
mahleins / und vielleicht bald / aufffressen sollen. Welt-
berühmte und vor glaubwürdig declarirte Historici haben
bey Nachsuchung der Liefländischen Historien / umb ihren
Glauben nicht periclitirend zu machen / nichts gewissers / als
etwan von dem 12ten Seculo an zuschreiben gefunden / und
dasjenige / was etwan vorher möchte auffgezeichnet seyn / vor
ungewiß und unrichtig gehalten. Dieser Scribente aber
will es weit höher bringen / und beneficio der Zeug-
nissen einiger berühmter Männer ex classe obscurorum vi-
rorum, ein so altes Recht vor Schweden an Liefland der
Welt anschwätzen / daß es Wunder ist / warumb er nicht
solch Recht gar in die Zeit der Præ-Adamiten / oder in die
Zeit / da die primæva Communio noch üblich gewesen /
hinsetzet / und also seine Thorheit noch mehr Verwunderns-
werth machet. Er hat sich bey der curiosen Welt verpflichtet /
eine edle Frucht seines Invention-reichen Gehirns durch einen
Tractat de antiquo Suionum in Livonia Imperio auszube-
cken. In solch seiner Arbeit will man ihn nicht stöhren /
noch ihn in seinen Concepten irre machen; Nichts desto-
weniger aber wird ihme eine gute Salbe im Vorrath zuge-
richtet werden / damit man Ihm der Gebühr nach zu seiner
Zeit

Zeit könne begegnen / und weisen / daß Fabeln auch Lügen
sind. Unter dessen hat man nur gar kürzlich Ihme hier zum
Vorschnack geben wollen / daß die ration, wodurch er unter
die Coros oder Curland (so doch eine Insel zu der Zeit soll
gewesen seyn / und vielleicht durch die Schwedische Industrie
dem festen Lande angehänget worden) eben Lieffland mit
ziehen will / sehr gezwungen und verdächtig scheinet. Denn
daß Curland eine alte Schwedische Province gewesen / hält er
vor unstrittig / weil aber Curland zu der Zeit so groß gewesen /
daß man acht Tage nöthig gehabt / um das Land durch zu
passiren ; So müsse nothwendig Lieffland drinn begriffen
seyn. Er wird also vielleicht (1.) Beweis und Schwedi-
sche Post-Charten von der selben Zeit an einbringen / daß man
schon damahlen mit reitenden oder fahrenden Posten / grosse
Tag-Reisen gethan / und so geschwinde als nun / ein Land habe
können durchziehen. (2.) Wird er mit dem Post-Zettel die
route justificiren / daß die acht-tägige Reisen undisputirlich
von Süd=West nach Nord=Ost / nicht aber von Nord=Ost
nach Süd=West gegangen / und also nothwendig der Cours
Lieffland mit eingeschlossen habe. Auch (3.) wird Er
beglaubt machen / wie etwa mit der acht-tägigen Reise
der Tract aus Westen nach Osten / nemlich von der Ost-
See nach der jezigen Gränze mit Litthauen an der
Diina nicht zu verstehen oder gemeynet sey. Und
darum würde mancher dem guten Autori gar gerne einen
Zuschub zu den Druck=Kosten herschieffen / damit dieß edle
Werck / als der Eckstein und Grund aller weiteren Schwe-
dischen desseins gegen Pohlen bezzeiten das Tages=Licht
möchte zusehen bekommen. So viel aber kan man doch schon
abnehmen / daß Schweden ein älter Recht an Curland / als
an Lieffland formiret / und auff jenes das Principal-Recht
leget / dieses aber nur als ein Consequens deduciret / als wel-
ches Ihme ohne dem gewiß gnug ist. So daß Schweden
sich

sich eines bessern und ältern Rechts / als der Teutsche Orden und hernach Pohlen an Lieff- und Curland gehabt / anmasset / und damit zu verstehen giebt / daß sein Recht an Lieffland gar nicht auff den Olivischen Tractat sich gründet / wie Pohlen und die ganze Welt bis daher geglaubet haben; Sondern daß Ihme noch das Polnische Lieffland und Curland zugehöre. Und wann denn dießmahl Lieffland unter Curl and gehören muß / weil zu der Zeit / davon gedacht werden / Curland so groß gewesen / daß mans in acht Tagen hat durchreisen müssen; wird man mit der Zeit die Reise aus Norden nach Süden deduciren / um durch dieß blündige argument das Herzogthum Samogitien wegzufischen. Ja es wird noch wohl so weit kommen / daß man mit der achttagigen Reise aus Nord-Ost nach Sud-West so gar einen Cours in Preussen hinein thun / und aus eben solchem Grunde Jhro Königl. Majest. von Preussen ein gut Stücke Landes wird abdeduciren wollen. Endlich auch / um den Traß von achttagiger Reise desto besser auszudähnen / wird man durch ein gefundenes altes Pergamen-Brieff erweisen / daß man zu der Zeit auff solcher Reise die Englische Coureurs gebrauchet habe / als mit welchen man in acht Tagen eine wackere Ecke in Preussen und Lithauen hineingelauffen sey. Womit wir dann auch gar unvermuthlich eine chambre de Réunion werden zu sehen bekommen / die ja so künstlich und einträglich seyn wird / als je die zu Metz und Brisach mögen gewesen seyn. Alsdenn wird Pohlen erst erfahren / daß / nachdem es mit Lieffland allein sich von der Schwedischen insolence abgetaufft zu haben vermeynet / es noch Mühe wird anwenden müssen / mit Ueberlassung des Polnischen Liefflandes / Curlandes und Samogitien / den so embsigen protectoren der Polnischen Freyheit zu befriedigen. Auch werden J. K. M. von Preussen / und die Cron Pohlen sehr auff ihrer Hut seyn müssen / diese præ-tension bis an den Fluß Niemen auffzuhalten / ohne was
sonst

sonst noch vor neue argumenta möchten hervor kommen / die die Krafft des um sich fressenden Krebses könten an sich haben. Und damit hat denn die Cron Pohlen / welche zu nichts anders gewohnt ist / als nur Provincen zu verlehren / und keine wieder zu gewinnen / eben einen solchen gutherzigen Nachbarn gefunden / der da bereit ist / der Cron Pohlen alles abzunehmen / was Sie nur um und an sich hat. Und das wird die Frucht der jalousien seyn / die man in Pohlen wider den König sich hat inspiriren lassen. Wodurch man sich vor dem Scharcken gefürchtet / und nicht wahr genommen hat / daß der Schwedische Satan sich auch in einen Engel des Lichts verstellen kan / und daß seine Pfeiffe am allerlieblichsten klinget / wenn er auff dem Sprung stehet / einem Nachbarn das Nase über die Ohren zu ziehen.

S. LIII.

Wer die Historien etwas nachlieset / findet gar bald / daß in den vorigen / insonderheit Hendrichischen Seculis, da die Regeln von Recht und Billigkeit nicht allerding bekandt waren / nichts gemeiners gewesen / als daß ein Volk in des andern Land eine Invasion oder Cours gethan / sich eine Zeitlang darinnen auffgehalten / und es hernach so bald verlassen oder verlohren / als gewonnen und eingenommen hat. Wie dann auch Lieffland bald diesem / bald jenem zu theil worden / und bald unter die Preussen / bald unter die Dähnen / Moscowiter / Schweden / auch gar unter die Italiäner gerathen ist. Deßwegen aber hat eine solche Invasion eben kein solides Recht an solches Land fundiret / und kan dieser Art possession wenig effect thun / insonderheit / wann der Beweis davon / wie Schweden hier thut / von so undencklichen alten Zeiten hergeholt wird / daß es fast nicht mehr wahr ist. Dieser Prætension-Macher / um seinem Rechte an Lieffland und Curland desto bessern Raum zu machen / hat sich unterstanden / den Teutschen Orden / als Usurpatoren der in diesen

Abfurdi-
ten solches
alten
Schwedi-
schen
Rechts an
Lieff- und
Curland.
Guagninus
in Sarm.
Eur. Matth.
Mechovi-
enf. Duglof-
sus. Kelch.
hist. Liv. P. I.

Theis

Theilen Europæ possidirten Länder zu bemerken / weilien
der Orden sich der Länder angemasset hätte / in dem Vorsage/
die Ehr stliche Religion darinn fortzupflanzen / welches aber
keine gerechte Ursache oder Grund zu acquirirung eines Lan-
des geben könnte. Wir wollen hier aber unserm Autori eine
Frage thun; Ob denn die blosser Begierde sein Reich zu erwei-
tern / und das / was andern zugehöret / von ihnen auch posse-
diret wir / an sich zu reißen / und also ein pur weltliches Abse-
hen mehr Befugnuß in sich halte / als was der Teutsche Or-
den intendiret ? Vielleicht würde wohl noch vielen Leuten
des Ordens Unterneimen / (wie es auch in foro Poli möchte
angesehen seyn) dennoch in dem menschlichen Gerichte / leidli-
cher vorkommen / weiln man noch diesen Nutzen davon siehet /
daß mit Ankunfft des Teutschen Ordens in solchen Ländern
das Licht des Evangelii auffgegangen / und von der Zeit an
bis auff den heutigen Tag daselbst floriret. Es ist aber noch
nicht sonderlich zu sehen / an welchen Orten die Schweden bey
ihren migrationen oder invasionen so ein löbliches Werck
hätten angerichtet / ohne daß man wohl erfahren / welcherge-
stalt in denen Ländern / da Sie einen Zug gethan / Sie mehr
arme Leute als Christen gemacht / auch mehr Kirchen / Städte
und Dörffer verwüestet / als auffgerichtet haben. Womit
des Ordens Recht besser zu entschuldigen seyn / und mehrern
Schein der Billigkeit bey der Welt gewinnen möchte / als das
vermeynte alte Schwedische Recht / welches weder bonam fi-
dem noch iustum titulum, auch nicht einmahl firmam posses-
sionem, so doch zu Behauptung einer wahren Herrschafft/
nach dem dictamine Juris Gentium, erfordert wird / zum
Grunde hat; Ohne daß mans etwa ein Invasions-Recht / oder
Possessionem Desultoriam nennen möchte. Mit welcher Art
verschämelter und vermoderter prætionen wenn sie statt
finden solten / man ein wunderliches Geplerr in der Welt an-
richten / die Reiche und Länder ganz andere Herren bekom-
men und eine seltsame Theilung angestellet werden dörfie.

Auch

Grot. d. J. B.
P. L. III. c.
VI. §. 4.

Auch gesetzt / aber nie gestanden / Schweden hätte ein
Ubraktes gutes Recht an diese Länder gehabt; So hat doch
dieser neue Columbus, bey seinen vasten speculationen / sich
selbst einen scrupel gemacht / ob nicht etwa die Länge der Zeit /
da Schweden aus der possess gewesen / und nachhero mit sol-
chen Ländern viele mutationes sich zugetragen / eine altera-
tion des sonst vermerchten unstreitigen Rechts möchten verun-
sachet haben. Solchen Einwurff bezeuget Er zwar hier mit /
daß solches alles nur inter privatos, und die unter dem Ge-
hehram der Civil-Gesetze stehen; Nicht aber unter zweyen
Nationen oder Völkern / wenn sie über Land und Leute zwi-
stig sind / einigen effect haben könnte. Jedennoch wird Er
hierüber mehr und besser Licht finden / wenn Er nur vor allen
andern mit gutem Bedacht nachlesen wil Grot. de J. B. & P.
L. II. C. IV. desgleichen Pufend. de J. N. G. L. IV. C. XII.
und die Wichtigkeit ihrer argumenten erwecken / wodurch sie
sothane erloschenen Rechte auch seinen guten Grund in dem
Jure Naturæ & Gentium zulegen. Und darumb muß Er
bey so klarer quæstione Juris vielmehr bemühet seyn / ob nicht
ein Schwedischer Observation-Macher in folgenden factis
etwas verdrehen könne / daß (1.) die Bischöffe und Heer-
Meister sich solcher Länder angemasset / selbige gar geruhig /
als ein undisputirliches Eigenthum viele Secula durch beses-
sen; (2.) Die Könige von Dännemarck zum Theil die Herr-
schafft darinn gehabt; Auch nachhero (3.) diese Provinzen
ein Stand des Römischen Reiches geworden / votum &
sessionem in Comitii Imperii erlanget und exerciret ha-
ben; Darauff auch endlich (4.) der Subjections- Handel mit
Pohlen erfolget ist. Wider welches Schweden dennoch nie
debitè protestiret / sein Recht reserviret / den neuen Possesso-
ren durch solche interpellation in malâ fide gesetzt / und also
dasjenige nie gethan / was auff einige Weise die præsumtion,
quod provincias istas pro derelicto habuerit, excludiren

möchte. Und da Schweden vormahln so sehr beunruhiget
gewesen / seine invasiones in Lieffland zu recht fertigen / hat man
sich dieser deduction nicht eben also bedienet / als man anseho
thut / welche denen mißtrauischen Leuten einen Argwohn
verursachen möchte / als ob das Schwedische uhraltte Recht an
Lieff- und Curland eine neue Invention, vielleicht von einem
treuffleißigen Observation-Macher in Stockholm gar glück
lich entdecket / und bey einem uhraltten Exemplar der fabelha
Æsopi loco appendicis neulich gefunden sey.

§. LIV.

Schwedi
sches Recht
an Lieffland
bey Endig
ung-Heer
Meisterli
cher Regie
rung.

Wie aber oberwehnte argumenta ihrem Authori
tät selbft verdächtig geschienen ; So hat Er das Schwedische
Recht an Lieffland auch aus dem / so bey Endigung der Heer
Meister- und Bischofflichen Herrschafft vorgegangen / zu be
haupten versuchen wollen. Weßwegen Er dann sich auff
einen vom Råyser Carolo V. geschenehen Transport an
Schweden beziehen / und vermeynet / als der Moscowitische
Ezær in dem 16ten Seculo gegen diese Province mit grosser
Heeres-Krafft angezogen / der Råyser aber die Macht und
Kräfte nicht hatte derselben zu Hülffe zu kommen / habe Er
solche Province an Schweden übertragen / mit solchem Effe
cte, daß die Stände von Lieffland auch nothwendig der Råy
serlichen disposition Folge zu leisten schlechter Dinges wären
gehalten gewesen / und daß demnach dasjenige / so mit Pohlen
Anno 1561. behandelt worden / von keiner Krafft wäre.

Dus diesem Irrthum aber kan man unsern Autoren
bald helfen / wenn man Thyme verstellet / welcher Gestalt Er
die Bewandnis des Råyserl. Transports ganz falsch vor
bringet / zumahlen durch die / zu solcher Zeit denen um Hülffe
beym Råyser suchenden Lieffländern gegebene resolution,
nichts definirtes vorgeschrieben / sondern denen Ständen die
Wahl

Wahl überlassen worden / bey wem von denen benachbarten
Potentaten Sie Schutz suchen wolten. So daß der Be-
richt / ob wäre Lieffland schlechter Dings an Schweden über-
tragen / ungegründet / zugleich auch aus diesem Käyserlichen
Remisso abzunehmen / daß es keine Cession, sondern ein con-
siliium gewesen / welches denen Lieffländern keinen Zwang
zum Gehorsam hat anlegen können. Wie dann auch die vor-
etwa 8. Jahren publicirte Lieffländische Historia Christiani
Kelchs, welche cum privil. Reg. Maj. Sueciæ, und nach er-
gangener Revision des Königl. Schwedischen Sangesen-
Collegii gedruckt worden / von dieser so autorisirten Käyserl.
Cession Part. III. p. m. 224. mit unserm Autore gar nicht
übereinkommet / auch nicht zu vermuten / daß das Königl.
Schwedische Sangesen-Collegium bey der ergangenen Cen-
sur solcher Historie so eine der Eron Schweden vortheilhaf-
te und importante passage würde haben falsch verzeichnen
lassen. Und denn gesetzt / es hätte der Käyser Carolus V.
einen solchen absoluten Transport an Schweden gethan;
So wäre es doch an sich eine offenbahre Nullität gewesen / zu-
mahlen / wie auch dieser Verfechter des Schwedischen Rechts
nicht in Abrede seyn kan / nach Anweisung aller Böcker- und
Natürlichen Rechte / Gehorsam der Unterthanen / mit dem
Schutze der Obrigkeit sich so weit recipiren / daß / wo eines
aufhöret / auch das andere nicht mehr bey Kräfften verblei-
bet. Derowegen als der Käyser denen Lieffländischen Stän-
den den Schutz absagte ; So hörte auch zugleich seine Herr-
schafft über Sie auff / und waren dieselbe / ex natura omnium
Societatum Civilium, nicht mehr schuldig / der Cession, wann
Sie gleich auff angegebene Weise geschehen wäre / Gehorsam
zu leisten / sintemahlen die Lieffländer ins unbeschränkte
Recht und Befugniß / entweder sich selbst zu schützen / und eine
neue formam Regiminis bey sich einzuführen / oder nach ih-
rem Willen sich einen andern Herrn zu erwählen / zurücke ge-

treten wären. Und darum wird der letzte Lieffländische Heer-
 Meister/der von Kettler/sammit denen/ so Thyme gefolget/mit
 so großem Unfuge von unserm Autore beschuldiget / daß Sie
 sich Anno 1561. an Pohlen ergeben / als ungegründet / null
 und nichtig vielmehr dieses möchte zu declariren seyn / daß
 Ebstland durch Schwedische Emiffarios und Intriguen sich
 verleiten lassen/einen andern Weg / als den der Heer-Meister
 nahm/zu erwählen. Denn als der Kaiser und das Römi-
 sche Reich sich der Herrschafft über Lieffland äusseren / so ist
 zwar wahr / daß in der forma hujus Civitatis eine alteration
 geschehen / dieselbe aber geschähe gar nicht in dem essential-
 Stücke / wodurch das ganze Systema etwa hätte mögen seyn
 verrückt / und die ganze ratio der Gemeine aufgehoben seyn
 worden/wie unser Autor vorgeben will; Sondern es geschä-
 he nur in einem essential-Stücke / allermassen nichts mehr
 als die Ober-Herrschafftliche Gewalt des Römischen Reiches
 erlosch / hingegen alle andere Partes Reipublicæ integrantes
 bey einander waren / so daß dieser Staat / wie er vor der acces-
 sion zum Römischen Reiche ein Staat gewesen / also auch
 nachhero wiederum in seinem Esse hätte bleiben können.

Dannhero auch die Province Ebst'and zu der Zeit/
 als Sie sich mit Schweden eingelassen / nicht sui juris gewe-
 sen / und also sich nulliter von dem Parte potiori abgeriffen
 hat. Weßfalls auch bey vorigen Kriegen die Cron Pohlen
 Schweden als illegitimen Besitzer und Usurpatorem von
 Ebstland mit höchstem Juge interpelliret/und sein Recht off-
 terfolget; Solches auch anno/nachdem Schweden sich obde-
 ducirter Massen alles aus dem Oltivischen Frieden entsiehen-
 den Rechts verlustig gemachet / derselben hinwiederum eröff-
 net ist. Und obwohl Schweden der Cron Pohlen kein Recht
 an Ebstland zc. währenden vorigen Krieges hat gestehen wel-
 len; So hat dennoch Schweden es bey dem Oltivischen Tractat
 nicht läugnen können/zumahlen daselbst Pohlen in dem Art.

Grot. de
 J. B. P. L. II.
 C. IX. §. 8.

IV. §. 1. sein Recht an Ehstland &c. cediren müssen. Welche Cession nicht hätte dörffen von Schweden stipuliret werden/ wenn Pohlen keines gehabt hätte; Non-Entis enim nullæ sunt qualitates, nullæ affectiones.

Eben so wenig läffet sich auch die Handlung der Ehstländer mit Schweden hieraus rechtfertigen/ daß der Heer-Meister und Pohlen zusammen der Moscovitischen Macht nicht gewachsen gewesen/ dannenhero die Ehstländer befugt worden/ selbst vor Ihre Wohlfahrt zu sorgen/ und nach Ihrem Gutfinden/ sich dem Schwedischen Könige/ Erico, zu ergeben. Aus der Liefländischen Historie lieget klar zu Tage/ daß die eigene force dieser province so considerabel gewesen/ daß sie sich alleine in vielen Kriegen der Moscovitischen Macht hat können entgegen setzen/ wie Sie dann auch viele denckwürdige Victorien besochten. Ob nun schon sothane Macht durch die zu selbiger Zeit entstandene innerliche Zwistigkeiten in etwas zerrüttet worden; So hätte sie doch gar leicht durch die anscheinende Gefahr/ zu Wiedervorstellung ihrer alten guten Verfassungen/ und zu Vereinigung der Kräfte können veranlasset werden/ wodurch sie also vermittelst der Conjunction mit Pohlen im Stande gewesen wäre/ sich zu conserviren. Als aber Schweden sich zudränglicher Weise in dem Liefländischen Wesen gemenget/ und so ein considerables Stücke abgezogen hatte/ da ward der Heer-Meister zu den Extremitäten gebracht und gezwungen/ seine Conditiones, so gut er gekont/ mit Pohlen zu machen/ ehe noch andere Theile des Staats sich durch Schweden verführen liessen und der Ehstländer Exempel folgeten. Zwar will unser Autor vorgeben/ daß erstlich das ganze Corpus Republicæ Livonicæ zergliedert und dissipiret worden/ indem der Heer Meister den Orden abgeschworen/ und also auffgehöret habe Haupt und Meister

Vid. Col-
lect. Liv.
Num. II.
Chytræns
Hist. ad an.
1591.

dieser Respublic zu seyn; Worauff Ebstland sich so befugt an Schweden / als Desel und das Stiff Piltten an Dänne-
marck / auch das übrige Theil sich an Pohlen ergeben kön-
nen. Aber bey dieser Narratione facti ist zu bemercken / daß
die series hiitoriaë allerdings falsch und unwahr ist. Denn
der Heer-Meister hat nimmermehr Ebstland / sondern Ebst-
land hat den Heer-Meister verlassen; zumahlen die Schwedi-
sche Handlung mit Ebstland An. 1561. den 4ten Junii, wie un-
ser Autor selbst sub Lit. O documentirt / bereits geschlossen
gewesen; worauff der Heer-Meister erst den 28sten Nov.
mit Pohlen Richtigkeit getroffen / jedennoch hat der Heer-
Meister in diesen Pactus seinem Rechte an Ebstland nicht ab-
gesaget / sondern vielmehr in zweyen passages selbiges zu
vindiciren vorbehalten / und damit den usurpatorem inter-
pelliret. Und also ist unzweifelhaft / daß die Schwedi-
sche Intervention in den Liefländischen Händeln diesem
Staat fatal gewesen / zumahlen der Heer-Meister und
übrige Stände Ihre Conditiones weit besser mit Pohlen
hätten machen / und es dahin bringen können / mit so voll-
kommenen Rechte unter die Cron Pohlen zu stehen / als
Sie vorher dem Römischen Reiche waren zugethan ge-
wesen.

LV.

Schweden
berühret
selbst das
Recht der
Liefländer
sich der
Tyranney
zu entschlau-
gen.

Ferner vermeinet Schweden sein Recht an Liefland hier-
mit zu behaupten / daß die Stände von Liefland / als ob sie von
Pohlen zu der Zeit unerträglich tractiret / sich solchen Jochs
zu entziehen befugt / veranlasset worden / sich an Schwe-
den zu schlagen. Welche protection die Cron Schweden
rechtmäßiger Weise über sich genommen / und also ex Ca-
pite, Tyrannide oppressos liberandi, ein gutes Recht an
Liefland überkommen hätte. Dieß mag wohl heißen: In
sein

sein eigen Schwerdt fallen/ und sein eigen Urtheil sprechen.
Wir wollen hieraus utiliter annehmen/ und zu unserm
Zweck bringen/ daß die Cron Schweden allen denen/ der
tezigigen von der Schwedischen Regierung tyrannischer
Weise bedrängten Lieffländischen Stände wegen/ oben S. 32.
in mehrem aus geführten Deductionibus Juris & Facti,
selbsten Beyfall giebt/ wider seinen Willen die Wahrheit
redet/ und sich dem rechtlichen Spruche/ quod quisque
juris in alterum statuerit, ut ipse eodem jure utatur,
unterwirfft. Denn hat Schweden zu der Zeit sich der von
Pohlen bedrängten Lieffländer annehmen können/ und solches
aus keinem andern Triebe/ als daß ex pura communi ho-
minum cognatione einer dem andern in der Noth beyzu-
stehen und vor Unrecht und Gewalt zu schützen schuldig ist;
so kan es die Cron Pohlen antezo aus gleichem Grunde um-
so viel befugter gegen Schweden thun/ als dieselbe vorhin
erwehnter mass. n hierzu annoch aus vielen specialern und
engern Verpflichtungen/ nemlich ex pactis expressis dazu
verbunden ist/ welches Recht Schweden zu der Zeit bey wei-
ten nicht gehabt. Und was solte hindern/ daß Pohlen eben
iezoo nicht aus eben so rechtmäßigen Ursachen solte suchen jure
postliminii Lieffland wieder an sich zu bringen/ da zumah-
len Pohlen. alle die inconvenientien/ welche das vorige über-
verursachet/ abschaffet/ durch die oben sub Lit. alle-
girte Conditiones subjectionis futuræ, die Lieffländer
auffs bündigste der Beybehaltung ihrer Güter und Privi-
legien versichert/ und aussere aller Gefahr/ darin turbiret
zu werden/ setzt.

S. LVI.

Die dem Fürstlich-Churländischen Hause von Schwe-
den zugefügte Drängsalen und unauffhörliche Schmäle-
rinn- Schweden ist in diesem
Kriege pro

aggressor
und violato-
re Pac. Oliv.
zu halten.

rungen der Fürstlichen Rechte und Gerechtigkeiten sind so
notorisch/ daß man nicht allerdings nöthig hat/ sich darüber
in weitläuffige Erzählung auszulassen. Nachdenmah-
len darüber so bewegliche querelen bey der Regierungs-
Zeit des Hochsel. Königes/ Joh. III. in Pohlen geführt
worden/ da man auch hernach Commissiones verordnet
und kostbare Verschiedungen von dem Fürstlichen Hause zu
dem Könige von Schweden veranlasset hat. Und wenn
wir nur von allen den Beschwerden nur eines auslesen/ und
untersuchen wollen; So wird nicht für nen geleugnet wer-
den/ daß nicht Schweden mit den wider die Fürstl. Schiffe
verübten hostilitäten den Livischen Frieden zuerst gebrochen/
und daß dagegen J. R. M. von Pohlen nichts anders vorge-
nommen/ als nur Gewalt mit Gewalt zu steuren/ so daß un-
streitig Schweden/ nicht an er Pohlen pro Aggressore zu
achten ist. Das Factum an sich leugnet Schweden gar nicht/
weil auch dessen Verfechter solchem nirgends widerspricht/
aus Beysonge/ man möchte seiner unverschämten Stirne
die Lügen-Decke bald abziehen/ und ihn öffentlich der That
überführen. Nur ist er eibsig in deme/ daß er einen gu-
ten Advocaten-Strich anbringe/ seinen Begner von dem
rechten Statu Controversiæ auff andere Neben-Wege ver-
leite/ und dadurch seiner faulen Sache ein Mäntelchen um-
hänge; Indem allhier quaestio super spolio commissio ist; da-
hingeg er aus Trieb des bösen Gewissens ganz alienata tra-
ctiret/ sich auff die Untersuchung des Petitorii begiebet/ und
amplissimis Coментis die der Cron Schweden allein zukom-
mende souveraine Macht in dem Sinu Livonico deduciret/
un zulezt schliesset/ daß bey so fundirtem Rechte die obgerogte
hostilitäten wider des Reichs Polen Gränge auf keine andere
Weise anzusehen wären/ als daß Schweden sich seines Rechts
gebrauchet/ und sich mit deme vor aller Welt schützen könne.
Nemini injuriam facit, qui suo jure utitur. Meine es ist
ein

ein offenbahrer Betrug / und *Petitio Principii*. Denn eben dasjenige / was der Schwedische Vorfechter dort auffschneidet / und vor undisputirlich supponiret / ist eben dasjenige / was nicht wahr ist / auch *competenti loco & tempore* (weil gegenwärtig keine Untersuchung des *Petitorii* ist) wie vorhin schon inter *Partes* geschehen / also noch weiter dem *Publico* soll vorgestellet werden. Dieß ist aber der *Status Causæ* und die Haupt-Frage: Ob Schweden oder Pohlen nach dem *Olivischen* Frieden zu erst *hostilitäten* verübet / wer also denselben Frieden zu erst gebrochen habe; Solchemnach *pro aggressore* zu achten / und mit dem *odio* dieser Unruhe in Europa zu belegen sey? Denn das Schwedische Recht und dessen Befugniß möchte so gut und richtig seyn / als es unrichtig ist; So war doch der *modus procedendi* gar ungerecht und gewaltsam / auch wider die klare *Disposition* des art. XXXV. §. 2. *Instr. Pac. Oliv.* welcher zu folge / wenn ja die freundliche Unterhandlungen nichts hätten wollen verfangen / Schweden die *Instantiam* bey denemhohen Herren *Garants* nicht hätte sollen überhüpfen / und so brutaler weise zu *hostilitäten* schreiten. Weiln aber dessen allen ungeacht Schweden *armata manu* die Grängen des Reichs Pohlen anfiel / und zwar auch *absque præviâ denuntiatione*, und ganz unversehens / daß die Cron Pohlen wegen anderer *occupationen* / wie vorgedacht / bis zu gelegner Zeit *simuliren* mußte; So fraget sich denn nun: Ob Pohlen auch seines Theils *defensionis jure vim armatam armis* hat *vindiciren* können; oder schuldig gewesen ist / die *gradus*, welche Schweden *negligiret* hatte / dennoch seines Theils zu *observiren*; Ein unpassionirter wird hierbey *dissseitiges* *Unternehmen* zu billigen sich nicht entziehen / angesehen in sothanen *articulo Pacis Oliv.* nur solcher Art *injurias* mit gewaffneter Hand

zu rächen untersaget ist / welche *Citra vim armorum* dem andern Theile angethan worden ; Welches dann den klaren Verstand mit sich führet / daß / wenn ein Theil den andern *vi armorum* anfällt / wie Schweden hier gethan / in solchem Falle die *Libertas Naturalis*, oder vielmehr das *Jus Naturale*, Gewalt mit Gewalt zu vertreiben / nicht solle *circumscribiret* / sondern des besten zu exerciren unbenommen seyn. Dannhero ist es gar albern / daß Schweden in allen querelen an allen ausländischen Höfen sowohl als in allen Schand-Chartequen, ungeschweht vorgeben darff / daß Ihr. Königl. Majest. von Pohlen aggressor, und an dem Bruch des Olivischen Friedens schuldig wären / da doch unstreitig davor gehalten wird: *Pacem rumpunt, non qui vim, inferunt vi arcent sed qui priores vim.* Und ob wohl Schweden selbst die im Olivischen Friedens-Instrumente angewiesene Gradus offendendo nicht observiret hat ; So will man doch von selbiger Seiten gar unverschämt prätextiren / daß Ihr. Königl. Maj. von Pohlen defendendo sich darnach hätten richten / un nicht auch Ihres Theils zu hostilitäten schreiten sollen. Gleich als wenn Schweden alleine das Vorrecht vor andern Potentaten in der Welt hätte / seine Nachbarn zu praestation dessen / wozu Sie in den Pacten sich verbindlich gemacht / zu halten ; Selbst aber dieselben nach Wunsch und Willen zu violiren / und Gewaltthätigkeit ungeandert zu verüben. Woraus unstreitig zu Tage lieget / daß dieser Krieg an Seiten der Cron Pohlen alle favores und respectus eines Belli defensivi gewinnet ; daher auch von derselbigen mit weit besserem Rechte / als Schweden thut / das Amt der Herren Garants , Inhabts des XXXV. und XXXVI. art. Pac. Oliv. nemlich dem iædirten Theile bejzustehen / reclamiret und erfordert wird.

Thucidides.

Und

Und obivohl Schweden ferner zu seinem Behelff einwenden wolte / daß alles dasjenige / was auff den Polnischen Seckrüsten vorgegangen / keinesweges unter hostilitäten zu rechnen / sondern nur so eine action sey / wodurch denen von Seiten Polnischer Unterthanen begangenen turbationes begegnet wäre. Und weilten in den 4ten §. art. 35. Pac. Oliv. dieses deutlich verabredet worden: Quod si verò turbationes vi contrariisque actibus retundantur, solummodo tuendorum finium causa, actus ejusmodi pro violatione pacis non reputabuntur, ipsa autem super limitibus controversia extra vim armorum terminetur! So wäre ja ungereimt / daß man aus einer Mücken einen Elephanten machen / und aus solchen Streitigkeiten / denen ihr valor schon provisionaliter in den Tractaten definiert worden / hostilitäten machen wolte. Nichts destoweniger erhellet der unwehrt dessen allen daraus / daß in solchem 4ten s. d. art. das Abschen gewesen auff die gewöhnliche Gewaltthätigkeiten / welche aller Orten unter die Unterthanen der an einander gränzenden Nachbahren / insonderheit wo noch unrichtige Provincial-Gränzen sind / vorgehen pflegen; Zumahl die Worte: solummodo tuendorum limitum causâ; item die Worte: ipsa autem super limitibus controversia, sothanen sensum unstreitig erweisen / und also nicht zu leugnen ist / daß die autoritate Summi Imperantis Svecici exercirte vis armata eine rupture und formelle hostilitäten / und also die Schwedischen attentata zu grob sind / daß man sie unter solchem Excusen - Gewebe solte mit einschieben können / ohne bemercket zu werden. Woraus zugleich gar leicht zu begreifen / mit was nichtigem Grunde dieser Gauckler den Autorem des Königl. Polnischen Manifestes beschuldiget / ob hätte Er allegando den 35. art. Pac. Oliv. selbigen dolosè verstümmelt / und diesen §. nicht berlegen dürfen; Allermaß-

sen sothaner S. vorerwehnter massen nicht die Cron Pohlen/
sondern Schweden graviret / und dessen Unternehenen auff
keine Weise recht fertiget.

§. LVII.

Unwahr-
heit/das die
Lieffländer
in unver-
rücktem
Exercitio
privilegio-
rum stehen.

Den articul von schändlicher Infracction der Lieffländi-
schen Privilegien / ist der Autor ebenfals mit allerhand lie-
derlichen Schein-Gründen zu bemänteln bemühet / und darff
dieser unverschämte Mensch ungeschreit sagen / das die Lieff-
länder amnoch ihre Privilegien ungekränckt genieffen / da doch
das Gegentheil davon aller Welt vor Augen lieget. Vor
allen andern hat Er belieben getragen / sich an dem Lieffländi-
schen Privilegio Sigismundi Augusti zu reiben / selbiges zu
zernichten / und daraus beglaubt zu machen / das die Schwe-
dische Regierung es befugt cassiret hätte. Diesem nichtigen
und böshafften Lügner wird seine Kunst fehl schlagen / wenn
der geneigte Leser die des Hn. Geh. Raths von Patkul
publicirter Deduction angefügte Collectanea Livonica,
und zwar Num. XVII. XIX. XX. XXI. nachlesen wird / als
worinn die undisputirliche Richtigkeit dieses Privilegii weit-
läufftig behauptet / hingegen aus damahligen Schrift-
Wechselungen klärlich abzunehmen ist / welch ein offenbahres
Unrecht denen Lieffländern in dem Stücke zugefüget worden /
auch wie man sich in Schweden nicht geschreuet hat / die aller-
liederlichsten / leichtfertigsten und Gewissen-losesten Chicanes
eines Rabulæ oder Gewinn-süchtigen Zungen-Dreschers wi-
der die Lieffländer anzuwenden / und durch Beutel-Schnei-
der-Griffe redliche Unterthanen ihrer wohl-erworbenen
Rechte und Eigenthumes zu entsetzen.

§. LVIII.

Das übrige
wird
noch zu be-
antworten
referviret.

Was sonst angehet die Replicam auff die puncten/
von Legung der Grängen zwischen Pohlen und Schweden;
Von der Turbation des Polangischen Hafens ; Von dem
Durch-

Durch-March der Schwedischen Armée durch Polnisches Territorium nach dem Brandenburgischen Preußen; Von den Schuld-Forderungen Polnischer Städte und Unterthanen bey Schweden; Von Aufrichtung neuer Zölle; Von der Münze; Von der angemasseten Pest durch Curland &c. Darüber wird verhoffentlich vergnüglicher Bescheid in kurzen von denen gegeben werden / welche mit richtigen allegatis und Documentis der Sachen halber versehen sind. Sodas der Schwedische Vorfechter sich nicht wird zu rühmen Ursache haben / daß man in einigem Stücke seiner Thorheit gescheuet / oder seine Lügen vor Wahrheit erkandt und angenommen habe.

§. LIX.

Hiermit hat man nunmehr dieß Werk beschliessen / und nur erinnern wollen / daß / weil man seinem Feinde nie besser begegnen / noch seine Defension befugter einrichten kan / als auff Weise und Maaze / wie man angegriffen worden; und aber die Schwedischen Calumnianten in der Meinung gestanden / wann sie mit öffentlicher Verbrennung dieserseits Schrifften verführen / wie sie auch würcklich gethan haben; So ist ihnen Jure Retorsionis & Talionis ein gleiches geschehen / indeme man Besage Lit. (N.) alle bis daher im Druck ausgefertigte Schwedische Pasquillen und Ehrenrührige Schrifften / welche in Teutscher / Lateinischer / Polnischer und Französischer Sprache wider Thro Königliche Majestät von Pohlen sowohl / als den Herrn Geheimbden Rath von Patskul / zu aller Ehrliebenden Gemüther höchstem Aergerniß ausgestreuet gewesen / nunmehr auch öffentlich durch den Hencker / den

Pro Con-
clusionen
werden alle
Schwedische
Schmähschrifften
durch den
Hencker
öffentlich
verbrant.

N.

jüngst abgelegten 27sten Aprilis st. v. hat verbrennen und aboliren lassen. Welches man hiermit auch hat kund machen / und denen Schwedischen Pasquillanten weisen wollen / daß man anderswo auch Mittel und Wege genug habe / ihnen auff solche Weise zu begegnen / wie sie verfahren / und das Recht eben auff solche Weise gegen sie auszutheilen / als wie sie zu thun pflegen. Wie denn auch die daraus entstehende Infamia auff die Autores solcher Schwedischen Laster-Schriften und ihre Complices, mit weit besserem Rechte / als sie intendiret haben / haßten wird / nachdemmalen ihre Schand-Chartequen solche Eigenschafft an sich haben und mit sich führen / daß sie nach allen Rechten der Welt verdienet haben / dem Hencker und seinen Gefellen unter die Fäuste zu gerathen. Womit man denn zugleich diese Schwedische Calumnianten und Ehren-Diebe zum Abschiede versichert haben will / daß man hinführo sie in keinem einigen Stücke mehr schonen / sondern ihnen auff solche Weise begegnen werde / als es ihnen gelufften wird / zu verfahren. Inmittelfst wird der geneigte Leser disseitige procedere nicht unbilligen / wenn Er betrachtet / welcher Gestalt man sich ja sonst dieser brutalen Leute nicht hat erwehren / noch sie zu so moderaten Wegen in deducirung ihres vermeynten Rechtes / wie man disseits von Anfange her gethan / und also sie zu keiner brutalität veranlasset hat / bringen können. Dannhero man wider Willen sich solcher Schärffe jure defensionis gebrauchen müssen / nach der bekandten maxime des Terentii:

Duro nodo durus quærendus
est cuneus.

Augu-



A

AUGUSTUS der Andere / von **Got-**
tes Gnaden König in Pohlen / Groß-Her-
zog in Litthauen / Reussen / Preussen / Masovien/
Samogitien / Knovien / Volhynien / Podolien / Podlachien/
Lieffland / Smolensko / Severien und Zernichovien / Herzog
zu Sachsen / Jülich / Cleve und Bergen / auch Engern und
Westphalen / des Heil. Römischen Reichs Erg-Marschall und
Chur-Fürst / Land-Grav in Thüringen / Marg-Grav zu
Meissen / auch Ober- und Nieder-Laufnis / Burg-Grav zu
Magdeburg / Befürsteter Grav zu Henneberg / Grav zu der
Marck und Ravensberg / auch Barby / Herr zu
Ravenstein.

Gleichwie bey dieser gegenwärtigen Expedition in Lieff-
land Unser Abschen keines wegcs dahin gehet / jemanden / Er sey
von der Rittershaft und Adel / Städten / Bürgern oder übrigen Ein-
wohnern des Landes an Leib / Leben / Haab oder Gut einigen Schaden
zufügen zu lassen ; sondern vielmehr Unsere herksliche Wehnung und
Wille ist / daß sie allerseits bey dem Ihrigen nicht allein geschützet / son-
dern auch durch allerhand Mittel und Wege zu besserem Flor und
Wachsthum ihrer Wolsfahrt und Handels mögen befördert werden ;
Also haben Wir insonderheit solches Unsern Königlichen Schuzes und
Gnade zugleich theilhaftig machen und davon versichern wollen alle
und jede Bürger und Handelsleute in Riga und andern Lieffländischen
Städten / wie auch alle in den Städten selbiger Province trafikquirende
Engell- und Holländer / dergestalt / daß Wir dieselbe / sie mögen der De-
ten das Bürgerrecht gewonnen haben / oder sich nur als Frembde auff-
halten / vor ihre Persohnen / mit allen ihren Schiffen und Effecten / in Un-
sern Schuz nehmen / und Ihnen frey geben wollen / in wählenden diesem
Kriege ihren Handel nach wie vor in Lieffland mit Frembden und
Einheimischen frey / sicher und ungehindert / zu Wasser und Lande / ohne
einige

einige Beschwerden/Neuerung oder Beunruhigung zu führen. Wie sie dann hierüber von allen Unfern Befehlhabern / so Civil als Militar-Staats/sollen gehandhabet und geschüzet / auff beschehener Anfordere-
rung mit sichern Pässen versehen / und ihnen alle Willfährigkeit erwies-
sen werden. Dannenhero dann obgenandte Bürger / wie auch Engell-
und Holländische Handelsleute sich keinesweges in ihrem Handel stö-
ren lassen oder auff die Flucht begeben dörfen / sondern sie können bey
den Ihrigen/es sey in Städten/oder wo sie sich als Frembde oder Bür-
ger nach ihrem Gefallen befinden und auffhalten wollen / frey und sicher
verharren/Ihrem Gewerbe abwarten/und sich/ wie vorgedacht / allen
Schüzes und Beförderungen ihrer Commerciën getrüsten. Und sol-
chem nach haben Wir Unserm commandirenden General insonderheit
ernstlich befohlen/das Er Ihme die Conservation der Städte / insonder-
heit der Stadt Riga und deren Commerciën solle lassen angelegen seyn/
sie auch auff's euserste mit einem Bombardement verschonen/und also der-
selben Ruin abkehren; Es wäre dann das sie sich opiniatremet wider-
setzten/welchenfalls Wir gezwungen würden sie als unserer Gnade un-
würdige Feinde anzusehen / und weder Häuser noch Menschen schonen
zu lassen: Wobey sie dann ihren und der Ihrigen Untergang sich selbst
beyzumessen Ursach haben / und hergegen Uns von aller Verantwor-
tung gegen Gott und ungleicher Beurtheilung der Welt / befreien
werden.

Uhrkündlich haben Wir dis eigenhändig unterschrieben/ mit Un-
serm Königl. Insiegel bekräftiget / und durch öffentlichen Druck zu al-
termännighen Notice bringen zu lassen/befohlen. Gegeben auff Un-
ser Residence zu Warschau/ den 23. Martii Anno 1700.

AUGUSTUS Rex.

(LS.)

J. R. Patkul,

Ihro

B
Ihro Königlichen Majestät von Pohlen
SALVEGARDE-

und
Schutz-Brieff/

Vor alle Einwohner des Herzogthums Lieffland.

Wir AUGUSTUS der Andere / von Gottes Gna-
den König in Pohlen / Groß-Herzog in Littauen / Ruessen/
Preussen / Masovien / Samoyten / Kyovien / Polhynien / Pe-
doliem / Podlachien / Lieffland / Smolensko / Severien und Zer-
nichowien / zc. Herzog zu Sachsen / Jülich / Cleve und Berge /
auch Engern und Westphalen / des Heil. Römischen Reichs
Erz-Marschall und Chur-Fürst / Land-Gräf in Thüringen /
Marg-Gräf zu Meissen / auch Ober- und Nieder-Lausitz /
Burg-Gräf zu Magdeburg / gefürsteter Gräf zu Henne-
berg / Gräf zu der Mark / Ravensberg und Barby / Herr
zu Ravenstein zc.

Ichum hiemit allen und jeden / insonderheit aber allen Un-
tern Hohen und Niedern Krieges-Befehlhabern / wie auch allen
gemeinen Reutern und Soldaten bey Unserer Armée, und wer diesel-
be folgen/oder dabey sonst sich befinden möchten/ zu wissen.

Demnach wir nunmehr durch den Bestand des Allerhöchsten/
Uns mit Unserer Armée in das Herzogthum Lieffland gesetzt / in dem
wahren und festen Vorsatz/selbiges als eine/zu Unser Cron und König-
reich / mit gutem und der Welt bekandtem Rechte / gehörige / von der
Cron Schweden aber durch pure Gewalt und Unrecht davon abgerisse-
ne Province, wiederum an die Cron Pohlen zu bringen; Und solchem
nach Unsere einige Sorge ist / daß alle und jede Einwohner beregten
Herzogthums/auffs allermöglichste / so lange diese Expedition dauern
wird/ conserviret/und von aller/Ungelegenheit/ die sonst der Krieg nach
sich zu ziehen pfleget/befreyet seyn mögen; Als wollen Wir die sämtli-
chen Einwohner dieser Province, sie mögen seyn aus der Ritterschafft/

Priester/Bürger/Bauern/von was Condition oder Gewerbe sie sonst seyn/oder auff was weise sie sich darin auffhalten möchten / nicht allein vor ihre Persohnen/sondern auch ihre Familien/Hauß/Hoff/ Haab und Güter/und was ihnen zugehört/hiemit unter Unsere gnädigste Königlich Protection und Schutz auff-und annehmen/dergestalt/das niemand von Unser Armee, sampt denen so sich dabey befinden/bey Leib-und Lebens-Straffe/bereget diesen Einwohnern / weder vor ihrer Persohn/ noch was ihnen zugehörig/ichts was Leides/oder Gewalt / es sey so groß oder gering als es wolle/zufügen oder zufügen lassen / sondern vielmehr dieselben in guter Ruhe und Friede bey dem Ihrigen erhalten solle : Aller massen alle diejenige/welche diesem Unsern Gebothe/auff einige Weise zuwider leben/ als Verlezer Unserer Majestät / alsofort durch einen summarischen Proces und Stand-Recht geurtheilet / auch also fort auff der Stelle/ohne einiger Appelation und Provocation exequiret werden sollen.

Wie Wir dann sothanen Einwohnern freye Macht ertheilen/wider dieselbe / welche dieser Verordnung zuwider leben / sich zu defendiren/oder aber selbige gefänglich auffzunehmen / und im Haupt-Quartir einzuliefern/woselbst alsdann der Befindung nach ergehen soll/was recht ist.

Dahingegen leben Wir des gnädigsten Vertrauens/es werde ein jedervon sothanen Einwohnern/sich aller öffent-und heimlichen Feindseligkeit in allerwege und weise/entbrechen/ sein Contingent, wie Wir es hiernechst mit aller möglichen Moderation verordnen werden/eintg und allein zu Nothdürfftigen Unterhalt Unserer Armée, willigst und unverzöglich beitragen/auch im übrigen sich so verhalten / damit er sich dieses Unseres Schutzes und Protection, würcklich zu erfreuen haben / und nicht sich selbst den verlustig machen möge.

Wir befehlen demnach Unsern General-Feld Marschall hiermit Gnädigst/das Er diese Unsere Verordnung / Krieges-Gebrauche nach/allhier bey Unser Armée publiciren/jedem von Unsern Officiers, sowol bey der Generalkität/als auch den Regimentern / und zwar jedem Ritt-Meister und Capitaine ein Exemplar dieses Edicts zustellen / und dahin sehen solle / das insonderheit bey den Compagnien / alle Woche wenigstens einmahl selbiges verlesen und also strictè observiret werden möge.

Wornach sich alle und jede / denen es angehet / gebührend zu
richten haben. Gegeben in Unserm Lager Jungfern-Hoff / den 1. Au-
gusti, Anno 1700.

AUGUSTUS Rex.

J.R. Patkul.

^C
Von Gottes Gnaden Friedrich August / König
in Pohlen / Herzog zu Sachsen / Jülich / Cleve und Berg /
auch Engern und Westphalen / &c. Chur-
Fürst &c.

Wohlgebohrner Rath und lieber Getreuer. Als Wir be-
reits im abgewichenen Monat Martio durch ein öffentlich ge-
drücktes Placat, denen Engländern und Holländern die Freyheit verstat-
tet / in Riga aus- und einzulauffen / und ihre Commercia ungehindert zu
treiben. So befehlen Wir Euch hiedurch nochmahlen anderweit
gnädigst / Ihr wollet an Unsern Commendanten zu Augustus Burg sol-
che zulängliche Ordre stellen / daß Er fernerhin die Schiffe von beyden
Nationen / welche nach Riga ihr Gewerb und Handlung treiben / alle-
wege dahin ungewehret ab- und zu- fahren lassen solle / jedoch daß selbige
bey dem Einlauffe zuforderst / ob irgend einige contrabande Waaren
darauff befindlich / genau visitiret ; Ingleichen wann etwas darauff
verhanden / so wir zur Subsistenz oder andere Bedürfnüß für Unsere
Troupen benöthiget wären / gegen billige Bezahlung davon abgenom-
men ; Sonst aber im übrigen dieselbe ohne einigen Auffenthalt und
Hindernüß pals- und repashiret werden. Daran geschiehet Unsere
Meinung / und Wir verbleiben Euch mit Gnaden wollgewogen. Gege-
ben zu Sedzen / den 13. Octobr. 1700.

AUGUSTUS Rex.

J.R. Patkul.

Dem Wohlgebohrnen Unsern General-
Feld-Marschall / würcklich-geheim-
ten Rath / auch Obristen zu Ross und
Fuß / und lieben getreuen Herrn
Adam Heinrich / Freyherrn
von Steinau.

D
Pro Memoria

Vor Herrn Gen. Major Carlewitz nach Moscau
Im Lager vor Riga den 12. Martii Anno 1700.

Art. V.

Est Christlich / dem Zaaren zurathen / daß Er beyder
Invasion Ingermanlands und Carelen / alle Einwohner freunds-
und güttlich tractire / so fort Salveguarden austheile / im Lande keinem
Menschen an Leib / Leben / Haab und Gut Schaden zufügen / im übrige
strenge Disciplin bey der Milice einführen und durch Patenten alle
Einwohner versichern lasse / daß Er sie bey allen alten Rechten /
Freysheiten / Privilegien, so in geist- als weltlichen Sachen maintainen-
ren / keine Neuerungen einführen / sondern einen jeden bey seinen Ge-
rechtigkeiten und Gütern erhalten / die so davon abkommen / restituiren /
und niemanden einigen Schaden zufügen lassen wolle. Und wird der
Herr Gen. Major hierin um so viel eher zum Zweg gedenen / wann er dem
Zaaren vorstellen wird / daß Ihr Königl. Maj. von Pohlen / es also mit
Ließland aniso gethan / und noch ferner es also werden halten lassen.
J. R. V. Patkul.

E

Extract aus Ihro Königl. Maj. von Pohlen Instru-
ction vor dero General Majoren und General-Krieges-Com-
missario, Freyherrn von Langen / als Abgesandten zu Ihro
Saarischen Maj. dat. Warschau / den 14ten. Junii
Anno 1700.

Art. X.

Edennoch muß bey dem Zaaren Unsere bewegliche Intercession
eingeleget werden / daß bey solcher Invasion in Finland / seine
Troupen und insonderheit die Tartern und Cosacken / keine Graus-
samkeit an Menschen verüben / noch sie in die Dienstbarkeit schleppen
mögen. Vielmehr ist dabey vorzustellen / wie erspriesslich es des Zaa-
ren Dosslein seyn / und wie sehr es ihm die Conquète facilitiren würde /
wann Er nach Unserm Exempel seines Ohrtes / wie wir in Ließland ge-
than /

than / alle Einwohner in Ingermanland und Carelen / als welche
Länder Er zubehaupten gedencet / durch ausgetheilte Salveguarden in
seinen Schuß nimmt / strenge Disciplin bey der Milice hält / ihnen keinen
Schaden an Haab und Gut / Leib und Leben zufügen / sondern durch
gedruckte Patenten , Land und Städte versichern läffet / daß Sie in al-
len / vor der Reduction besessenen Rechten / Privilegien , so im Geist / als
Weltlichen / desgleichen auch in ihre Güter sollen restituiret werden und
einer guten Herrschafft von Ihme gewärtig seyn. Zumahlen Er da-
durch die Gemüther an sich ziehen / der Schweden force umb ein merck-
liches schwächen / und also seine Conquëten viel besser und sicherer con-
serviren würde.

Art. XI.

Auß unser General-Major bey dem Saaren bewürecen / daß Er al-
len seinen Unterthanen / insonderheit die längst der Lief- und Ehist-
ländischen Gränze wohnen / bey Leib und Lebens- Straffe verbiete / in
Lief- oder Ehistland durchaus keine ExcurSIONES über die Gränze zuthun /
und denen Einwohnern mit rauben / plündern / oder einiger Feindseelig-
keit beschwerlich zufallen.

AUGUSTUS Rex.

J.R.V. Patkul.

F

Extract

Auß Ihr. Königl. Maj. von Pohlen Rescript , an
dero Abgesandten Frey-Herrn von Langen / nach Moscau.
dat. Warschau den 4ten Decembr. 1700.

Sie habet auch des Saaren Mt. und Edden / auff Unsern expres-
baren Befehl / nachdrücklich vorzustellen / wasgestalt wir mit sonder-
barem Misfallen / nicht ohne hefftigen Mittenden vernehmen müssen /
wie grausam die Saarische Troupen , insonderheit die dabey befind-
liche Zarteren / in Lief- und Ehistland grassiren / alles mit Feuer und
Schwerdt / durch plündern / rauben / und andere unchristliche Procedu-
ren verheeren und verwüsten / auch erbärmliche Grausamkeiten gegen
die Menschen daseibst verüben. Weil nun solches eines Theiles wie-
der alle unter rechte Christen übliche Krieges-Manier lauffet / dabey des

Saar.

Saaren eigenem Interesse höchst präjudicirlich / Indem es seine Sache bey aller Welt odios macht/andere Theile auch zu Unseren höchsten Schaden/ Lætion Unserer Reputation und Königl.ich. Parole gereicht/ Wassen Wir/in der Intention, die Subsistence vor Unsere Armee sowohl aus Ehistland als Lieffland zuziehen / desfalls die Einwohner solcher Provincen durch Unsere Salveguarden Unserer Protection gar festiglich versichert und Ihnen bey Königl. Worten versprochen worden/ daß von Unseren Trouppen niemand Ihnen etwas Leydes zu fügen solte/auch ohne deme in Unserer mit des Saaren Edden auffgerichteten Alliance klar und deutlich versehen/daß Wir in Lieff- und Ehistland / der Saar hingegen in Ingermanland und Carelen, und zwar NB. einjeder in seinem Theile/oder an seinem Ohrte/agiren solte. Dannenhero/ und da desfalls bereits in Euer Instruction vergnügliche Vernehmung geschehen/Wir Euch nochmahlen gnädigst ansinnen/Ihr wollet hierüber keinen Fleiß sparen/und es in die Wege richten / damit alle Gefangene aus beregten Provincen, Sie mögen seyn, wo sie wollen/so fort auff freyen Fuß gestellet/und hinführo dergleichen Excursiones nicht wieder verstatet/sondern sorgfältig verhütet werden mögen. Daran geschiehet ic.

Warschau / den 4ten Decembris. 1700.

AUGUSTUS Rex.

J.R.V. Patkul.

J.R.V. Patkul.

G
EXTRACT

aus einer

RELATION,

sub Dato,

MOSGAU.

den 18. Septembr. 1700.

Worin einige Raisons enthalten / warum der Czar mit Schweden gebrochen.

Unter allen Raisons, welche den Czar zum Bruch des Friedens mit Schweden gereizet / sey diese die vornehmste/ daß zwar Schweden äusser- und öffentlich den Czaren aller Freund- und geruhigen Nachbarschaft versichern lassen ; Umb solches auch desto besser gethend zu machen/und den Czaren einzuschläffern/so habe Schweden zum Schein

Weshl eine solenne Ambassade abgefertiget/und umb die abermahlige Eydliche Bestätigung der Pacten Ansuchung gethan/heimlich aber habe Schweden allerhand intrigven wider den Czaren getrieben / und unter andern der Cron Pohlen proponiren lassen / daß sie sich mit einander verbinden/und den Czaren anfallen wolten; Wie denn die Schwedischen intrigven solchen Effect gethan/daß man zu Constantinopel den Frieden mit dem Türcken und Moscau/auff alle Wege und Weise zu travestiren/und also den Czaren ins euserste Verderben zu stürzen getrachet hat ; Weils denn nun Schweden solchergestalt ohne einige gegebene Ursache zu dem Czaren sich genöthiget/unter dem Schein einer wahren Freundschaft/istiger und tückischer Weise Ihn und sein ganzes Reich vertilgen/und so mächtige Feinde Ihn heßen wollen / so könten Se. Czarische Majestät nicht umbhin/solche perfidie und Falschheit der ganzen Welt/insonderheit allen Christlichen Puissancen zu erkennen zu geben/mithin hoffender/es werde nach allem Göttl. und Weltlichen/auch Völcker-Rechten vor recht und billig erkant werden / daß Se. Czarische Majestät bey so gestalten Sachen Ihr vorgenommen/ vor die Sicherheit Ihres Estats zu sorgen/die von Gott dazu verliehene Mittel und Wege an die Hand zu nehmen / und also zum Kriege gegen Schweden zu schreiten/in dem einigen Absehen/die Cron Schweden in solchen Stand zusehen/damit sie dergleichen hinterlistige und tückische Griffe nicht möge ins Werck richten können/und solcher von Ihrer Czarischen Majestät gefaster Schluß werde hoffentlich bey der Ehrbaren unpasionirten Welt vor desto befugter angesehen werden / als bekant/ daß die Provincien Ingermannland und Carelen von Alters her unstrittige und zum Groß-Fürstenthum Moskoven gehörige Länder sind/welche aber die Cron Schweden (zufolge Dero Symboli: Vivitur ex raptura) so sie auch an allen Dero Nachbarn meisterlich ausgeübet /) unter faueur derer zu Anfang dieses Seculi in Moskoven entstandenen innerlichen Unruhen abgerissen / und dadurch in höchster Wahrheit die Commodität erlanget hat/die schöne Provins Lieffland zu conquétiren / den Krieg nachgehends in Preussen/endlich auch in Teutschland und Pohlen nach Willen zu transferiren/und also sich auff den Gipffel der in der Welt erworbenen grossen Reputation zu schwingen.

2. So hätte der Czar und seine Vorfahren von langen Jahren her/in aenauer Verbändniß mit dem König von Dennemarck gelebet/Krafft welcher/einer dem andern beystehen / und alle Ihm angethane Gewalt und Unrecht/als wenn es Ihm selbst geschehen / rächen seite;

Nun wäre der König von Schweden in eigener Person dem Könige von Dennemarck in seiner Abwesenheit / mit einer starcken Armée in Seeland eingefallen / hätte seine Residenz und gankes Königreich in Gefahr gesetzt / und den König von Dennemarck nicht allein gezwungen / in einen nachtheiligen Frieden mit Hollstein zu willigen / sondern auch den König von Pohlen / als seinen Freund und Allirten / von solchem Frieden auszuschliessen / umb nur Gelegenheit zu haben / den König von Pohlen gar zu opprimiren / und also endlich Moskau / wann dessen Allirten zufoderst ruiniret / auch Befehle vorzuschreiben. Dannhero Se. Czarische Majestät solches / Dero getreuen Freunden und Bundesgenossen zugesetzte Unrecht zu rächen / und die wider Sie gefasste gefährliche Anschläge zu unterbrechen / sich vor Gott und Menschen schuldig erkennen. Se. Czarische Majestät hätten also in diesem Falle nicht umbhin gekont / Dero eigene und Dero Allirten Sicherheit durch die Waffen zubehaupten / und glaubten / es würde Gott Dero selben Gerechtigkeit ansehen und Ihnen beystehen.

H

Extract aus der Alliance , welche Ihre Königliche Maj. von Pohlen Anno 1699. den 11. und 21. Novembris mit Sr. Czarischen Maj. geschlossen.

Art. VIII.

W eilichsals wollen Wir die guten apparences , die Wir haben / daß die Republic Pohlen mit zu diesem Wercke concurriren werde / mit höchster Sorgfalt menagiren / Und geloben hiermit bey Unserer Königl. Parole , alles und jedes so einzurichten / daß Ihre Saarische Majest. darbey an Sicherheit Ihres wahren Interesse in keinerley Weise sollen gefährdet werden. Wie Wir dann von allem Ihres Saarischen Maj. auffrichtige Nachricht geben wollen.

J

Postquam Sereniss. Rex Poloniarum , ut Pactis Conventis quoad recuperationem à Regno avulsorum satisfaceret , in animum induisset , Livoniam temporum adversitate olim Polonis ereptam , & Suecici juris factam , in potestatem Reip. Polonicæ redigere , illud inprimis pro ea , qua præditus est singulari clementia curæ cordique habuit , ut hæc Reunio , quantum fieri posset , sine eade ac sanguine ac sine depopulatione illius Ducatus conficeretur. Ut vero tam Polonis quam Livonis constaret , quibus modis ac le-

gibus

gibus ac qua mente atque intentione provinciam hanc Regno Poloniae restituere decreuisset, Declarationem voluntatis ad instar Capitulationis 16. capitibus de hoc negotio confici iussit, publici juris faciendam quamprimum urbs Rigenfis in potestatem Polonorum redacta fuisset.

Quoniam vero Regia Maj. Sua rem hanc arduam absque praesci'u ac praevia communicatione cum Eminentiss. Cardinali Primate Regni aggredi noluit, suprascripti articuli Eminentiae suae fuerant exhibiti, quos perlectos aequitati non solum sed & statui ac commodis Reip. Polonicae conformes & accommodatos probavit.

Art. I.

Declaraverat Regia Maj. se velle ut Livonienses in posterum perpetuam observantiam fidelitatem & vasallagium Regi ac Reip. Poloniae promitterent, neque ullo tempore se ab hujus Coronae nexu atque obligatione recessuros.

2. Ut Provincia haec antemurale esset ac obex contra irruptiones tam Suecorum tam Moscorum aliorumque hostium ad defensionem Regni Poloniae, Magni Ducatus Lithuaniae, praesertim Principatuum Samogitiae ac Curlandiae, status Livoniae suis sumptibus exstruent tuebuntur, ac praesidiis fortalitia necessaria firmabunt; Sicut vicissim Regia S. Maj. pollicebatur velle se conjunctim cum Republica, ubi necessitas exegerit, copias auxiliares, machinas curules, aliaque ad expeditionem bellicam necessaria Livonis submittere.

3. Munimenta ac fortalitia sua facta tecta servabunt ad hostilem impetum repellendum, de com meatu aliisque necessariis ea prospicient, ac Officialibus praesidiorum stipendia solvent.

4. Provincia ex proprio aere 5000. pedites & 600. equites scribat atque alat, Rex vero Sereniss. veniam dabit in regno Poloniae, singulisque Provinciis suis hereditariis milites legendi.

5. Praeter hos, militiam provincialem bene ordinatam ac instructam habeat.

6. Academias, Collegia, & Gymnasia ad edusandos adolescentes instituat.

7. Vasallagii ac feudi nexu inviolabili addicta erit Regi ac Reipublicae cum omnibus civitatibus, Praefecturis, Regalibus, Jurisdictione Territoriali, ac aliis dependentiis; Per Deputatos juramentum fidelitatis & Regi & Reipublicae praestabunt, quoties contigerit novum Regem eligi.

8. Provinciae his legibus inseparabilique vinculo Coronae Polonicae redditae integrum erit ad Generalia regni Comitata Deputatos, qui votum ac sessionem in illis habebunt, ablegare, ac procuratorem publicum sive Residentem aut Ministrum, cujus curae ac fidei negotia provinciae committi poterunt, apud Regem ac Proceres Regni constituere. Quoniam vero praedicti Status omnia haec supra memorata onera ferre in se suscipient, ab omnibus aliis censibus, tributis vectigalibus atque collectis tam personalibus quam realibus vigore privilegiorum antiquorum exempti erunt.

9. Limes, negotia omnia ac commercia provinciae, prout nunc sunt, illibata ac intemerata manebunt.

10. Liberum erit statibus congressus ac Conventus publicos celebrare, illisque quem velint modum praescribere, statuta ac leges condere pro recipiendis Nobilibus & pro admittendis bonorum nobilium possessoribus.

11. Gaudeant facultate exercendi more pristino jurisdictionem tam in Ecclesiasticis quam in secularibus, promulgandique Constitutiones ac Decreta, prout Status regiminis exposcere videbitur.

12. Licebit Livoniensibus de portibus Libere disponere ad promovendum juvandumque commerciorum eursum in utilitatem atque incrementum Provinciae.

13. Quoniam urbs Riga sequestra quasi est securitatis provinciae, huiusque salus illius incolumitate nititur, alius modus statuetur urbem hanc ita tuendi, ne ingruente bello, quod olim evenit, jactura huius emporii de novo universae Reip. damnosa esse possit.

14. Status ac conditio provinciae quoad politiam, officia tam togata quam sagata, omniaque alia negotia, manebit semper integer ac illibatus Neque quidquam valebunt Mandata aut Rescripta in contrarium obtenta, utpote quae omni effectu carebunt, tanquam irrita & sub vel obreptis impetrata.

15. Esthonia Oeseliaque provinciae iisdem prerogativis, privilegiis omnibusque aliis supra dictis commodis gaudebunt, seque cum statibus Livoniae, prout inter ipsos convenerit, conjungere poterunt; provinciarum harum incolae omnes ac singuli in quieta possessione bonorum permanebunt, juribusque suis ac immunitatibus, quae in optima juris forma confirmantur, fruentur.

16. Ad guarantiam ac cautionem articulorum omnium horum praestandam liberum erit alios compellere Principes, eamque ipsa Regia Maj. ubi visum fuerit, se procuraturam spondet, illud vero in primis percipit, ut quamprimum huius capitulationis rati habitio atque consensus ab integra

Republica impetretur. Nihil enim in toto hoc negotio Majestas S. aliud intendit, ampliusque in votis habet, quam ut pro eo ac debet, commodis Reipublicæ Polonicæ inservire, cives vero Livoniæ à servitutis jugo, quo premuntur, liberare possit &c.

Dat. Varfaviæ, a. d. XXIV. Augusti. 1699.

K

Original-Schreiben des Schwedischen Residenten
zu Warschau / an den General-Gouverneur zu
Riga.

Hochgebohrner Herr Graff / Königlicher
Rath / Feld-Marschall und General-Gou-
verneur.

Wie ich gestern bey dem Cardinal Primas in gewissen Geschäften
gewesen / kamen Wir unter andern Neben auch auff die Mosco-
vische ungemeyne Krieges-Præparatoria; Von welchen Ich mit Fleiß
sagte: Daß so viel aus denen Moscovitischen rapporten zu urtheilen / selb-
te auff die Continuation des Krieges mit denen Türcken angesehen;
Wassien die bey Waronitz und sonstigen angestellte Magazine und andere
Anstalten fast keinen anderen Schluß machen lieffen. Ich merckte a-
ber aus seiner Contenancen, und darauf folgenden Antwort / daß Er
mit mir in dem Stück nicht einer Meynung war / sintemahl Er sich nicht
undeutlich vernehmen ließ / und fast mit einem Mitlenden sagte: Daß
Er in Sorgen stünde / es möchte der Zaar eher gegen Lieffland etwas
vorzunehmen trachten: Es blieb hochgedachter Cardinal zwar bey die-
sen generalen terminis, allein ich merckte wohl daß Er einige particularia
musste wissen / die Er zu sagen bedencken trüge. Es ward nachgehends
von andern Dingen geredet; Und wie Ich Ihre Eminence J. R. M.
Unsers allergnädigsten Königs und Herrn Interesse nicht nur in Anse-
hung dero zu der Cron Pohlen beständig fragenden sineeren Freunds-
schafft / sondern auch aus dem zu Ihrer Eminence eigenen Persohn
und selbter hohen bezeugenden ungemeynen estimate und Königl.
Zuneigung herrührenden motif, recommendiret / sagte der Cardinal
mir diese Worte: Er hielte darüber schon eine gute Zeit her ein wachen-
des Auge / und vielleicht mehr / als diejenigen denen solches selbst angien-
ge / so daß J. R. M. sich hieraus nichts zu besorgen hätten. Frug fol-
gends: Ob der General Lieutenant Welling mit dem Königl. Hoffe wie-

der herkommen würde; und wie weiter wegen der Holsteinischen Affaire mit Ihm sprach / sagte Er mir dieses particulare, daß der Geh. Rath Beuchling von Dresden nach Berlin gegangen wäre / worauf Er schloß / daß es in importanten Dingen seyn müste und vielleicht einigen Tractat angehen möchte. Daß der H. G. L. Flemming und der Herr G. L. Carlewiz Dankig passiret und nach Littauen gehen / wird E. E. zweiffels schon bewust seyn. Vielleicht gehet der Herr Carlewiz wider durch Riga; Vor etlichen Tagen ist hier ein Lieffländer aus dem Polnischen Gebieth Nahmens Offenberg wegen Rechts-Sachen hier ankommen / welcher die bey Nadzia an der Moscovitischen Gränze stehende Moscovitische Troupen gesehen zuhaben soudeniret. Auf Ehurland werden wunderliche Dinge geschrieben / von welchen aber E. E. gewissere Nachricht haben werden. Ob dieses derselben richtig zu handlen kömen werde / hoffe mit ehestem zu vernehmen. Jeho schliesse und verbleibe mit schuldigstem Respect unter Göttlicher Empfehlung.

Euer Excellenz

Gehorsamst ergebener
Diener.

Wachschlager.

Warschau den 20 Februarii

Anno 1700.

L

Illustrissime, Reverendissime & Eminentissime Princeps,

Domine Amice plurimum colende.

Quod Dil. Vestra, quemadmodum suis ad Nos 29. Aprilis exaratis literis testatur, circa ea, quæ in Livonia nuper exorta sunt belli initia sollicitam sese præber, ne ex iis Respublica quicquam detrimenti capiat, in eo prudentiam & dignam excelso, quem Dil. Vestra in Polonia tenet loco, Curam agnoscimus, Certa etiam Dil. Vestra esse potest, Nos nihil intermissuros esse, quod fini tam laudabili consequendo & ad belli hocce Incendium quamprimum extinguendum aptum necessariumque judicabimus, & quamvis nullum videatur esse periculum excursionis è

Pome-

Pomerania in Poloniam metuendæ; id quod etiam ex
Responso Alegati Svecici hic commorantis, & per No-
stros Ministros eade re jussu Nostro compellati colligere
licuit, tamen lubentissime & omni, qua fieri potest opera,
avertemus, ne tale quicquam eveniat, Copiæ etiam e
Saxonia in Poloniam iter facientes, quamvis Pacta Po-
loniam inter & Nos inita ad transitum tantum in Prussia
nec alibi permittendum, Nos obstringant, per Ducatum
tamen Nostrom Crosnensem, equidem insciis Nobis &
non expectatâ à Nobis veniâ, sine impedimento transi-
tum jam tum habuere, de quo quidem, cum in eo quodam-
modo desideris Dil. Vestræ satisfactum sit, querelas ad Re-
giam suam Majestatem & Rempubicam nunc deferre no-
lumus, illud tamen vicissim Nobis promittentes, Dil: Ve-
stram pro sua, quâ apud Regiam Suam Majestatem pollet
authoritate, impedituram esse, ne Copia istæ per Prussiam
Nostram iter capiant, sed per Poloniam via haud minus
commoda brevique utantur, quod dum à Dil: Vestra omni
quo possumus studio contendim, Eidem vitam diuturnam
& majora in dies fortunæ incrementa toto corde exop-
tamus. Dabantur Colonix ad Spream die 18. Maji Ao. 1700.

Fridericus Tertius Dei gratia Marchio
Brandenburgensis, Sacri Romani Imperii Archi-
camerarius & Princeps Elector, Prussix, Magdeburgi, Cli-
viæ, Julix, Montium, Stetini, Pomeraniæ, Cassubiorum Vandalorumque,
nec non in Silesia Crosnæ Dux, Burggravius Norimbergensis, Princeps Hal-
berstadii, Mindæ & Camini, Comes ab Hohenzollern, Marcæ & Ra-
vensbergi, Dominus in Ravenstein, Lauenburg & Buto.

Dilectionis Vestræ

Amicus ad officia paratus
Fridericus Elector.

Ad Cardinalem Rad-
ziewsky.

P. à Fuchs.

M. Ex.

M

Extract

Aus dem Ende des Königes von Pohlen wegen
recuperirung der avulsorum.

O Mnia illicitè à Regno M. D. Lithuaniae & Dominiis eorum quocunque modo alienata, vel bello vel quovis aliò modò distracta, ad Proprietatem ejusdem Regni Poloniae & Magni Ducatus Lithuaniae aggregabo.

N.

Rechtmäßige

R E T O R S I O N,

Auf die von einigen böshafften

Calumnianten und Ehren-Dieben
in Schweden/

Im Druck ausgegebene so genannte

Rechtmäßige Abhdung/

de dato Stockholm / den Dec. Anno 1701.

Wie auch auff alle andere biß zu dieser Zeit von ihnen publicirte

Schmähschriften und Paßquillen/
insonderheit auff

die unvernünftige und gewissenlose

Anklage und Sentenze /

Hey der grossen Commission zu Stockholm de Anno 1694.

Nach dem Stylo der Rechtmäßigen Abhdung eingerichtet.



Shaben einige leichtfertige infame Ehren-Diebe und Calumnianten in Schweden/ welche mit allem dem Bösen/ so sie nun viel Jahre her wider den Herrn Geh. Rath von Patkul geschmiedet und gestiftet/ noch nicht genung ersättiget zu seyn scheinen / zum Ueberfluß / und so gar
in

in ihrem abscheulichen Vorhaben zu verharren / sich belustigen wollen / daß sie nicht allein seine vorm Jahre publicirte Deduction gegen allem deme / weswegen Er nebst andern Mit = Gliedern der Lieffländischen Ritterschafft / Anno 1694. zu Stockholm leichtfertiger Weise angeklaget / und auf eine boßhafftige Gewissenlose Art verurtheilet worden / den 18. Dec. nechstabgewichenen 1071sten Jahrs / zu Stockholm öffentlich verbrennen lassen; Sondern auch um ihrem gottlosen Verfahren und lügenhafften Beschuldigungen / desto mehrern Schein zu geben / durch eine unter dem Nahmen einer rechtmäßigen Abndung gedruckte Schmähe = Schrift / davon der Schelmische Concupient, und was vor leichtfertige Vögel mit ihm interessiret gewesen / nicht einmahl ihre Nahmen bekandt seyn lassen dörfen / ihr boßhafftes Beginnen zu behaupten gesucht. Welche Laster = Schrift sie mit allerhand höchst = anstößlichen Meynungen und Verschmähungen wider den Herrn Geheimbden Rath und dessen unsträfliches Verhalten / theils mit den allergrößten Lügen und fälschlich erdichteten Calumnien / so jemahls erfunden und erdacht werden können / angefüllet und erfüllen lassen.

Und ob man zwar von diesen Verläumbdern / welche durch eine lange Gewohnheit gleichsam die Natur angenommen / den Herrn Geh. Rath / und viele andere redliche Leute mit lügenhafften Beschuldigungen und Gewissenlosen proceduren anzufechten / wenig anders vermuthen können / als daß sie in solchen ihrem detestablen Wesen fortfahren würden; Wie sie den auch würcklich wider den Hn. Geheimbden Rath / die ganze Zeit über / durch ihre Calumnien / Feinde aufzuheben / auch / nach dem Er schon in anderer Potentaten Dienste und Vormäßigkeit bereits getreten / Ihme nach Leib und Leben gestanden / auch sonst auff alle Weise Ihn zu unterdrucken / und zu seinem Untergange zu befördern gestiffen gewesen sind; So hat man doch nimmer sich einbilden können / daß Leute / denen es zu wissen gebühret / was der Respekt und die Würde hoher Potentaten und gekrönter Häupter / auch was sonsten die Erbarkeit überall erfordert und haben will / ob sie schon Feinde sind / sich hätten sollen dahin führen und verleiten lassen / daß sie nicht Scheu solten getragen haben / so wohl die Deduction und Responfa, welche unter **Ihro Königl. Majestät von Pohlen und Churf. Durchl. zu Sachsen allergnädigsten Freyheit gedruckt** / und davon das Responsum Scabinatus Lipsienlis auf höchstbedachte **Ihro Königl. Maj. expressen Befehl** ertheilet worden / öffentlich verbrennen zu lassen;

fen; Als auch sonsten / wie unbedachtsame Majestät Schänder / mit
allerhand schändlichen nie erhörten Pasquillen Ihre Saarische Maj.
desgleichen Ihre Königl. Maj. von Pohlen zu injuriren / Dero löb-
liche Regierung und hohe Dispositiones in Ihrem eigenen Reiche zu ta-
deln / mit ihren unvernünftigen Judiciis anzugreifen / anbey durch
Beyhülffe einiger bosshafften / leichtfertigen Buben und Conci-
pienten / allerhand schändliche und lügenhafte Relationes in die Welt
hinein zuschreiben / und so wohl die vorgedachte / unter dem Nahmen
rechtmäßiger Abndung ausgefertigte Schmah-Schrifft / ebener mas-
sen mit Lügen und Unwahrheiten anzufüllen / als auch darinn zu cavil-
liren / und mit falschen und ungegründeten railonen / auf ganz unvoll-
kommen und verkehrt vorgestellte facta, und unangesehen ihrer gänzt-
lichen Unwissenheit / nicht weniger von deme / wie ein rechtschaffener
Richter seine rationes sententiae gründlich einrichten soll / als von alle de-
me / was die Herren Authores Responsorum, so gut und wohl besugt ge-
than / als in einem sitzenden Rechte und coram protocollis publicis gesche-
hen mag / die Responla, welche die / so wohl durch Ihre Königl. Maj.
von Pohlen und Churfl. Durchl. zu Sachsen hierzu ertheiltes manda-
tum speciale, als auch sonsten insgemein / durch die ihnen gegebene Po-
testät de Jure Respondendi, autorisirte Herren Autores responsorum, be-
stehende aus Gewissenhaften / redlichen und Weltberühmten Män-
nern / nach genugsamer Untersuchung / und reiffer Überlegung / gleich
als in einem ordentlich ergangenen Proceß / denen göttlichen / natürli-
chen / sonst gemeinen / und auch zugleich denen Schwedischen Gesetzen /
Königlichen Recessen / Statuten und Verordnungen gemäß (welche
ebenfalls denen leichtfertigen Gewissenlosen Calumnianten größten
Theils und in deren rechten Grunde der Billigkeit nicht bekandt) auff
ihrem Ende und Gewissen / über der zu Stockholm Anno 1694. ver-
ordneten grossen Commission enorme, und wider alles Recht und
Berechtigkeit lauffende Handlungen / abgefasset haben / und der
Herr Geh. Rath von Patkul / unter Ihre Königl. Maj. von Pohlen /
und Chur-Fürstl. Durchl. zu Sachsen ertheilten specialen Freyheit /
durch den Druck publiciren zu lassen / für recht und gut befunden / zu
meistern / vor unrecht auszuschreyen / und gar auf eine Barbarische und
brutale Weise dieselben öffentlich verbrennen zu lassen.

Wie nun dieser Werck-Meister vermessenens und unverantwortli-
ches Verfahren ein Exempel ohne Exempel ist / vermittelst deme sie sich
schwe

Schwerer und höchst-vergreifflicher proceduren haben theilhaft machen wollen: So will man hoffen / die ganze erbare Welt werde darüber einen Abscheu und Eckel tragen.

Hiesiges Ortes hat man so wohl dieser Calumnianten Schandlose und Lügen-volle Paßquillen / insonderheit die vorangezogene unter dem Namen rechtmäßiger Abndung publicirte Schmah-Schrift keiner fernern Widerlegung / sondern vielmehr des Henckers Händen werth zu seyn geachtet / weswegen auch / nachdem aus denen Exemplaren / so allhier angekommen / dasjenige / so man vor billig befunden / ausgenommen und separiret worden / zu des Herrn Geheimbden Raths und derer Satisfaction / so die responsa wohl befugt ertheilet haben / (1) nachfolgende calumnieuse Schriften: als Veritas à Calumniis vindicata; Examen Causarum; Liefständisches Theatrum; Eubuli Aquilonii Epistola; Livonia summa injuria impetita, oder das mit höchstem Unfuge angefochtene Liefstand; Livonia perfide cruentata; Reflexions sur &c; Przecirowna Remonstracija; Samt allen anderen wider den Hn. Geh. Rath in Lateinischer / Teutscher / Französischer und Polnischer Sprache bishero ausgestreuten injuriosen chartequen, (2) die zuletzt noch ausgegebene Schmah-Schrift unter dem Nahmen Rechtmäßiger Abndung; Und denn (3) weilien die Schwedischen Verläumbder beharrlich den vor der grossen Commission angestellten ungerechten Proceß wieder aufwärmen / und selbigen wider den Herrn Geheimbden Rath nur animo calumniandi & injuriandi allenthalben anführen; So ist aus solchen actis das Libell und die Replic, samt den ungerechten Commissions-Urtheile / und also alle biß daher ans Licht gediehene Schwedische Paßquillen und Ehrenrührige lügenhafte Schriften / deren Autoren und ihren Adhærenten / die solche Paßquillen debittiren / NB. NB. und daraus allerhand lose raisonnements führen / zu einer unauslöschlichen Schande / vom Scharffrichter nechst verwichenen 27sten Aprilis St. V. allhier öffentlich / und mit eben solchen Ceremonien / als in Schweden bey jenem Actu geschehen / jure talionis verbrant und aboliret worden. Welches man hiermit einem jeden zur gebührlichen Nachricht hat kund und offenbahr machen wollen. Im übrigen hat man die im Nahmen der Liefständischen Ritterschafft / samt dem Magistrat und der Bürgerschafft in Riga / ausgegebene Erklärung verschonet; Weil bekandt / daß die redlichen Leute hierzu durch allerhand Concussiones und Practiquen / sind gedrungen worden / als welche unter so bekandten Zwange und

Furcht stehen / daß sie auch wohl ein mehrers thun müßten / wenn es von ihnen begehret würde.

Und also hat man vor dismahl die Schwedischen Ehrens Diebe abfertigen wollen / mit der Vertröstung / daß von nun an / was sie an den Schrifften des Herrn Geheimbden Rathes / oder sonsten wider Dessen Person / auf einige Weise vorzunehmen sich werden gelüsten lassen; Eben ein solches / und auff gleiche Art / wider ihre Schrifften und Personen / und zwar wider die Vornehmsten derselben / soll zu Wercke gerichtet und prompt exequiret werden.

Wornach Sie sich zu richten haben. Moscau /
den 29sten Aprilis Anno 1702.

